



A.3 Reben

Interaktion mit anderen Blättern: [A.1](#), [A.2](#), [A.4](#), [A.8](#)

	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 1 vom 01.05.2019
Staatsratsentscheid	14.06.2017	03.09.2025	
Beschluss durch den Grossrat	08.03.2018	XX. XX. 2025	
Genehmigung durch den Bund	01.05.2019	XX. XX. 2026	

Raumentwicklungsstrategie

- 1.1: Gute Rahmenbedingungen für eine vielfältige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft schaffen
- 1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken
- 1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten

Instanzen

- Zuständig:** DLW
- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DRE, DUW, ~~DWFL~~, VRDMRU, ~~DWNL~~
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere

Ausgangslage

Reben sind Landwirtschaftsflächen, die traditionell oder mechanisch bewirtschaftet werden und einen hohen landschaftlichen, ökologischen und kulturellen Wert besitzen. Da sie Bestandteil der traditionellen Kulturlandschaften bilden, sind die Rebberge auch aus touristischer Sicht von Interesse und leisten einen Beitrag zur Diversifizierung der Walliser Landschaft. Der kulturelle Wert der Reben liegt darin, dass sie Zeugen landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen sind (z.B. Rebterrassen, Trockensteinmauern). ~~Die Reben tragen primär zur Entwicklung der Landwirtschaft bei und bilden dabei einen der prosperierenden Bereiche der Landwirtschaft des Kantons. Die Rebberge tragen vor allem zur Entwicklung der Walliser Agrarwirtschaft bei und bilden ihren umsatzstärksten Sektor.~~ Wie andere Landwirtschaftsflächen sind auch die Rebflächen in Konflikt mit anderen Interessen in Bezug auf die Nutzung des Bodens (z.B. Bauzonen, Abbau- und Deponiezonen, ~~Mobilitätsinfrastrukturen Naturschutzzonen~~), die nicht oder nur zum Teil miteinander vereinbar sind.

Der Rebbau ist ferner bedroht durch die sinkenden Einnahmen aus dem Rebbereg, welche nur knapp die Betriebskosten zu decken vermögen. Ausländische Konkurrenzprodukte, ~~der sinkende Konsum und der Freihandel, ähnlicher Qualität~~ untergraben ~~mit tieferen Preisen~~ den Schweizer Weinmarkt. ~~Die Weinbaupolitik zielt darauf ab, Mehrwert zu schaffen, indem sie auf die spezifischen Stärken des Wallis (Qualitäts- und Terroirweine) setzt, und die Produktionskosten zu senken. Zu diesem Zweck müssen die Rebberge modernisiert werden, um die Weinproduktion zu fördern, die Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen zu reduzieren, und ihre landschaftlichen, ökologischen und kulturellen Werte zu erhalten. Die eidgenössische Agrarpolitik (AP 2018–2021) zielt darauf ab, dem Schweizer Weinbausektor gegenüber der ausländischen Produktion ein genügend hohes Einkommen zu sichern, eine auf Qualität ausgerichtete Produktion weiterzuführen sowie einen Beitrag zur Pflege der Landschaft zu leisten. Für eine erfolgreiche Versorgung des Marktes ist zudem eine minimale Produktionsgrösse erforderlich. Es gilt somit, möglichst grosse zusammenhängende Produktionsflächen zu erhalten.~~

Um den Schutz der qualitativ hochstehenden Rebberge zu gewährleisten und umzusetzen sowie um die Abgrenzung der Produktionsgebiete und die Herkunftsbezeichnung zu vereinfachen, wird ein kantonales Rebbaukataster erstellt. Dieses besteht aus dem Rebberegister und den ~~Plänen der amtlichen Vermessung Katasterplänen~~, welche das Weinbaugebiet in Parzellen unterteilt, die für die Weinproduktion geeignet sind und in weitere Weinbauparzellen, die sich ausserhalb des Weinbaugebiets befinden. Falls spezielle landschaftliche

A.3 Reben

Werte zu schützen sind (Rebterrassen, charakteristische Merkmale des Weinbauerbes), werden können diese Flächen als geschützte LandwirtschaftsRebbauzone im Zonennutzungsplan (ZNP) festgelegt werden. Die Gesamtfläche der Walliser Rebberge umfasst ungefähr 5'000 4'600 ha, welche seit 2006 jährlich um 0.4% bis 0.8% abnimmt. Von dieser Abnahme sind in erster Linie die Hauptrebsorten Randflächen und Flächen, die Aufgrund ihrer geringen Grösse und/oder Lage schwierig zu bewirtschaften sind, sowie Flächen in der Bauzone, betroffen.

Der Kanton hat in Zusammenarbeit mit der Weinbranche in seiner seine Strategie drei mit den folgenden Schwerpunkten definiert: die Aufwertung typischer einheimischer und traditioneller Walliser Rebsorten, die Mechanisierung Modernisierung der Rebberge, und den Schutz der Trockensteinmauern und die Anpassung an die Klimaveränderung.

In jeder der 69 62 Weinbaugemeinden des Kantons werden Rebbausektoren ausgeschieden, welche durch den Staatsrat homologiert werden. Diese Sektoren sind einheitliche Rebgebiete bezüglich der Boden- und Klimaverhältnisse (Temperatur, Feuchtigkeit und Durchlüftung in den Bodenhorizonten) Bodenbeschaffenheit, Exposition und Höhenlage. Die Bestockung der Walliser Rebberge scheint sich langsam zu stabilisieren, dies nach einer über 10 jährigen Umstellung, basierend auf einer Reduktion des Flächenanteils der weissen Rebsorten zugunsten der roten Sorten sowie durch den teilweisen Ersatz der Hauptrebsorten (Pinot Noir, Gamay und Chasselas) durch bekannte einheimische Sorten. Nach mehr als zwei Jahrzehnten Umstrukturierung, die durch eine Verringerung der Anbaufläche für weisse Rebsorten zugunsten roter Rebsorten und durch einen bedeutenden Ersatz der Hauptrebsorten durch renommierte einheimische und traditionelle Rebsorten gekennzeichnet war, tendiert der Rebsortenbestand der Weinberge bei den weissen zu einer Stabilisierung und bleibt bei den roten leicht rückläufig.

Wirtschaftliche Anforderungen, der Klimawandel, die Beschränkung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmittel und Düngemittel), die Weiterentwicklung der Anbaumethoden (biologischer Anbau, Bodenbegrünung), neue Technologien (Drohnen, Tropfbewässerung) und die Wasserknappheit für die Bewässerung erfordern eine Modernisierung eines Teils der Rebberge unter Wahrung der Natur, der Landschaft und der Tradition.

Die Mechanisierung schreitet stetig voran und führt zu verschiedenen neuen Bewirtschaftungsformen. Dieser Fortschritt löst neue Investitionen aus und führt zu neuen wirtschaftlichen Anforderungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Arbeitsproduktivität. Die bestehende Infrastruktur ist nicht mehr an die aktuellen Bedürfnisse angepasst. Unter Berücksichtigung der Landschaft und des landwirtschaftlichen Erbes müssen mittels Strukturverbesserungen neue Möglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Talflanken insbesondere rechtsufrig der Rhone bestehen aus Terrassen mit Trockensteinmauern, die den Rebbau erst ermöglichten und heute eine attraktive Landschaft bilden. Die Terrassenkulturen sind jedoch arbeits- und kostenintensiv und die Mauern sind teilweise am Zerfallen. Eine der künftigen Schwerpunkte der Strukturverbesserung ist es, den Unterhalt und die Wiederinstandstellung dieser Bauwerke zu unterstützen. Um die Trockensteinmauern zu bewahren, gilt es, die schützenswerte charakteristische Rebberglandschaft zu identifizieren, die vorliegenden Interessen aufzunehmen und die Bedeutung des Strukturverbesserungsperimeters aufzuzeigen. Folglich ist es wichtig, die Schutzbestimmungen bereits vorgängig festzulegen (z.B. Erhalt der Terrassen, der traditionellen Kulturen, der Bauweise).

Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2. Etappe) gibt den Kantonen die Möglichkeit, in ihrem Richtplan Nichtbauzonen zu bezeichnen, in denen Nutzungen zulässig sind, die nicht standortgebunden sind, aber Kompensations- und Verbesserungsmaßnahmen der allgemeinen Situation der Siedlungsstruktur, der Baukultur, der Landschaft, des Kulturlandes und der Biodiversität bedürfen. Ausserdem hat die Motion 2024.05.109, die am 12. Dezember 2024 vom Grossen Rat angenommen wurde zum Ziel, das Potenzial der weintouristischen Einrichtungen im Kanton Wallis gemäss den oben erwähnten Bundesbestimmungen zu nutzen.

Die künftigen Herausforderungen des Walliser Weinbaus beinhalten die Verbesserung der Kohärenz zwischen den Rebsorten und dem Terroir im Hinblick auf eine qualitativ hochstehende Produktion sowie die Förderung der Mechanisierung, um die Produktivität der Rebberge sicherzustellen. Parallel dazu ist der Erhalt der

A.3 Reben

~~Landschaftsqualität in Verbindung mit dem Schutz der Trockensteinmauern für den Fortbestand der Walliser Rebberge aus verkaufsfördernder, touristischer und kultureller Sicht von zentraler Bedeutung.~~

Koordination

Grundsätze

1. Sicherstellen einer minimalen und genügend grossen Rebbaufäche auf lange Sicht, um einen wettbewerbsfähigen Weinbau zu erhalten.
2. Erhalten der bedeutenden charakteristischen Elemente der traditionellen Kulturlandschaften, insbesondere der Terrassen und der Trockensteinmauern.
3. ~~Ermöglichen einer Weiterentwicklung der Intensivlandwirtschaft mittels Umsetzung von Strukturverbesserungen unter Berücksichtigung der traditionellen Bewirtschaftungsmethoden und -formen des Weinbaus~~ Durchführen von Strukturverbesserungen, die einen modernen und traditionsbewussten Weinbau ermöglichen.
4. Fördern der Entwicklung von zusätzlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten in Ergänzung zum Weinbau (z.B. Produktion und Verkauf regionaler Produkte, Agrotourismus, **Weintourismus**).
5. Schützen und Aufwerten der Biodiversität in den Rebbergen (z.B. Hecken und Sträucher, teilweise Begrünung des Bodens).
6. ~~Fördern und~~ Entwickeln **und fördern** alternativer Rebkulturen und Unterstützen von Biokultur und Biodynamik.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) legt den Rebbaukataster bestehend aus dem Rebbergregister und **den Plänen der amtlichen Vermessung Katasterplänen** fest und führt diesen nach; darin sind in Übereinstimmung mit **den gesetzlichen Vorgaben des vom Bundes festgelegten Grundsätzen** die Besonderheiten der Rebberge beschrieben;
- b) berät den Bauherrn, leitet das Plangenehmigungsverfahren bei Strukturverbesserungsprojekten, gewährt Investitionshilfen und übt die Oberaufsicht bei der Ausführung und beim Unterhalt der beitragsberechtigten Werke aus;
- c) fördert und unterstützt die Verbesserung traditioneller Strukturen, wie namentlich die Trockensteinmauern durch den Erhalt der landschaftlich und landwirtschaftlich wertvollen Terrassen;
- d) erarbeitet die Kriterien und Bedingungen für die Ausweisung von Gebieten, in denen das Potenzial für weintouristische Strukturen genutzt werden kann, und kann in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des kRPG einen kantonalen Nutzungsplan (KNP) zur Festlegung dieser Gebiete erstellen;**
- d)e)** räumt an den von ihm betriebenen **Standorten Weingütern** der Promotion und der Ausbildung im Weinbau Vorrang ein;
- e)f)** fördert innovative und **umweltfreundliche nachhaltige** Formen des Weinbaus.

Die Gemeinden:

- a) erarbeiten in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle die Rebbausektoren für ihr Weinbaugebiet sowie ihren Rebbaukataster;

A.3 Reben

- b) bestimmen in ihrem ZNP die Rebflächen und weisen diese der Landwirtschaftszone I, „landwirtschaftliche Vorrangflächen“ oder der geschützten Landwirtschaftszone Rebbauzone oder geschützten Rebbauzone zu;
- c) unterstützen die Strukturverbesserungsprojekte, namentlich den Schutz und den Erhalt der Trockensteinmauern;
- d) bringen ihre Vorschläge oder Bemerkungen im Rahmen der Ausarbeitung oder Abänderung des KNP ein;
- e) berücksichtigen den Kantonalen Nutzungsplan (KNP) im Rahmen ihrer Planung (z.B. Zonennutzungsplan (ZNP));
- f) schaffen einen Übergangsbereich (Randbereich) zwischen Bauzonen und Rebbauzonen oder geschützten Rebbauzonen, um Nutzungskonflikte zu mindern, insbesondere durch die Übertragung der Baulinien, wenn möglich gleichmässig auf beide Zonen eingerichtet, bei jedem neuen Nutzungsplan oder dessen Gesamt- oder Teilrevision. Dieser Übergangsbereich ist für Biodiversitätsleistungen der Weinbaubetriebe reserviert.

Dokumentation

BWW, Definition der Walliser Weinbaustrategie bis 2030, 2023

BLW, Agrarpolitik 2018-2021, 2017

SCA, Les améliorations structurelles dans les secteurs de vigne, 2007 *(nur auf Französisch)*

~~EPFZ, Vers une agriculture valaisanne durable, 2000~~

~~GRB, ARW, Landwirtschaftszonen — Konflikte mit Landwirtschafts- und Rebbaufächen, DRP, 1996~~

A.5a Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten

Interaktionen mit anderen Blättern: [A.1](#), [A.4](#), [A.7](#), [A.8](#), [A.9](#), [A.14](#), [B.1](#), [B.6](#), [C.3](#)

	Gesamtrevision	Teilrevision
Staatsratsentscheid	-	03.09.2025
Beschluss durch den Grosse Rat	-	XX. XX. 2025
Genehmigung durch den Bund	-	XX. XX. 2026

Version 1 vom XX.XX.2025

Raumentwicklungsstrategie

[1.1: Gute Rahmenbedingungen für eine vielfältige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft schaffen](#)

[1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken](#)

[1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten](#)

[2.1: Den Tourismus in einem ganzheitlichen Ansatz weiterentwickeln](#)

[2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird](#)

Instanzen

Zuständig: [DRE](#)

Beteiligte:

- [Bund](#)
- [Kanton: DIB, DLW, DUW, DWNL, KBK, VRDMRU](#)
- [Gemeinde\(n\): alle](#)
- [Weitere](#)

Ausgangslage

Beschreibung der Landschaft von kulturellem Erbe

[Der Kanton Wallis zeichnet sich durch eine vielfältige und einmalige Kulturlandschaft aus. Diese Landschaft ist als Kulturerbe von hohem Wert für die Allgemeinheit und stellt mit ihrer Schönheit einen starken Anziehungspunkt für den Tourismus dar.](#)

[Gemäss dem kantonalen Landschaftskonzept \(KLK\) ist die Landschaft von kulturellem Erbe im Zusammenhang mit der Transhumanz mit ihren Weiden, Heuwiesen, Terrassenkulturen, Bewässerungssystemen, Wegen, Trockenmauern, gruppierten oder verstreuten Landwirtschaftsbauten und Weilern ein Vermächtnis der traditionellen Land- und Viehwirtschaft. Sie zeugt vom nomadischen Leben, das die bäuerlichen Gemeinschaften zwischen den verschiedenen Höhenstufen für den Anbau und die Beweidung, zwischen der Talebene und dem Gebirge, führten.](#)

[Die Maiensässlandschaft gehört zu dieser Landschaft von kulturellem Erbe. Die Maiensässe stellen für das Grossvieh zweimal im Jahr, im Frühling und Herbst, eine Zwischenstation zwischen Dorf und Alp dar. Gebäude mit gemischter Nutzung, in denen Menschen und Tiere unter einem Dach leben, stehen neben anderen, die man als Zweckbauten bezeichnet, wie z. B. Stallscheunen, in denen Vieh und Heu untergebracht sind, sowie Stadel und Speicher, in denen Lebensmittel, Getreide und Korn gelagert werden. Einzeln oder in Gruppen prägen diese Gebäude die Landschaft der Walliser Alpen.](#)

[Die traditionelle Berglandwirtschaft hat sich jedoch stark gewandelt, unter anderem durch die Mechanisierung des Anbaus, vor allem aber durch die veränderte Grössenordnung der Wirtschaftstätigkeit. So verloren viele landwirtschaftliche Bauten ihren betrieblichen Nutzen zugunsten grösserer Einrichtungen. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts kam zur ursprünglichen landwirtschaftlichen Funktion die Nutzung als Ferienort hinzu und ersetzte sie allmählich. Seitdem werden Maiensässe als vorübergehende Aufenthalts- und Erholungsorte genutzt.](#)

[Ausserdem gehen mit der landwirtschaftlichen Nutzungsaufgabe die Beweidung und das Mähen in schwer zugänglichem oder steilem Gelände immer weiter zurück. Der Wald dringt vor und die Lichtungen schliessen sich.](#)

A.5a Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten

Doch solche offenen Gelände sind von grossem Interesse für die Landschaft und enthalten oft Flächen von hohem ökologischen Wert, wie Trockenwiesen und -weiden (TWW).

Gesetzliche Bestimmungen

Es gibt mehrere gesetzliche Bestimmungen über traditionelle, landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone, die unter Wahrung des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet anwendbar sein können. Dazu gehört Art. 24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), der für schützenswerte Einzelobjekte gilt. Doch wie im kLK hervorgehoben wird, führt die Anwendung dieser Rechtsgrundlage auf Maiensässe zu einer Umwandlung der Maiensässe ohne wirkliche Gesamtübersicht, da jedes Bauwerk als Einzelobjekt analysiert wird. Dabei ist es aber die Gesamtheit, die diese Gebäude mit ihren Weiden bilden, die den landschaftlichen Wert ausmacht.

Derweil ist Art. 39 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV), in Verbindung mit Art. 39 Abs. 3 bis 5 und 43a RPV, auf bestehende, als landschaftsprägend geschützte Bauten anwendbar. Er erlaubt die Umnutzung bestehender Bauten unter strengen Voraussetzungen, sofern die Kriterien für die Beurteilung (Art. 39 Abs. 2 Bst. d RPV) der Schutzwürdigkeit von Landschaften und Bauten im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Die Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten sind bereits in Art. 32a des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) vorgesehen. Neben Maiensässen können diese Zonen auch andere bebauten Landschaften, wie z. B. Alpbetriebe, beinhalten.

Darüber hinaus wird die Frage der geschützten Gebäude ausserhalb der Bauzone im Zusammenhang mit der Kontingentierung des Zweitwohnungsanteil in Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zweitwohnungen (ZWG) behandelt. Dieser Artikel schafft die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohnungen ausserhalb der Bauzone ohne Nutzungsbeschränkungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 ZWG.

Herausforderung

Im kLK wird darauf hingewiesen, dass die Maiensässe heute oft bereits um- und/oder neugebaut sind und teilweise die Kriterien der entsprechenden Zone (Art. 39 Abs. 2 und Art. 43a RPV) nicht mehr erfüllen. In Bezug auf die Landschaft gilt es daher zu beurteilen, ob ihr Wert als Ganzes trotz der einzelnen Schädigungen erhalten geblieben ist oder ob die Schädigungen rückgängig gemacht werden können und ob noch ein Potenzial als bauliches Erbe vorhanden ist.

Die Herausforderung besteht in der Identifizierung, Erhaltung und Aufwertung der Landschaft von kulturellem Erbe im Zusammenhang mit der Transhumanz (Ziel 4.C. der kLK), die sich in Interaktion mit bebauten Landschaften und Agrarlandschaften befindet und sich von den Weilern bis zu den Alpbetrieben erstreckt. Tatsächlich stellt diese Landschaft eine im Wallis einzigartige kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Schatzkammer dar. Die Wiederbewaldung und das Verschwinden von traditionellen Landwirtschaftsbauten, die von einer jahrtausendealten Landwirtschaftspraxis und Baukunst zeugen, schaden der Walliser Landschaft und ihrer Vielfalt.

Zu diesem Zweck gilt es unter anderem:

- die Bewirtschaftung und Pflege der Weide- und/oder Mähflächen zu gewährleisten;
- diese landschaftsprägenden Bauten zu erhalten und, wenn ihre landwirtschaftliche Funktion nicht mehr gewährleistet werden kann, ihre Umnutzung und ihren Umbau vorbehaltlich strenger Bedingungen und Kriterien zuzulassen.

Die Bewilligung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde (Art. 25 Abs.2 RPG).

Koordination

Grundsätze

1. Erhalten und Aufwerten der Landschaft von kulturellem Erbe im Zusammenhang mit der Transhumanz als sinnbildlicher Zeuge einer Landwirtschaftspraxis und Baukunst im Wallis.

A.5a Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten

2. Zulassen der Erhaltung, Aufwertung und Umnutzung von landschaftsprägenden Bauten ausserhalb der Bauzone unter bestimmten Bedingungen.
3. Erhalten und Aufwerten der Landwirtschaft in den Berggebieten, insbesondere der Bewirtschaftung von Weide- und Mähflächen.
4. Aufwerten von Flächen mit grosser Biodiversität, die mit der Erhaltung offener, landwirtschaftlich gepflegter Lichtungen und strukturgebender Elemente (Trockenmauern, Waldstreifen, Suonen, usw.) verbunden sind.
5. Fördern des extensiven Tourismus (temporärer Aufenthaltsort, Wandern auf den Wegen der Transhumanz, usw.) in den Landschaften von kulturellem Erbe.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) identifiziert die Gebiete, welche potenzielle Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten umfassen können gemäss den nachfolgenden Identifikationskriterien;
- b) bezeichnet die von der vorliegenden Thematik betroffenen Gebiete mithilfe des Instruments des kantonalen Nutzungsplans (KNP) in Anwendung der im kRPG festgelegten entsprechenden Bestimmungen und stellt sie unter Schutz, d.h.:
 - beurteilt den Gesamtwert der potenziellen Standorte auf der Grundlage eines Kriterienrasters für die Landschaft, der die Auswahl der schützenswerten Landschaften ermöglicht;
 - schliesst die Gebiete aus, die zu stark durch Anlagen verändert wurden, die der mit der Transhumanz verbundenen Kulturlandschaft fremd sind;
 - scheidet die Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten für die ausgewählten Standorte aus (siehe Ausscheidungskriterien unten);
 - legt verbindliche Regeln fest, um den Schutz der Bauten und der Landschaft zu gewährleisten;
 - setzt die Bestimmungen des kNHG in Bezug auf die Unterschutzstellung von Bauten ausserhalb der Bauzone um.
- c) überprüft und passt den KNP an, wenn die Umstände dies erfordern;
- d) erteilt die Baubewilligungen durch die für das eingereichte Vorhaben zuständige Baubewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Vormeinungen der kantonalen Organe und der Gemeinde;
- e) kontrolliert durch die für das Bauen ausserhalb der Bauzone zuständige Behörde die Rechtmässigkeit der ausgeführten Bauarbeiten sowie die gesetzeskonforme Umsetzung der Bedingungen der Baubewilligung.

Die Gemeinden:

- a) tragen ihre Vorschläge oder Bemerkungen im Rahmen der Ausarbeitung oder Anpassung des kantonalen Nutzungsplans (KNP) vor;
- b) berücksichtigen den KNP im Rahmen ihrer Planung (z.B. Zonennutzungsplan (ZNP));
- c) überwachen und setzen die Zonenvorschriften sowie die Bedingungen der Baubewilligung für die Aspekte der kommunalen Zuständigkeiten durch;
- d) übertragen in ihren ZNP die Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten (überlagernde Zonen mit hinweisendem Charakter), welche im KNP festgelegt wurden;
- e) geben unter Berücksichtigung des KNP Vormeinungen zu Baugesuchen ab;
- f) informieren in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Bevölkerung über den Sinn und Zweck der Erhaltung und Entwicklung der Landschaften von kulturellem Erbe im Zusammenhang mit der Transhumanz.

A.5a Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten

Ausscheidung der Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten (Art. 39 Abs. 2 RPV)

Identifikationskriterien für Gebiete, welche potentiell als Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten geeignet sind.

Grundlegende Kriterien

- Sie umfassen Landwirtschaftszonen 2, geschützte Landwirtschaftszonen und ehemalige Maiensässzonen, sowie das darin enthaltene Waldareal und die Waldränder.
- Sie befinden sich in der Regel oberhalb der Bergdörfer und unterhalb von 2500 m Höhe.
- Sie zeichnen sich durch das Vorhandensein von landwirtschaftlichen und traditionellen Bauten (Gebäude mit gemischter Nutzung, Stallscheunen, Stadel oder Speicher und seltener Wohnhäuser) in gruppierter oder verstreuter Anordnung aus.

Ausschlusskriterien

Die folgenden Gebiete kommen nicht in Betracht:

- Sie befinden sich in einer roten Zone der Klimateignungskarte (Zonen für bevorzugte oder begünstigte Spezialkulturen).
- Sie werden als Weinberge oder Obstkulturen genutzt.
- ~~Ihre Einzonung als Landwirtschaftszone 2 oder geschützte Landwirtschaftszone ist aus der Rückzonung einer Bauzone entstanden (z. B. infolge des Vorhandenseins einer Zone mit erheblicher Gefahr).~~

Kantonaler Nutzungsplan (KNP)

Kriterien für die Ausscheidung der Zone

Innerhalb der Gebiete, die sich aus den oben genannten Identifikationskriterien ergeben, legt der KNP die Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten fest auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

Ausschlusskriterien

Gebiete, die eines der folgenden Merkmale aufweisen, können nicht in Betracht gezogen werden:

- Vorhandensein eines zu grossen Strassennetzes, das in keinem Zusammenhang mit den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Nutzung steht.
- Dominante Präsenz von Bauten oder Anlagen, die mit der Landschaft von kulturellem Erbe im Zusammenhang mit der Transhumanz nichts zu tun haben, wie z. B. schwere Infrastrukturanlagen des Tourismus oder der Energieübertragung.

Kriterien für schützenswerte Agrarlandschaften

Die Prüfung erfolgt anhand eines Kriterienrasters für die Landschaft. Die wichtigsten zu berücksichtigenden Merkmale sind die folgenden:

- Es handelt sich um relativ grosse landwirtschaftliche und offene (oder von Vergandung betroffen) Landschaften, die als homogenes Ganzes wahrgenommen werden oder deren Grenzen erkennbar sind und die, im Falle der Maiensässe, Lichtungen im Waldhang bilden. Sie stehen sinnbildlich für ein traditionelles Fachwissen, das für die Geschichte der Transhumanz repräsentativ ist.
- Die Flächen werden von der Landwirtschaft **extensiv** als Weiden oder Heuwiesen genutzt, manchmal auch als Ackerland.
- Die strukturgebenden Landschaftselemente (Trockensteinmauern, Suonen, Terrassenkulturen, Wege der Transhumanz usw.) sind erhalten geblieben.
- Die Landschaften und ihre prägenden Eigenschaften können dauerhaft erhalten werden.

A.5a Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten

- Die bestehenden Gebäude sind in ihrer überwiegenden Mehrheit (in der Regel mindestens zu 3/4) landschaftsprägende Bauten (vgl. Kriterien für landschaftsprägende Bauten unten).
- Die funktionale Beziehung zwischen der Landschaft und den Gebäuden ist noch erkennbar. Das Landschaftsbild hängt von der Erhaltung dieser Bauten und dem Fortbestand der Landwirtschaft ab.

Kriterien für landschaftsprägende Bauten

Die Prüfung erfolgt anhand eines Kriterienrasters für das bauliche Erbe. Die wichtigsten zu berücksichtigenden Merkmale sind die folgenden:

- Es handelt sich um landwirtschaftliche, für die Region typische Bauten, die Zeugen einer traditionellen Wirtschaftsweise und Baukunst sind und deren ursprüngliche Substanz weitgehend intakt ist.
- Die Bauten stellen in ihrer Gesamtheit einen untrennbaren Bestandteil der Landschaft dar; ihr Verfall oder ihr Verschwinden würde das Landschaftsbild beeinträchtigen und zu einer Abwertung der Landschaft führen.
- Die historische Anordnung der Bauten (gruppiert oder verstreut), die Homogenität des Ortsbildes und dessen Qualität (Anordnung, Volumetrie, Baustoffe, Farben usw.) werden bewahrt.
- Die Aussenanlagen (Umgebung der Baute) verfälschen den Charakter des Landschaftsbildes nicht und ermöglichen den Erhalt des traditionellen Landwirtschaftsraums.

Umsetzung der Zone

Im KNP und seinem Reglement sind die Vorschriften für die Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten enthalten, insbesondere:

- Die Zone für landschaftsprägende geschützte Bauten stellt eine die Landwirtschaftszone überlagernde Schutzzone dar. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen muss darin gewährleistet sein, um die Landschaft offen zu halten. Eine Pflicht zur Landschaftspflege (durch die Eigentümer oder Dritte) wird in das Reglement aufgenommen, das auch die Modalitäten dazu präzisiert.
- Schützenswerte strukturgebende Landschaftselemente, wie Suonen, Trockensteinmauern oder Holzzäune, werden erhalten.
- Die für die Landschaft charakteristischen Bauten bleiben erhalten: Sie dürfen weder abgerissen noch beschädigt werden, und es muss eine Unterhaltungspflicht formuliert werden.
- Neue Bauten und Infrastrukturen sind verboten, es sei denn, sie tragen zur landwirtschaftlichen Nutzung bei und schmälern die Schutzwerte des Landschaftsbildes nicht (Art. 16 RPG).
- Bauten, die nicht der ursprünglichen Gebäudetypologie entsprechen, dürfen umgebaut werden (Restaurierungs-/Reparaturpotenzial), wenn dadurch ihre Einpassung in die Landschaft verbessert wird und sie zur Qualität der Landschaft beitragen.
- Umnutzungen von Bauten sind unter den Bedingungen, die in den diesbezüglichen Artikeln der RPV (Art. 39 Abs. 2 und 43a) festgelegt sind, zulässig.
- Die historische Bausubstanz muss im Wesentlichen erhalten werden und die verwendeten Baustoffe und -techniken müssen für die ursprüngliche Struktur charakteristisch sein, wobei die äussere Erscheinung, die Struktur und Form der Gebäude im Wesentlichen unverändert bleiben müssen (Art. 39 Abs. 3 RPV).
- Für die Erhaltung von traditionellen Landwirtschaftsbauten kann deren Abbruch und Wiederaufbau notwendig sein (z.B. Auswechslung einer Holzbohle). Dies ist nur zulässig, wenn die Bausubstanz grösstenteils erhalten bleibt und das Bauprojekt die Qualität des Landschaftsbildes verbessert. In jedem Fall müssen das Profil und die Geometrie des ursprünglichen Gebäudes sowohl im Grundriss als auch im Schnitt erhalten bleiben.

A.5a Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten

- Die Umgebung der Gebäude wird weitestgehend in einem Zustand belassen, der dem natürlichen Profil des Geländes entspricht. Demnach sind neue Aussenanlagen grundsätzlich verboten. Dies gilt insbesondere für bedeutende Geländeänderungen, Einzäunungen, Anpflanzungen, Zufahrten und feste Freizeitanlagen.
- Die Ausstattung ist ausreichend. Kann in Ausnahmefällen eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Ausstattung bewilligt werden, so gehen alle durch die bewilligte Nutzung entstehenden zusätzlichen Infrastrukturkosten zu Lasten des Eigentümers oder der Eigentümerin (Art. 43a Bst. c RPV).
- Die Baubewilligungen werden gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG von der für Bauten ausserhalb der Bauzonen zuständigen Behörde erteilt.

Dokumentation

Équipe A(l)titude - Priod Dayer, Paysagegestion, CSD, Grenat, Agridea, Areaplan, **Kantonales Landschaftskonzept – kLK, DRE, DWNL, 2022**

Patrick Giromini, **Transformations silencieuses : étude sur l'architecture alpine**, (Thèse de doctorat), EPFL, 2021 (nur auf Französisch)

Nicola Braghieri, Patrick Giromini, **Raccards, greniers et granges-écuries – Réflexions sur le bâti rural valaisan**, EPFL, 2017 (nur auf Französisch)

Regula Marbach (FUS), Philipp Maurer (SHS), Willi Meyer (BUWAL), Raimund Rodewald (SL), **Kriterien für die Festlegung der Schutzwürdigkeit von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absätze 2 und 3 RPG sowie Artikel 39 Absätze 2 und 3 RPV, 2007**

A.5b Weilerzonen

Interaktionen mit anderen Blättern: **A.1, A.8, B.2, C.1, C.3**

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 1 vom XX.XX.2025
Beschluss durch den Grossen Rat	-	03.09.2025	
Genehmigung durch den Bund	-	XX. XX. 2025	
		XX. XX. 2026	

Raumentwicklungsstrategie

1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften schützen

2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird

3.1: Die Funktionsfähigkeit und den Bevölkerungsbestand in den Dörfern und Gemeinden erhalten

Instanzen

Zuständig: DRE

- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: KBK, VRDMRU, DIB, DLW, DUW, DWNL
 - Gemeinde(n): alle
 - Weitere

Ausgangslage

Kleinsiedlungen sind ein wichtiger Bestandteil der Walliser Kulturlandschaften. Einige von ihnen, die ganzjährig bewohnt waren, nahmen eine Stützpunktfunktion ein (mit einer Poststelle, einer Bushaltestelle, einem Laden usw.) für ein ländliches Gebiet, in dem überwiegend Landwirtschaft und Kleingewerbe betrieben wurden. Andere waren nur saisonal bewohnt und dienten als Zwischenstation auf dem Weg der Transhumanz zwischen den Dörfern und den Maiensässen.

Gemäss dem kantonalen Landschaftskonzept (KLK) sind Kleinsiedlungen in unterschiedlichen Landschaftstypen zu finden. Sie sind Bestandteile der «Dorf- und Weilerlandschaft», die sowohl in der Talebene als auch an den Talflanken und in den Seitentälern anzutreffen ist, der «Agrarlandschaft» und der «Landschaft von kulturellem Erbe der Maiensässe». Die Funktionsweise der meisten dieser Kleinsiedlungen ist mit den temporären landwirtschaftlichen Einrichtungen der Transhumanz als Zwischenstation vor den Maiensässen verbunden. Ihre Entwicklung erfolgte unterschiedlich und in Abhängigkeit der Bodenbeschaffenheit, des Siedlungsdrucks und der Lebhaftigkeit der lokalen Landwirtschaft. Die meisten von ihnen sind in ihrer historischen Substanz erhalten geblieben und von ihren Bewohnern oft verlassen worden.

Infolge des Strukturwandels und der Veränderungen in der Landwirtschaft ist die Bevölkerung in den meisten der ganzjährig bewohnten Kleinsiedlungen allmählich zurückgegangen oder ganz verschwunden, und viele Bauten haben ihre ursprüngliche landwirtschaftliche Funktion verloren, wodurch diese ländlichen und traditionellen Siedlungsstrukturen nun gefährdet sind.

Gemäss Art. 33 der Raumplanungsverordnung (RPV) können besondere Zonen nach Artikel 18 RPG, beispielsweise Weiler- oder Erhaltungszonen, festgelegt werden, um kleine Siedlungen ausserhalb der Bauzonen zu erhalten, wenn der kantonale Richtplan dies in der Karte oder im Text vorsieht.

Damit eine Kleinsiedlung als Weilerzone im Sinne von Art. 33 RPV gelten kann, muss sie folgende Bedingungen erfüllen: sie muss aus einer Gruppe von mindestens fünf Gebäuden bestehen, die ursprünglich mindestens fünf Haushalte beherbergten, eine kompakte Einheit bilden und klar von der nächstgelegenen Bauzone getrennt sein. Sie muss ausserdem ausreichend erschlossen sein und mehrheitlich aus Wohnhäusern bestehen, die mit keinem landwirtschaftlichen Betrieb mehr in Verbindung stehen.

A.5b Weilerzonen

In einer Zone nach Art. 33 RPV ist zudem besonders auf die Koexistenz von landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Nutzung zu achten, denn in dieser Zone sind zwar nichtlandwirtschaftliche Gewerbe erlaubt, diese dürfen aber die landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb und ausserhalb des Zonenperimeters nicht übermässig stören. Die Bezeichnung einer Zone im Sinne von Art. 33 RPV darf daher nicht die unerwünschte Wirkung haben, dass landwirtschaftliche Betriebe aus ihr vertrieben werden.

Die Umnutzung ungenutzter landwirtschaftlicher Bauten bleibt möglich, sofern die Dimensionen als akzeptabel eingestuft werden. Im Allgemeinen gibt es im Kanton Wallis keine grossen landwirtschaftlichen Gebäude. Sollte ein solcher Fall eintreten, könnten diese Gebäude jedoch nicht von der Anwendung des Art. 33 RPV profitieren.

Die Weilerzone ist bereits in Art. 27 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) verankert. Sie soll sicherstellen, dass historisch verwurzelte Kleinsiedlungen in ländlichem Gebiet erhalten bleiben, für die eine Einzonung in die Bauzone keine geeignete Lösung darstellt. Sie gilt daher nicht als Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG, weshalb Baubewilligungen durch die kantonale Behörde für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zu erteilen sind (Art. 25 Abs. 2 RPG).

Herausforderung

In den bisher genehmigten Zonennutzungsplänen (ZNP) wurden viele Kleinsiedlungen als Weiler- oder Erhaltungszone ausgeschieden. Diese Zonen galten jedoch als Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG (einige wurden einer Dorfzone oder Dorfkernzone gleichgestellt) und nicht als besondere Zone im Sinne von Art. 18 RPG und Art. 33 RPV, da der kantonale Richtplan keine Möglichkeit zur Ausscheidung solcher Zonen vorsah. Die Zuweisung einiger dieser Kleinsiedlungen in eine Bauzone kommt der Schaffung von Kleinstbauzonen gleich, die den Zielen und Grundsätzen des RPG widersprechen.

Um Verwirrungen bezüglich der Bezeichnung «Weilerzone» zu vermeiden, können künftig nur noch Kleinsiedlungen, die die Bedingungen von Art. 33 RPV erfüllen, einer solchen Zone zugewiesen werden, sofern die Gemeinde den Bedarf dafür nachweist. Die in den Zonenplänen ausgeschiedenen Weilerzonen müssen daher überprüft werden, um gegebenenfalls ihre Zuweisung anzupassen. Je nach ihrer Zusammensetzung (Anzahl der Wohnhäuser und Landwirtschaftsbetriebe), ihrer Grösse und den Raumplanungszielen (Siedlungsentwicklung, Erschliessung usw.) können Kleinsiedlungen entweder der Bauzone, der Weilerzone im Sinne von Art. 33 RPV und 27 kRPG oder der Landwirtschaftszone zugewiesen werden:

- Bauzone: Die Einheit umfasst in der Regel mehr als fünfzehn Wohngebäude und besteht überwiegend aus Wohnhäusern, die nicht mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind. Die Gemeinde möchte die Möglichkeit haben, Neubauten im Zentrum oder an dessen Rand zu bewilligen. Die Einheit muss im Sinne von Art. 8a und 15 RPG der Bauzone zugewiesen oder in dieser belassen werden, sofern die in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen, sowie die Ziele und Planungsgrundsätze des RPG erfüllt sind;
- Weilerzone: Die Einheit entspricht den Identifizierungskriterien dieses Koordinationsblatts und hat unter anderem zum Ziel, eine Bewohnerschaft aufrechtzuerhalten und die Umnutzung und die Erhaltung der historischen Bausubstanz zu ermöglichen;
- Landwirtschaftszone: Sofern die Einheit weder der Bauzone, noch der Weilerzone zugewiesen werden kann, ist eine Zuweisung zur Landwirtschaftszone a priori angemessen.

Es ist zu beachten, dass sich manche Kleinsiedlungen derzeit in der Landwirtschaftszone befinden. Sie können ebenfalls einer Weilerzone zugewiesen werden, sofern sie die Kriterien dieser Zone erfüllen und der Bedarf für die Ausscheidung einer solchen Zone erwiesen ist.

Darüber hinaus können kleine Siedlungen, die zwar erhaltenswert sind, aber nicht den Kriterien des vorliegenden Koordinationsblatts entsprechen im Rahmen des Koordinationsblatts A.5a «Zonen für landschaftsprägend geschützte Bauten» untersucht werden.

Koordination

Grundsätze

1. Sicherstellen der Erhaltung ausserhalb der Bauzone liegender Kleinsiedlungen mit historischen, ländlichen Wurzeln und die Weilerlandschaft erhalten.
2. Fördern der Erhaltung und Ansiedlung der ständigen Wohnbevölkerung, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche, sowie von Aktivitäten, die mit dem historischen Erscheinungsbild und Charakter des Weilers vereinbar sind.
3. Bewilligen der Umnutzung von Gebäuden, die ihre ursprüngliche Funktion verloren haben, unter Beachtung des baulichen Erbes und dessen Umgebung.
4. Erlauben von wirtschaftlichen Aktivitäten, die die Landwirtschaft ergänzen (Direktverkauf, Kleinhandwerk, Unterkünfte auf dem Bauernhof, Biogasproduktion usw.), wenn sie zur Erhaltung der bebauten Einheit beitragen.
5. Unterstützen extensiver Formen des Tourismus (Wandern, kleine Gastronomiebetriebe, Unterkünfte usw.), sofern diese in die bestehende Bebauung integriert sind und keine unverhältnismässigen Auswirkungen auf den Standort haben.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) überprüft die Ausscheidung der Weilerzonen in den Zonennutzungsplänen (ZNP) und den dazugehörigen Reglementen (BZR) auf der Grundlage der festgelegten Kriterien und der sich auf diese beziehenden Bedingungen (siehe unten);
- b) übermittelt dem Bund die von den Gemeinden identifizierten Zonen zur Genehmigung, bevor der ZNP homologiert wird;
- c) erteilt die entsprechenden Baubewilligungen, gestützt auf die festgelegten Grundsätze, Bedingungen und Pflichten, insbesondere die Einhaltung der Gesetzgebung über die Zweitwohnungen und unter Berücksichtigung der Vormeinungen der kantonalen Organe und der Gemeinde.

Die Gemeinden:

- a) weisen den Bedarf zur Schaffung einer Weilerzone nach;
- b) scheiden die Weilerzonen in ihren ZNP aus und legen in ihren BZR die entsprechenden Vorschriften fest, wobei sie die in diesem Koordinationsblatt festgelegten Kriterien und einzuhaltenden Bedingungen berücksichtigen;
- c) überprüfen bei jeder Gesamtrevision ihrer ZNP und BZR, ob die bestehenden Weilerzonen mit den einzuhaltenden Kriterien und Bedingungen übereinstimmen, und weisen sie andernfalls einer geeigneten Zone zu;
- d) informieren die Bevölkerung in Zusammenarbeit mit dem Kanton über Sinn und Zweck der Erhaltung und Entwicklung der Landschaft von kulturellem Erbe und der alten Landwirtschaftsbauten.

Ausscheidung von Weilerzonen (Art. 33 RPV)

Die Kriterien für die Identifizierung und Ausscheidung von Weilerzonen sind die folgenden:

A.5b Weilerzonen

- Es gibt eine Gruppe von mindestens fünf ursprünglich bewohnten Gebäuden, die im ländlichen Gebiet historisch verwurzelt sind. In ländlichen Gebieten, in denen die Häuser in den Weilern durch zusätzliche Stockwerke erweitert wurden, muss die Gruppe ausnahmsweise mindestens fünf Gebäude umfassen, die ursprünglich mindestens fünf Haushalte beherbergten.
- Die Siedlung besteht überwiegend aus Gebäuden, die nicht mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind.
- Die Siedlung bildet ein zusammenhängendes und kompaktes Ganzes, wobei der Abstand zwischen den einzelnen Gebäuden grundsätzlich weniger als 50 m beträgt.
- Die Siedlung ist klar von der nächstgelegenen Bauzone getrennt (in der Regel Mindestabstand von mehr als 200 m). Die Geländeform und die Topografie haben Vorrang vor dem Mindestabstand.
- Die Erschliessung ist ausreichend. Wenn in Ausnahmefällen eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung genehmigt werden kann, sind alle zusätzlichen Infrastrukturkosten, die durch die genehmigte Nutzung entstehen, vom Eigentümer zu tragen.
- Die in dieser Zone bewilligten Umbauten dienen hauptsächlich dem Zweck, zum Erhalt der ganzjährigen Wohnbevölkerung oder des von der lokalen Bevölkerung ausgeübten Gewerbes beizutragen. Eine erhebliche Zunahme der Wohnbevölkerung, der Arbeitsplätze oder der Zweitwohnungen ist daher nicht vorgesehen.
- Die Zone ist auf den bereits bebauten Perimeter beschränkt. Wenn ein Interesse daran besteht, die Umgebung der Gebäude zu erhalten (z. B. Gärten, Obstgärten), kann der Perimeter auf die betroffenen Bereiche ausgedehnt werden.

Die Bedingungen in Bezug auf die Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen sowie auf Neubauten werden in das BZR integriert. Es handelt sich insbesondere um die folgenden Bedingungen:

- Teilweise oder vollständige Umnutzungen, Erneuerungen, massvolle Erweiterungen und Wiederaufbauten sind erlaubt.
- Umnutzungen landwirtschaftlicher Bauten führen nicht zum Bau landwirtschaftlicher Ersatzbauten.
- Neue Bauten und Anlagen sind verboten, es sei denn:
 - sie sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform oder standortgebunden;
 - es handelt sich um Nebengebäude von Hauptgebäuden (Remise, Holzschuppen, usw.), wenn diese nicht in bestehenden Gebäudevolumen untergebracht werden können und sich gut in die bebaute Umgebung einfügen.
- Neue Bauten und Anlagen sind verboten, es sei denn:
 - sie sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform. Diese neuen Bauten dürfen, obwohl sie in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind, nicht die Folge einer Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Bauten sein (Art. 43a RPV);
 - sie sind standortgebunden;
 - es handelt sich um Nebengebäude von Hauptgebäuden (Remise, Holzschuppen usw.), wenn diese nicht in bestehenden Gebäudevolumen untergebracht werden können und sich gut in die bebaute Umgebung einfügen.
- Die geplanten Neubauten und Umbauten fügen sich in die ursprüngliche Struktur des Weilers ein (Abmessungen, Volumen, Baustoffe, Farben) und wahren dessen allgemeinen Charakter (Gesamteindruck, Qualität des Ortsbilds).
- Die für den Weiler charakteristischen Elemente oder Aussenräume werden bewahrt (Gärten, Höfe, Trockenmauern, Bäume, Obstgärten usw.) und sind Gegenstand von Vorschriften, um ihren Schutz zu gewährleisten.

A.5b Weilerzonen

- Neue Aussenanlagen sind nur begrenzt zulässig oder sogar verboten. Sie fügen sich in die ursprüngliche Struktur des Weilers ein und unterliegen bestimmten Vorschriften.

Dokumentation

EspaceSuisse. Bauen ausserhalb der Bauzonen - Begriffe von A - Z. Raum & Umwelt, Nr. 3/20 2020

ARE. Weilerzonen – Arbeitshilfe für die Prüfung kantonaler Richtpläne, 2014

B.3 Camping

Interaktion mit anderen Blättern: [A.1](#), [A.6](#), [A.8](#), [A.15](#), [A.16](#), [B.1](#), [B.2](#), [B.6](#), [C.1](#), [D.1](#), [E.3](#)

Staatsratsentscheid
Beschluss durch den Grossrat
Genehmigung durch den Bund

Gesamtrevision
[14.06.2017](#)
[08.03.2018](#)
[27.04.2020](#)

Teilrevision
[03.09.2025](#)
[XX. XX. 2025](#)
[XX. XX. 2026](#)

[Version 1 vom 27.04.2020](#)

Raumentwicklungsstrategie

- 2.1: Den Tourismus in einem ganzheitlichen Ansatz weiterentwickeln
- 2.4: Innovative Formen in der touristischen Beherbergung stärken
- 2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird

~~2.7: Ein abwechslungsreiches Angebot an Freizeitmobilität bereitstellen~~

Instanzen

Zuständig: DRE

- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DEWK, DFM, [DIHA](#), DLW, [DNAGE](#), DUW, [DWNL](#), [DWFL](#), DWTI, VRDMRU
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere: [Verband Camping Valais Wallis](#)

Ausgangslage

~~Durchreise- oder Outdoor-Unterkünfte ergänzen das Tourismusangebot des Wallis. Mit 65 Campingplätzen oder umgerechnet 15% der Schweizer Campings steht der Kanton Wallis schweizweit an erster Stelle. Dieser Beherbergungstyp generierte im Jahr 2014 rund 380'000 Logiernächte, was einem bedeutenden Teil der Logiernächte der strukturierten Beherbergung entspricht. Die Campingplätze befinden sich vor allem in tieferen Lagen, zu 75% in der Rhonetalebene.~~

~~Das Campieren stellt in seinen verschiedenen Formen eine Alternative zu den traditionellen Ferien im Hotel oder in der Ferienwohnung dar. Im Konkurrenzkampf zu den anderen Beherbergungsformen platziert sich das Campieren aufgrund seiner geringen Kosten an vorderster Front.~~

~~**Camping als Praxis** definiert sich unter anderem durch Outdoor-Unterkünfte und einer touristischen Ausrichtung. Diese Unterkünfte können unterschiedlichster Art sein: eine einfache Biwakplane, ein Zelt, ein Wohn- oder Reisemobil, ein Wohnwagen, ein Van oder ähnliche Fahrzeuge (im Folgenden: Van), ein Mobilhome, ein Bungalow oder auch eine Glamping-Unterkunft. Im Vergleich zu den anderen Beherbergungsformen und mit der Zunahme eines mobileren Tourismus nimmt Campen aufgrund seiner möglichen günstigeren Kosten und des besonderen Erlebnischarakters eine Sonderstellung ein. Mit dem Ziel, den Tourismussektor zu stärken und die Besucherzahlen zu erhöhen, beabsichtigt der Kanton Wallis innovative und alternative Beherbergungsformen zu fördern.~~

~~2025 gibt es im Wallis mehr als 70 Einrichtungen, die Stellplätze für die verschiedenen oben genannten Unterkunftsarten anbieten. **Campingplätze** empfangen Camper an bestimmten Standorten und tragen zur Vielfalt des Walliser Tourismusangebots bei. Im Jahr 2022 wurden rund 500'000 Übernachtungen auf Campingplätzen gezählt, was einem bedeutenden Teil der Logiernächte der strukturierten Beherbergung entspricht. Die Campingplätze befinden sich vor allem in tieferen Lagen, zu 75% in der Rhonetalebene. 2025 sind 32 Campingplätze Mitglied des Verbands Campings Valais Wallis.~~

B.3 Camping

Der traditionelle Camping lässt sich in vier Typen unterscheiden: Camping auf dem Land, Durchgangscamping, gemischter Camping und Residenzcamping.

- **Camping auf dem Land:** dieser Beherbergungstyp ist in erster Linie auf die Natur ausgerichtet und ermöglicht einen saisonalen Aufenthalt in der freien Natur mit einer minimalen Ausstattung und viel Platz. Als Unterkünfte dienen auf dem Boden befestigte Zelte. Die ergänzenden (sanitären) Anlagen befinden sich in einem bestehenden zentralen Gebäude in der Nähe (z.B. Bauernhof, Maiensäss). Ausserhalb der Saison wird das Gebiet landwirtschaftlich genutzt. Camping auf dem Land kann für die Landwirte (vor allem im Berggebiet) einen Zusatzverdienst generieren.
Für diesen Beherbergungstyp muss keine spezielle Zone ausgetrennt werden. Im Wald ist eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung (forstrechtliches Servitut) erforderlich.
- **Durchgangscamping:** Die Stellplätze werden so erschlossen, dass diese mobilen Anlagen für einen vorübergehenden oder saisonalen Aufenthalt Platz bieten und den Durchgangstourismus fördern. Als Unterkünfte dienen Zelte, Wohnmobile ohne feste Fundamente oder Fixierungen. Die ergänzenden (sanitären) Anlagen sind in einem Gebäude untergebracht. Die Campingplätze, welche für Wohnmobile vorgesehen sind, sollten zweckmässig in der Nähe von Transitstrassen oder von touristischen Sehenswürdigkeiten angelegt werden.
Für diesen Beherbergungstyp ist eine spezielle Nutzungszone auszuscheiden (Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sowie Art. 25 kantonales Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)). Im Wald ist eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung (forstrechtliches Servitut) erforderlich, insbesondere für die Stellplätze und die nicht asphaltierten Zufahrten. Für feste Bauten und Anlagen ist grundsätzlich eine Rodungsbewilligung erforderlich.
- **Residenzcamping:** In diesen Bereichen können auf mindestens 30% und maximal 80% der Stellplätze und der Fläche – Saison oder pro Jahr – feste Anlagen erstellt werden. Diese massiven und verschiebbaren Bauten stehen auf einem Fundament und verfügen über Sanitäranlagen sowie gemeinsame zentrale Infrastrukturanlagen.
Für diesen Beherbergungstyp ist eine Bauzone auszuscheiden (Art. 15 RPG, Art. 21 kRPG). Innerhalb des Waldes ist eine Rodung erforderlich. Die Zweitwohnungsgesetzgebung kommt für die festen dauerhaft erstellten Bauten zur Anwendung.
- **Gemischter Camping:** In diesen Bereichen können auf maximal 30% der Stellplätze und Fläche – pro Saison oder Jahr – mobile und feste Anlagen erstellt werden.
Dieser Beherbergungstyp erfordert für den Bereich mit festen Bauten die Ausscheidung einer Bauzone (Art. 15 RPG, Art. 21 kRPG). Innerhalb des Waldes ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die Zweitwohnungsgesetzgebung kommt für die festen dauerhaft erstellten Bauten zur Anwendung.

Je nach **Lage** kann ein Campingplatz mehr oder weniger ausgestattet sein und mehr oder weniger Unterkünfte aufnehmen, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, wie im Folgenden beschrieben. **Die für den Betrieb des Campingplatzes notwendige Infrastruktur** (Empfang, Sanitäranlagen usw.) und die Gemeinschaftsanlagen (z.B. ein Restaurant, ein Geschäft) sind in der Regel in einem Bereich zusammengelegt.

- **Ein Campingplatz ausserhalb der Bauzone** weist eine für den Betrieb notwendige Mindestausstattung auf. Er beherbergt hauptsächlich Zelte, Wohnwagen, Wohn- und Reisemobile und Vans auf Stellplätzen, die gemeinhin als „Durchgangsstellplätze“ bezeichnet werden. Maximal 20% der Fläche des Campingplatzes stehen für Unterkünfte zur Verfügung, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen. Dabei sind Unterkünfte, die vom Campingplatzbetreiber selbst betrieben werden (z. B. Vermietung von Glamper-Unterkünften), zu bevorzugen. Sie sind in einem Bereich zusammengelegt. Dieser muss auf einem Detailnutzungsplan (DNP) abgegrenzt sein.

B.3 Camping

Ein Campingplatz ausserhalb der Bauzone wird einer Campingzone des Typs *weitere Zone ausserhalb der Bauzone* zugewiesen (Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Art. 25 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)).

- Ein **Campingplatz in der Bauzone** kann eine umfassendere Ausstattung aufweisen. Ein Anteil von maximal 80% seiner Fläche steht Unterkünften zur Verfügung, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen. Diese Stellplätze werden gemeinhin als „Saison-“ oder „Jahresstellplätze“ bezeichnet. Der andere Teil von mindestens 20% der Fläche steht Unterkünften zur Verfügung, die „Durchgangsstellplätze“ nutzen. Es ist empfohlen, die verschiedenen Bereiche auf einem Plan darzustellen. Ein Campingplatz in der Bauzone wird einer Campingzone des Typs *Bauzone* zugewiesen (Art. 15 RPG, Art. 21 kRPG) und es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Dimensionierung gemäss Art. 15 RPG.

Die Gemeinden können in ihrem kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR) restriktivere Bestimmungen vorsehen.

Die **Erstellung eines Campingplatzes** erfordert eine detaillierte Analyse bezüglich der Integration in das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der lokalen und natürlichen Gegebenheiten. Dabei sind insbesondere ~~die Naturgefahren~~ und die Auswirkungen vertieft zu prüfen, insbesondere auf Natur und Landschaft, sowie die Naturgefahren vertieft zu prüfen. Für Campingplätze in Gefahrenzonen ist die Erstellung eines Alarm- und Einsatzplans erforderlich, welcher mit dem kommunalen Alarm- und Einsatzplan koordiniert ist. In Gewässerräumen (GWR) von Fliessgewässern und stehenden Gewässern werden keine Campings bewilligt (Art. 36a GSchG, Art. 41a-c GSchV, Art. 14 GNGWB). Die Campingplätze, welche für Fahrzeuge (Wohnwagen, Wohn- und Reisemobile Wohnmobile und Vans) vorgesehen sind, sollten zweckmässig in der Nähe bestehender Zufahrtstrassen von Transitstrassen oder von touristischen Sehenswürdigkeiten angelegt werden.

Die Campingzone ist eine **primäre Nutzung**, die **nicht mit dem Waldareal überlagert** werden kann und zu einer **Nutzungsänderung des Waldbodens** führt (Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG)). Daher ist eine **Rodungsbewilligung** erforderlich, um die Campingzone unabhängig von der vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung des Waldbodens festzulegen. Die Campingzone umfasst die **gesamte Fläche, die für das Campen genutzt wird** (Stellplätze und Zufahrten (auch unbefestigte) für Wohnwagen, Wohn- und Reisemobile und Vans, feste Bauten und Anlagen). Ungeachtet der Art und Weise, wie der Camping betrieben wird, ob saisonal oder das ganze Jahr über, erfordert die gesamte Fläche, die für die Aktivität des Campingplatzes vorgesehen ist, **grundsätzlich eine Rodungsbewilligung**. Im Rahmen einer Rodungsbewilligung wird eine **Waldfeststellung** durchgeführt. Wenn sich ein Campingplatz in der Nähe des Waldareals befindet (angrenzend ohne direkte Überlagerung des Waldareals), ist eine **Waldfeststellung** im Sinne von Art. 10 Abs. 2 WaG erforderlich.

Die bestehenden Einrichtungen Campingplätze sind ~~jedoch während der Monate Juli und August während der saisonalen Spitzen oft~~ voll belegt. ~~In dieser Periode konzentrieren sich 70% der Logiernächte.~~ Das Angebot vermag den Bedarf regelmässig nicht zu decken. Die übermässige Nachfrage des „Durchgangstourismus“ während der Sommersaison könnte durch die Einrichtung Planung von „Pufferstreifen“, welche unmittelbar an die bestehenden Anlagen angrenzen, ausserhalb des Waldareals und des Gewässerraums liegen und in denen keine Baute erstellt werden darf, aufgefangen werden. Diese „Pufferstreifen“ sind vor allem in Zeiten mit hohem Besucheraufkommen (touristische Saison, besondere kulturelle oder sportliche Veranstaltungen usw.) zu nutzen. ~~Diese würden während der Monate Juli und August in den Monaten mit dem grössten Andrang genutzt, ohne feste Bauten zu erstellen.~~ Die Erstellung von kommunalen Plätzen in geeigneten Nutzungszonen kann ebenfalls die zusätzliche Nachfrage decken oder helfen, Wohn- und Reisemobile und Vans, die sich ausserhalb der traditionellen Campingplätze niederlassen wollen, besser zu kanalisieren.

- **Kommunale Plätze:** Stellplätze für Wohn- und Reisemobile, Wohnwagen und Vans befinden sich in der Nähe von touristischen Infrastrukturen, verfügen über eine begrenzte Anzahl Stellplätze (je nach Bedarf) und eventuell über eine minimale Ausstattung (z.B. Sanitäreanlagen, Entleerungssystem und Wasserzufuhr). Die Gemeinde erarbeitet die Nutzungsordnung. Sie kann mit den folgenden Nutzungszonen (ausser der Campingzone) übereinstimmen:

B.3 Camping

Zusätzliche Ausstattung geplant:

Zone für touristische Aktivitäten (Art. 15 oder 18 RPG / Art. 24a kRPG)

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B oder C (Art. 24 kRPG)

Keine zusätzliche Ausstattung geplant:

Verkehrszone innerhalb oder ausserhalb der Bauzone nur in der Nähe von Anlagen, die mit touristischen Infrastrukturen (z.B. Parkplätze) oder aussergewöhnlichen Panoramen verbunden sind.

Die Zulässigkeit solcher Zonen muss von Fall zu Fall analysiert werden und ihre Umsetzung kann je nach Fall durch die Schaffung einer Zone oder durch die Einführung einer zusätzlichen Bestimmung für die betreffende Zone erfolgen.

Parallel zu diesen traditionellen Campingformen entwickeln sich neue Trends, die sich immer mehr in Richtung „Outdoor Hotel“ orientieren, mit wachsenden Ansprüchen in Bezug auf Qualität, Komfort und sanitäre Anlagen. Plätze mit einfachen Unterkünften erweisen sich als fünfmal rentabler als reine Stellplätze.

Pods (Kapseln), Glamping (glamouröser Camping), Wohnwagen und temporäre Hotels (in Gegenden, die für die traditionelle Hotellerie nicht erreichbar sind) sind unter anderem alle darauf ausgerichtet, ein einzigartiges Erlebnis zu bieten und einen Mehrwert zu generieren. Diese verschiedenen Outdoor-Beherbergungsformen müssen analog zu den traditionellen Campingformen behandelt werden. Die Baumhäuser werden im spezifischen Koordinationsblatt bezüglich touristischer Beherbergung behandelt.

Mit dem Ziel, den Tourismussektor über eine Erhöhung der Anzahl Besucher zu stärken, beabsichtigt der Kanton Wallis die innovativen und alternativen Beherbergungsformen zu fördern.

Aus der Sicht der Raumplanung stellt der Camping eine interessante Beherbergungsform dar, weil er gegenüber den ortsfesten Bauten eine „einfache“ Bauweise bietet und eine allfällige Änderung der Bodennutzung erleichtert.

Parallel zu den traditionellen Campingtypen entwickeln sich neue touristische Trends, wie zum Beispiel Camping in der Landwirtschaftszone oder alternative Beherbergungsformen auf Campingplätze die sich immer mehr in Richtung „Outdoor-Hotel“ orientieren.

- **Camping in der Landwirtschaftszone:** Dieser Praxis ist mit dem Agrotourismus (Art. 24b RPG Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzone, Art. 40 RPV Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe, Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen) gleichzusetzen. Ein solches Angebot kann für Landwirte einen Zusatzverdienst darstellen. Es ermöglicht einen kurzfristigen Aufenthalt in der Nähe eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 7 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)). Es muss Teil eines vom Antragsteller (Landwirt) erstellten Gesamtkonzepts sein, das einen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb herstellt (z.B. indem die Besucher vor Ort Produkte des Betriebs essen, an einer pädagogischen Führung teilnehmen oder andere Aktivitäten dieser Art). Fehlt diese Verbindung, ist ein solches Angebot unter den Bedingungen von Art. 24b Abs. 1 RPG und Art. 40 Abs. 1 RPV zwar weiterhin denkbar, aber der Gesuchsteller muss mit einem Betriebskonzept nachweisen, dass das Überleben des Betriebs von einem zusätzlichen Einkommen abhängt (Art. 40 Abs. 2 RPV). Diese Praxis erfordert keine Nutzungszone, aber eine Baubewilligung der kantonalen Baukommission (KBK) unter den Bedingungen von Art. 24b RPG und Art. 40 RPV. Die angebotenen Stellplätze sind für den Durchgangstourismus vorgesehen und befinden sich in der Nähe der bestehenden Infrastruktur des Betriebes. Sie tangieren keine Fruchtfolgefleichen (FFF). Die Stellplätze für Fahrzeuge sind auf bereits vorhandenen befestigten Flächen abgegrenzt. Die zusätzliche Infrastruktur (Sanitäranlagen) sind in einem Gebäude in der Nähe (z.B. Bauernhof) untergebracht. Die Stellplätze befinden sich in der Nähe bestehender Zufahrtstrassen, um zusätzlichen Verkehr zu vermeiden und die Auswirkungen auf das Kulturland zu begrenzen. Ausserhalb der Saison wird die landwirtschaftliche Aktivität wiederaufgenommen.

B.3 Camping

- Alternative Beherbergungsformen auf Campingplätzen: Unter anderem mit Pods (Kapseln), Wohnwagen, Tipis und Glamping-Unterkünfte (glamouröses Camping) möchten Campingplatzbetreiber, ein einzigartiges Erlebnis anbieten und einen Mehrwert generieren. Diese verschiedenen Outdoor- Beherbergungsformen entsprechen höheren Anforderungen an Qualität, Komfort und sanitären Anlagen. Wenn sie als Alternativangebote auf Campingplätzen angeboten werden, müssen sie analog zu den traditionellen Campingunterkünften behandelt werden.

In Fällen, in denen diese alternativen Beherbergungsformen nicht mit Campingplätzen verbunden sind (z.B. Standort mit Baumhäusern, Standort, der hauptsächlich alternative Beherbergungsformen als organisierte Unterkünfte anbietet) kann eine Zone für touristische Aktivitäten (Art. 15 oder 18 RPG, Art. 24c KRP) geeigneter sein. Der Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet muss auf jeden Fall eingehalten werden. Je nach Fall wird das Projekt im spezifischen Koordinationsblatt bezüglich touristischer Beherbergung (B.2) behandelt.

Darüber hinaus gibt es auch alternative Beherbergungsformen, die für private Zwecke genutzt werden. Diese werden in diesem Koordinationsblatt ebenfalls nicht behandelt und müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, fallen in den Geltungsbereich der **Zweitwohnungsge-** **setzung**, wenn sie den Definitionen gemäss Art. 2 ZWG entsprechen. Dies gilt nicht für Aufenthaltsräume ohne Kochnische (Pods), Zelte sowie Wohnmobile/Wohnwagen, die jedes Jahr ihren Stellplatz wechseln.

Koordination

Grundsätze

1. Erhalten der Campingplätze unterstützen der Campingpraxis als Alternative ~~zur~~ der touristischen Beherbergung und Fördern der innovativen Beherbergungsformen.
2. ~~Fördern~~ Sicherstellen, dass die von Ausstattungen und Einrichtungen der Campingplätze, die den aktuellen Ansprüchen in Bezug auf Komfort, Hygiene, Umweltschutz, Energieverbrauch und Erholung genügen.
3. Vorsehen von Campingplätzen (einschliesslich Pufferstreifen) an geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Umwelt, der Natur, des Waldgebietes, der Landschaft, sowie der Naturgefahren, sowie der Möglichkeit, erneuerbare Energien zu verwenden.
4. Verboten des Campierens Campens ausserhalb der entsprechenden dafür vorgesehenen Zonen mit Ausnahme für spezielle Fälle von nicht wiederkehrenden Veranstaltungen von kurzer Zeitdauer sowie für Jugendlager mit Zustimmung des Grundeigentümers und der Gemeinde.
5. ~~Koordinieren des Angebots auf regionaler Ebene, falls erforderlich mittels eines interkommunalen Richtplans.~~
- 5.6. ~~Vorsehen~~ Fördern von speziell für Wohnmobile Wohn- und Reisemobile, Wohnwagen, und Vans ausgerüsteten Plätzen an geeigneten Standorten, die namentlich aufgrund ihrer Zugänglichkeit und ihres Standorts in der Nähe eines touristisch interessanten Orts liegen.
6. Gewährleisten der touristischen Zweckbestimmung der Campingplätze.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) erstellt und aktualisiert das Inventar der Campingplätze und der kommunalen Plätze;

B.3 Camping

- b) erteilt über die Kantonale Baukommission (KBK) oder über die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle die erforderlichen Bewilligungen für Campen in der Landwirtschaftszone ~~die Baubewilligungen für die Infrastrukturen, die festen und auf Dauer ausgelegten Elemente sowie die Nutzung der landwirtschaftlichen Parzellen;~~
- c) stellt gemäss der Kompetenzverteilung (Art. 2 Baugesetz (BG)) sicher, dass Beherbergungen, Anlagen und Bauten, sofern erforderlich, einer Baubewilligung unterliegen;
- e)d) koordiniert die Bodennutzung mit dem Waldareal.

Die Gemeinden:

- a) nehmen das Thema Camping in ihre Leitlinien für die lokale Tourismuspolitik auf;
- b) koordinieren, falls erforderlich, die verschiedenen Campingangebote auf regionaler Ebene, z.B. mittels eines interkommunalen Richtplans;
- c)a) scheiden in ihren Zonennutzungsplänen (ZNP) die Campingzonen (Art. 15 oder 18 RPG, Art. 21 oder 25 kRPG) einschliesslich Pufferstreifen sowie die kommunalen Plätze (Art. 15 oder 18 RPG) gemäss den verschiedenen Typen (Durchgangscamping, gemischter Camping und Residenzcamping) aus, wobei der Bedarf, die Lokalisierung und die Eignung des Standorts nachzuweisen sind. Der Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet muss auf jeden Fall eingehalten werden. Dabei berücksichtigen sie alle Interessen, insbesondere jene bezüglich der Natur- und Landschaftswerte und der Naturgefahren, im Rahmen einer Interessensabwägung;

Camping	Campingzone 18 RPG (weitere Zonen ausserhalb der Bauzone)	Campingzone 15 RPG (Bauzone)	Kommunaler Platz (Art. 15 oder 18 RPG)	Pufferstreifen (Art. 15 oder 18 RPG)
Terraingestaltung	Veränderungen möglich			
Infrastruktur (Empfang, Sanitäranlage, ...)	Mindestausstattung (für den Betrieb notwendig) und in der Regel in einem Bereich zusammengelegt	Komplette Ausstattung und in der Regel in einem Bereich zusammengelegt	Mindestausstattung (für den Betrieb notwendig) und in einem Bereich zusammengelegt	Grundsätzlich keine Ausstattung
Durchgangstellplätze	Min. 80 %	Min. 20 %	100%	100%
Zuständigkeiten (Bewilligungen)	KBK	Gemeinde	Gemeinde oder KBK	Gemeinde oder KBK

- d) binden die Zonen für gemischten Camping und Residenzcamping verlangen die Ausarbeitung eines Detailnutzungsplan (DNP) für Campingplätze ausserhalb der Bauzone mit Unterkünften, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen;

	Campingauf dem Land	Durchgangscamping	Gemischter Camping	Residenzcamping
Terraingestaltung	natürlich belassen, keine Eingriffe	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich
Einrichtungen	minimale Ausstattung, bestehende Infrastrukturen (gemäss Normen) in der Nähe (z.B. Bauernhof)		minimale Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert komplette Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert	
Stellplätze	keine	keine	> 70% Durchgangscamping (Stellplätze und Fläche) Residenzcamping < 30% (Stellplätze und Fläche)	> 30% jedoch < 80% (Stellplätze und Fläche)
Geeignete Nutzungszone	Nebenbetrieb (24b RPG, 22 kRPG)	andere Zonen (18RPG, 25 kRPG)	DNP obligatorisch (Teil Residenzcamping = Bauzone) Durchgangscamping : andere Zonen (18 RPG, 25 kRPG) Residenzcamping : Bauzone (15 RPG, 21 kRPG)	Bauzone (15 RPG, 21 kRPG)
Zuständigkeit (Bewilligungen)	Kantonale Baukommission (KBK)			Gemeinde

B.3 Camping

- ~~b) arbeiten bei der Festlegung der Bereiche für den Camping auf dem Land und der allfälligen „Pufferstreifen“ bei den Durchgangscampings mit den betroffenen kantonalen Dienststellen (KBK als Bewilligungsbehörde) und den Bodeneigentümern zusammen;~~
- ~~e) legen die reglementarischen Bestimmungen für jeden Campingplatztyp im Bau- und Zonenreglement (GBR BZR) oder gegebenenfalls in einem Detailnutzungsplan DNP die reglementarischen Bestimmungen fest;~~
- ~~f) d) erarbeiten den Erschliessungsplan für die Residenzcampingplätze und die gemischten Campingplätze stellen sicher, dass die Campingplätze im Sinne von Art. 19 RPG erschlossen sind (Zufahrtswege, Wasser- und Stromversorgung, Abwasserentsorgung);~~
- ~~e) erteilen die Baubewilligungen innerhalb der Residenzcampingzonen (inkl. in den Bereichen für Residenzcamping der gemischten Campingplätze);~~
- ~~g) f) ergreifen die notwendigen Massnahmen betreffend den Verkauf von Stellplätzen auf Residenzcampingplätzen für Gemeinden, die in den Geltungsbereich der Zweitwohnungsgesetzgebung fallen um die touristische Zweckbestimmung von Campingplätzen zu gewährleisten, unter anderem indem die Hauptwohnsitze (Hinterlegung des Domizils) in den für Camping ausgewiesene Nutzungszonen auf ein Minimum begrenzt werden;~~
- ~~h) g) sorgen für eine optimale landschaftliche Integration der Campingplätze und die Verminderung der Belastungen (z.B. Lärm, Aussicht, Geruch);~~
- ~~i) h) achten darauf stellen gemäss der Kompetenzverteilung (Art. 2 Baugesetz (BG)) sicher, dass Beherbergungen, Anlagen und Bauten, sofern erforderlich festen und auf Dauer ausgelegten Elemente einer Baubewilligung unterliegen;~~
- ~~j) legen die Vorschriften für das Wildcampen und die kommunalen Plätze in ihrem Polizeireglement oder in einem anderen Gemeindereglement fest.~~

Dokumentation

[DRE, Merkblätter Camping, 2023](#)

[Espace Suisse, Inforaum, Rechtsberatung: Camping-Stellplätze auf dem Bauernhof, April 2022](#)

[ARVr, Rapport sur les échanges d'expérience Camping-cars et vans, 2021 \(nur auf Französisch\)](#)

Walliser Tourismus Observatorium, **Campings 2014**, Fokus 5 | 2014, 2014

[DLW, Leitfaden agrotouristische Betriebe Wallis, 2012](#)

Büro Ingenieur SA & Büro ABW, **Koordinationsblatt A.4 « Camping- und Caravaningplätze - Wohnmobile » - Grundlagenstudie**, Kanton Wallis, 1995

C.4 Arbeitszonen

Interaktion mit anderen Blättern: [C.1](#), [C.2](#), [C.5](#), [C.7](#), [C.8](#), [D.1](#), [D.4](#), [D.5](#), [D.7](#), [E.3](#), [E.9](#)

Staatsratsentscheid
Beschluss durch den Grossrat
Genehmigung durch den Bund

Gesamtrevision
[14.06.2017](#)
[08.03.2018](#)
[01.05.2019](#)

Teilrevision
[03.09.2025](#)
[XX. XX. 2025](#)
[XX. XX. 2026](#)

Version 1 vom 01.05.2019

Raumentwicklungsstrategie

- 1.2: Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten
- 3.1: Die Funktionsfähigkeit und den Bevölkerungsbestand in den Dörfern und Gemeinden erhalten
- 3.2: Die Wirtschafts- und Innovationsstandorte in den urbanen Räumen stärken
- 3.4: Der Zersiedelung entgegenwirken, haushälterisch mit dem Boden umgehen und die Siedlung nach innen entwickeln
- 3.6: Die Siedlung begrenzen, um Räume für die Landwirtschaft und die Natur zu bewahren
- 3.7: Die Siedlung und den Verkehr aufeinander abstimmen
- 5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern

Instanzen

Zuständig: DRE

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DAA, DEWK, DFM, DIHA, DUW, DWTI
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Kanton Waadt, Regions- und Wirtschaftszentren (Antenne Région Valais Romand und Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis AG)

Ausgangslage

~~Die Arbeitszonen sind Standorte, die für die Ansiedlung von Unternehmen des sekundären und tertiären Sektors vorbehalten sind. Ihre Planung spielt eine sehr wichtige Rolle für die wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Entwicklung. Vor dem Hintergrund des interkantonalen und internationalen Wettbewerbs müssen die Unternehmen über ein breites, an ihre Bedürfnisse angepasstes Angebot an Grundstücken verfügen, um ein leistungsfähiges, vielseitiges und innovatives Wirtschaftsgefüge bilden zu können, womit Arbeitsplätze erhalten und neue geschaffen werden können.~~

~~Die verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) und die öffentlichen Anlagen werden in anderen Koordinationsblättern des kantonalen Richtplans behandelt (C.7 und C.8).~~

~~Die **Arbeitszonen** können unterteilt werden in Industriezonen, Gewerbezone und Mischzone:~~

- ~~• Die Industriezonen sind grundsätzlich von überkommunaler Bedeutung und sind für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und bedeutenden Auswirkungen auf die Raumordnung vorgesehen. Sie bieten diesen Unternehmen gute Bedingungen für ihre Entwicklung sowie für entsprechende Synergien;~~
- ~~• Die Gewerbezone sind grossenteils von kommunaler Bedeutung und sind für Betriebe vorgesehen, welche eine lokale Ausstrahlung haben (Gewerbe und kleine und mittlere Unternehmen KMU), die gewisse Umweltbelastungen generieren und daher nicht in gemischten Zonen oder Wohnzonen bewilligt werden können. Sie stellen eine dezentrale Versorgung sicher;~~

C.4 Arbeitszonen

- Die Mischzonen von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung sind der Wohnnutzung und den Aktivitäten des tertiären Sektors (z.B. Büros, Dienstleistungen, Geschäfte) sowie nur mässig störenden Betrieben vorbehalten. Sie umfassen somit eine Vielzahl von Aktivitäten auf einer kompakten und sinnvoll angeordneten Fläche.

Der Kanton hat ebenfalls **Zonen mit Aktivitäten von öffentlichem Interesse von kantonaler Bedeutung (ZAÖI)** identifiziert, welche Standorten entsprechen, die vom Kanton als prioritär eingestuft werden und ein zentrales Element der Wirtschaftsentwicklung darstellen. Sie bieten Platz für verschiedene Aktivitäten in den Bereichen Industrie, Dienstleistungen, Forschung & Entwicklung, welche mit den Wohn- und Gewerbeaktivitäten abgestimmt werden können. Sie sind gut über das Strassennetz erreichbar und gut an den öffentlichen Verkehr angebunden. Sie liegen rund um einen Bahnhof oder in dessen direkter Nähe, erstrecken sich über eine Fläche von mindestens 5 ha und konzentrieren sich auf arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung.

Artikel 30a Abs. 2 Raumplanungsverordnung (RPV) verlangt vom Kanton, dass er für die Ausscheidung neuer Arbeitszonen eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche über einen regionalen und bei Bedarf interkantonalen Gesamtüberblick erfolgt. Das Raumkonzept Schweiz verlangt in seinem Ziel 4 „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ Folgendes: „Bund, Kantone, Städte und Gemeinden erhalten das polyzentrische Netz aus Städten und Gemeinden und stärken die räumlichen Rahmenbedingungen für eine konkurrenzfähige und vielfältige Wirtschaft. Sie fördern die spezifischen Stärken der einzelnen Lebens- und Wirtschaftsräume“.

Das Walliser Wirtschaft ist vielfältig und umfasst mehrere Sektoren. Die grössten Arbeitgeber sind die Industrie, der Gross- und Detailhandel, das Bauwesen, das Gesundheits- und Sozialwesen sowie das Gastgewerbe (Beherbergung und Restauration). Sie zeichnet sich durch eine überwiegende Mehrheit von Mikro-Unternehmen (91.1%) und Kleinunternehmen (7.8%) aus, verteilt über das gesamte Kantonsgebiet. Rund 70% der berufstätigen Bevölkerung werden von diesen Unternehmen beschäftigt (Anzahl Vollzeitäquivalente). Die mittleren und grossen Unternehmen ihrerseits liegen vor allem in der Talebene.

Es lässt sich ein Arbeitsplatzwachstum im sekundären und im tertiären Sektor beobachten, während der Anteil des tertiären insgesamt zunimmt. Verglichen mit den anderen Westschweizer Kantonen verzeichnet das Wallis allerdings kein Arbeitsplatzwachstum in den wertschöpfungsstarken Sektoren mit hohem Innovationspotenzial.

Mit dem Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008 will der Kanton Wallis seine Wirtschaftsentwicklungsstrategie auf die Wertschöpfungssysteme ausrichten, sei es in der Rhonetalebene, in den Tourismuszentren oder im ländlichen Raum. Ziel ist es, eine vielfältige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, welche die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Regionen und die regionalen Disparitäten berücksichtigt sowie in allen Raumtypen Unternehmen zu fördern (dezentrale Besiedlung), um den Erhalt der Bevölkerung über das gesamte Kantonsgebiet zu gewährleisten und den Arbeitsweg zwischen Wohn- und Arbeitsort zu beschränken. Das Gesetz ist auch darauf ausgerichtet, die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu bewirtschaften.

Der Kanton hat mehrere ZAÖI identifiziert, welche sich in der Talebene befinden. Sie entsprechen den technologischen Standorten The Ark und den grossen Industriezentren von kantonaler Bedeutung, nämlich Brig, Visp, Steg-Hohtenn, Sierre (inkl. Chippis), Sion (inkl. Vétroz), Martigny und Monthey (inkl. Collombey-Muraz). Die zurzeit nicht genutzte Industriezone „Boutesses“ in Chamoson kann ebenfalls zu dieser Liste hinzugefügt werden. Diese strategischen Standorte verfügen über ein grosses Entwicklungspotenzial. Die Ansiedlungsprojekte, welche sich am Standort eignen, müssen dort innert kürzester Zeit konkretisiert werden können. Grosse zusammenhängende Grundstücke müssten für grosse Unternehmen von überregionaler Bedeutung (oder für alle KMU) reserviert werden können.

Die ZAÖI rund um die Bahnhöfe Brig und Visp, sowie der ZAÖI in Steg-Hohtenn gehören zu den rund 20 „Top-Entwicklungsstandorten“ der „Hauptstadtregion Schweiz“ (HRS), welche durch die Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und dem Wallis gebildet wird.

Über den Campus Energypolis in Sion, ist der Kanton Wallis ausserdem Teil des „Park Network West-EPFL“, welcher wiederum zum Innovationspark Schweiz „Switzerland Innovation“ gehört.

C.4 Arbeitszonen

Aus raumplanerischer Sicht ist es wichtig, dass die Wirtschaftszweige über geeignete Standorte verfügen. Allerdings zeichnet sich die Nutzung der bestehenden Arbeitszonen häufig durch mangelnde Planung, eine schlechte Bodennutzung, geringe ästhetische Qualität der Gebäude und der Aussenanlagen sowie durch teilweise nicht zonenkonforme oder nicht an die Erschliessung der Zone angepasste Betriebe aus. Gewisse Bereiche erfordern zudem eine Sanierung (dies ist namentlich bei Industriebrachen der Fall). Trotz grosser Bodenreserven ist die Bodenverfügbarkeit im Allgemeinen nicht gewährleistet. Nur ein relativ kleiner Teil der Grundstücke gehört der öffentlichen Hand.

Die Bauzonenanalyse zeigt, dass das Wallis über rund 900 ha Bauzonenreserven in Arbeitszonen verfügt (Stand 2016). Der Grossteil dieser Reserven befindet sich im Unterwallis. Obwohl ungleich über das Gebiet verteilt, verfügt der Kanton also über ein ausreichendes Angebot an Grundstücken in der Arbeitszone, um den mittel- und langfristigen Bedarf zu decken. In erster Linie gilt es nun, diese Bodenreserven zu mobilisieren, bevor neue Zonen geschaffen werden, ausser dass durch eine regionale Strategie (namentlich im Rahmen der Agglomerationsprogramme) ein spezifischer Bedarf nachgewiesen wird.

Es ist daher ein globaler Ansatz der Arbeitszonen erforderlich, um zu bestimmen, welche Standorte des aktuellen Angebots an Grundstücken für die Ansiedlung neuer Wirtschaftstätigkeiten geeignet sein könnten; dies nach Kriterien wie Verfügbarkeit der Grundstücke, Zugänglichkeit oder Erschliessungsbedarf der Unternehmen. Dieser Ansatz erfordert eine interkommunale bzw. interregionale Koordination, welche von den sozioökonomischen Regionen im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Regionalpolitik unterstützt und begleitet wird.

Eine aktive Arbeitszonenbewirtschaftung ist grundlegend, um sicherzustellen, dass die Grundstücke hinsichtlich einer haushälterischen und geeigneten Bodennutzung verfügbar und erschlossen sind. Themen wie verdichtetes Bauen, gemeinsame Nutzung von Dienstleistungen und Anlagen oder industrielle Ökologie müssen bei der Aktivierung einer Zone berücksichtigt werden. Die städtebauliche und architektonische Qualität sowie die Integration in die Landschaft und in die angrenzenden Zonen müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf eine haushälterische Nutzung des Bodens ist zudem auf die Beibehaltung und die Verstärkung der Durchmischung zwischen Wohnen und Arbeiten in den Städten und Dörfern, hauptsächlich in der Nähe der Verkehrsknotenpunkte, zu achten.

Kantonale Situation der Arbeitszonen

Die Arbeitszonen (AZ) sind für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen im sekundären und tertiären Wirtschaftssektor reserviert. Diese Zuordnung ist in der Zonennutzungsplanung (ZNP) in vier Typen unterteilt: Industriezone, Gewerbezone, Mischzone ohne Wohnnutzung und Einkaufszone. Es gilt zu beachten, dass Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von über 2'000 m² ebenfalls als «verkehrsintensive Einrichtungen» (VE) betrachtet werden, die im Richtplanblatt C.7 behandelt werden. Zu beachten ist auch, dass Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (AVMA) auf einem Deponiestandort oder in den für AVMA bestimmten Arbeitszonen Platz finden können (siehe Koordinationsblatt E.9 „Deponien“).

Um neue Arbeitszonen zu schaffen und eine rationelle Nutzung zu garantieren, wird vom Kanton seit der Revision der Raumplanungsverordnung (RPV) im Jahr 2014 in Art. 30a Abs. 2 eine Arbeitszonenbewirtschaftung verlangt.

Zu diesem Zweck wurde Ende 2023 eine Bestandesaufnahme erstellt und damit eine objektive Einschätzung der Gegebenheiten in den Arbeitszonen geschaffen. Die regelmässige Durchführung eines Monitorings soll dazu dienen, die Entwicklung zu verfolgen. Dabei werden unter anderem die Grösse der Fläche, die Flächennutzung, die Arbeitsplatzdichte (in Vollzeitäquivalenten pro Hektar, VZÄ/ha), die Verfügbarkeit von Grundstücken usw. betrachtet. Die Daten stammen hauptsächlich aus den geltenden Zonennutzungsplänen (zugewiesene Flächen), der Plattform *raum+*, wobei die Daten von den Gemeinden integriert wurden (quantitative Daten und Reserven in Arbeitszonen, Stand 31.12.2023) sowie der Bundesstatistik der Unternehmerstruktur für ihren Standort und die Anzahl VZÄ (STATENT des BFS, Daten 2022).

Am 31. Dezember 2023 waren im Wallis insgesamt **1'809 ha** den Arbeitszonen zugewiesen, wovon **87%** in Gemeinden der Agglomerationen sind. Darüber hinaus werden **1'199 ha** (66.3%) der Flächen als Arbeitszonen genutzt (welche die «Unternehmensreserven» von CIMO, Constellium, Novelis und Lonza beinhalten) und **610**

C.4 Arbeitszonen

ha (33.7%) als Reserven ausgewiesen. Von den gesamten VZÄ im Kanton befinden sich 27% in den Arbeitszonen, was rund 42'500 VZÄ entspricht. Wir beobachten somit eine durchschnittliche Dichte von 34.3 VZÄ/ha der genutzten Arbeitszonen. Die Analyse zeigt zudem, dass die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der VZÄ in Arbeitszonen zwischen 2012 und 2022 bei +4% lag. Im gleichen Zeitraum betrug die Wachstumsrate für alle VZÄ im Wallis (über alle Nutzungszonen hinweg) nur +1.66%.

Zur Ermittlung der Quantität der Flächen für neue Unternehmen werden Reserven mit einer Fläche von weniger als 0.2 ha als zu klein betrachtet. Diese Flächen summieren sich auf insgesamt 37.7 ha. Betrachtet man sie als genutzte Arbeitszonen, so ergibt sich eine Gesamtfläche von 572.5 ha an Reserven über 0.2 ha, was 31.6% der gesamten Arbeitszonenflächen im Kanton entspricht. 89% dieser Reserven befinden sich in Gemeinden der Agglomerationen.

Strategie zur Wirtschaftsförderung im Wallis

Nahezu 90 % der Walliser Unternehmen zählen weniger als 10 Arbeitsplätze. Die Herausforderung besteht darin, die Arbeitsplätze nahe zueinander zu schaffen, um Synergien zu erzeugen und die Dienstleistungen zu bündeln. Diese kleinen Unternehmen verantworten insgesamt ein Drittel aller Arbeitsplätze im Kanton. 9 von 10 Arbeitsplätzen im Wallis sind in KMU (Unternehmen mit weniger als 250 Arbeitsplätzen) angesiedelt. Diese stellen 99.9 % der Unternehmen im Kanton dar. Im Gegensatz dazu machen grosse Unternehmen (mit mehr als 250 Arbeitsplätzen) nur 0.1 % der Unternehmen aus, jedoch verantworten sie 11.3 % der Arbeitsplätze. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Standorten, die Platz für grosse Unternehmen bieten, und solchen, die kleinen sowie mittleren Unternehmen die Möglichkeit geben sich zu entwickeln, ist entscheidend für eine effektive Raumordnung und eine funktionierende Wirtschaft.

Die Planung der Arbeitszonen spielt eine entscheidende Rolle für die wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Entwicklung der Fläche. In einem Kontext des interkantonalen und internationalen Wettbewerbs müssen die Unternehmen über ein vielfältiges und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Grundstücksangebot verfügen. Das übergeordnete Ziel der kantonalen Wirtschaftsförderungsstrategie besteht darin, ein Umfeld zu schaffen, das das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wallis auf den nationalen und internationalen Märkten fördert. Die kantonale Vision der wirtschaftlichen Entwicklung konzentriert sich auf die Förderung einer diversifizierten, qualitativen und nachhaltigen Wirtschaft. Die Wirtschaftsförderung setzt sich für die Schaffung von Arbeitsplätzen ein, indem sie die Entwicklung der bereits im Wallis ansässigen Unternehmen unterstützt und Unternehmen, die sich im Wallis niederlassen möchten, begleitet. Gleichzeitig hat die Entwicklung der Arbeitszonen einen konsequenten Einfluss auf den Raum. Überlegungen zu den Themen des Städtebaus, der Mobilität, der Energie, der Landschaft und der Umwelt - wie z.B. Auslastung, Zugänglichkeit des Standorts, Parkplätze, architektonische Qualität der Bauten, landschaftliche Integration und Reversibilität der versiegelten Böden - sind unverzichtbar. Der Kanton fördert qualitative Planungsansätze, insbesondere finanziell (vgl. Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung - VS 701.105).

Um im aktuellen Grundstücksangebot potenzielle Standorte zu identifizieren, die für die Ansiedlung von Unternehmen geeignet sind, ist ein ganzheitlicher Ansatz für die Arbeitszonen erforderlich. Dabei sollten Kriterien wie verfügbare Flächen, Erreichbarkeit und die Mobilitätsbedürfnisse der Unternehmen berücksichtigt werden. Konsequenterweise erfordert dieser Ansatz eine koordinierte Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg, was im Sinne von Artikel 8a Abs. 1 Bst. a RPG sowie von Art. 15 Abs. 3 RPG ist.

Das Wallis ist ein industrieller Kanton. Im Übrigen haben die Trends gezeigt, dass die Aktivitäten im tertiären Sektor in den letzten zehn Jahren schnell gewachsen sind, insbesondere in der Rhonetalebene, wo sich der Grossteil der Arbeitszonen befinden. Daher ist es wahrscheinlich, dass sich dieser Trend in den kommenden Jahren fortsetzt, was die Verdichtung der Arbeitszonen durch Aufstockung oder Erweiterung der Gebäude erleichtert.

Der Kanton hat zwei **strategische Reserven von kantonaler Interesse (SRKI)** festgelegt: eine im Unterwallis, der Standort der ehemaligen Raffinerie / la Charbonnière-Enclos in der Gemeinde Collombey-Muraz und eine im Oberwallis, die Produktionsstätte von Constellium in den Gemeinden Steg-Hohtenn, Niedergesteln und Gampel-Bratsch. Diese zwei Standorte umfassen zusammen eine Fläche von 161 ha. Sie entsprechen einem kantonalen Bedarf und können einen Bedarf auf überkantonaler Ebene decken. Tatsächlich sind die Merkmale des

C.4 Arbeitszonen

Standorts Collombey-Muraz nahezu einzigartig in der Schweiz, wenn nicht sogar in ganz Europa. Um die bestmögliche Nutzung dieser aussergewöhnlichen Flächen zu gewährleisten ist vorgesehen, diese Standorte mit dem kantonalen Zonennutzungsplan (KNP) und mit Hilfe von geeigneten Instrumenten der Bodenpolitik (z.B. Entwurf des Gesetzes über die Unterstützung der Wirtschaft) in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden zu verwalten und zu planen.

Trotz dieser Schwierigkeiten, die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung abzuschätzen, hat der Kanton unter Berücksichtigung der VZÄ-Entwicklung der letzten 10 Jahre, der Präsenz von Fachhochschulen im Wallis, der zunehmenden Automatisierung und der Attraktivität des Wallis für bestimmte Sektoren (z.B. Biotechnologie Pharma, Chemie, Energie) das Ziel formuliert, für 2037 zusätzlich 20'000 VZÄ in den Arbeitszonen zu schaffen. Darüber hinaus sollen in einem Zeitraum von 2037 bis 2047 weitere 17.000 VZÄ in Arbeitszonen angesiedelt werden. Insgesamt strebt der Kanton an, **in den nächsten 25 Jahren 37'000 VZÄ in den 1809 ha Flächen Arbeitszone zu generieren**, was eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 2.63 % für die ersten 15 Jahre und 2.44 % für die folgenden 10 Jahre bedeutet.

Um die Ausdehnung der Arbeitszonen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auf Fruchtfolgeflächen (FFF), zu reduzieren, und dem Ziel einer massvollen Bodennutzung des RPG gerecht zu werden, setzt der Kanton eine durchschnittliche Zieldichte von **40 VZÄ/ha zu 2037** und **50 VZÄ/ha zu 2047** fest. Zusätzlich wird eine durchschnittliche Zieldichte von **60 VZÄ/ha in den Arbeitszonen von kantonalem Interesse (AZKI und SRKI)** angestrebt. Darüber hinaus strebt der Kanton eine Verdichtung durch die Ansiedlung von VZÄ in bereits genutzten Arbeitszonen an, die ungefähr 22% der gesamten projizierten Anzahl neuer VZÄ in 25 Jahren beträgt.

Methode zur Dimensionierung und Arbeitszonenbewirtschaftung

Um eine optimale Arbeitszonenbewirtschaftung zu gewährleisten, muss die Methode zur Dimensionierung der Arbeitszonen kohärent sein. Zu diesem Zweck wurde eine vergleichende Analyse von Angebot und Nachfrage durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass **die Flächen in den Arbeitszonen auf kantonalen Ebene für 25 Jahre korrekt dimensioniert ist**, die Lage der Flächen jedoch nicht immer den Bedürfnissen entspricht. Aufgrund der grossen Fläche des Kantons Wallis wurde eine Bedarfsanalyse auf überkommunaler Ebene durchgeführt. Hierbei wurden insbesondere die Perimeter der interkommunalen Richtpläne (ikRP) genutzt, um eine ausgewogene geografische Verteilung der Flächen in den Arbeitszonen sicherzustellen. Der verbindliche Teil dieses Koordinationsblatts dient somit als Bewirtschaftungssystem für die Arbeitszonen.

Koordination

Grundsätze

- ~~1. Aktives Bewirtschaften der Arbeitszonen, um die Verfügbarkeit der Grundstücke (Nutzung der Reserven und der Industriebrachen) und deren optimale Nutzung in Bezug auf deren Eignung zu gewährleisten sowie um die Bedürfnisse der Wirtschaftsentwicklung sicherzustellen.~~
- ~~2. Aufwerten der Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung, Entwickeln von Wirtschaftszweigen mit hoher Wertschöpfung, Verbessern ihrer Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Alltagslangsamverkehr und Sicherstellen ihrer Erweiterung gestützt auf einem Bedürfnisnachweis und falls erforderlich durch Kompensationen.~~
- ~~3. Fördern der Planung von interkommunalen Arbeitszonen bei gleichzeitiger Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Arbeitszonen, wenn dies durch die bereits bestehenden Aktivitäten begründet ist.~~
- ~~4. Nutzen der Arbeitszonen auf optimale Art und Weise. Dabei gilt es insbesondere und je nach Möglichkeit:
 - ~~— diese Zonen an das öffentliche Verkehrsnetz anzuschliessen;~~
 - ~~— die Raumnutzung zu optimieren, zum Beispiel durch eine höhere Nutzungsdichte oder durch das Planen mehrgeschossiger Bauten;~~
 - ~~— auf ihre architektonische und städtebauliche Qualität zu achten und ihre Integration in die Umgebung und Landschaft zu fördern;~~~~

C.4 Arbeitszonen

- falls möglich, gewisse Basisinfrastrukturen (z.B. Zufahrten, Parkierungsflächen) der Öffentlichkeit und der Wirtschaft zu gruppieren und zu vereinen;
 - potenzielle Synergien zwischen Unternehmen zu schaffen;
 - ein innovatives und haushälterisches Rohstoff- und Energiemanagement einzuführen (industrielle Ökologie);
 - die Möglichkeiten einer Zertifizierung Natur & Wirtschaft prüfen.
5. Sich versichern, dass die Erweiterung oder die Schaffung neuer Arbeitszonen basierend auf einem ausgewiesenen Bedarf und einer interkommunalen Koordination erfolgt, in Zusammenarbeit mit den Regions- und Wirtschaftszentren und falls erforderlich über einen interkommunalen Richtplan, unter Berücksichtigung des Potenzials der bestehenden Bauzonen (namentlich der Industrie und Gewerbebranchen), der Bedürfnisse der Unternehmen sowie der Anbindung an das Strassennetz, den öffentlichen Verkehr und an das Alltagslangsamverkehrsnetz sowie in Anwendung der Bestimmungen von Art. 15 RPG.
6. Fördern der Durchmischung der Nutzungen sowie der Lokalisierung der Dienstleistungen und Einrichtungen (insbesondere der Büros) rund um die gut bedienten Bahnhöfe.
1. Dimensionieren der Arbeitszonen auf überkommunaler Ebene, um den Bedarf in 15 und 25 Jahren zu decken.
 2. Aufwerten und angemessenes Verdichten von Arbeitszonen, insbesondere in städtischen Gebieten der Agglomeration, unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen, insbesondere der Mobilitätsnetze (Eisenbahn, öffentlicher Verkehr, Alltagslangsamverkehr, usw.).
 3. Verlagern der Arbeitszonen, deren Standort aus raumplanerischer Sicht und im Hinblick auf die Bedürfnisse der Wirtschaft als ungeeignet erachtet werden (insbesondere in Bezug auf die Koordination Siedlung – Verkehr).
 4. Aufwerten der Arbeitszonen von kantonalem Interesse (AZKI) sowie der strategischen Reserven von kantonalem Interesse (SRKI), indem gezielt Aktivitäten des sekundären Sektors und von Wirtschaftszweigen mit hoher Wertschöpfung und/oder mit Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze priorisiert werden.
 5. Erhalten so weit wie möglich der SRKI als Arbeitszonen, unter Berücksichtigung der Herausforderungen von Bundes- und Kantonsbedeutung.
 6. Verbessern der Erreichbarkeit der Arbeitszonen mit dem ÖV und sicheren Netzen des Alltagslangsamverkehrs.
 7. Umsetzen einer aktiven Bodenpolitik, um die Verfügbarkeit von Grundstücken sicherzustellen, insbesondere solcher mit besonderen Eigenschaften (Bahnanschluss, Hochspannungsnetz, Gasleitung usw.).
 8. Ermöglichen der Erweiterung von – in der überkommunalen Planung nicht vorgesehenen – Arbeitszonen auf Landwirtschaftszonen nur für bereits ansässige Unternehmen, die alle der folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. Die Erweiterung entspricht dem Bewirtschaftungssystem für die Arbeitszonen;
 2. Nachweis eines tatsächlichen Bedarfs, der kurzfristig umgesetzt, dokumentiert und legitim ist;
 3. Nachweis der rationellen Nutzung des bestehenden Standorts;
 4. An das antragstellende Unternehmen angrenzende Erweiterung;
 5. Geringe Auswirkungen auf die Umwelt und Mobilitätsnetze;
 6. Wenn FFF beansprucht werden, Anerkennung des Projekts als wichtiges Ziel für den Kanton (im Sinne von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV) und Verpflichtung, eventuell beanspruchte FFF zu kompensieren oder zur Wiederherstellung/Aufwertung von Böden beizutragen, damit diese die FFF-Qualitätskriterien erfüllen.

C.4 Arbeitszonen

Vorgehen

Der Kanton:

- a) ~~identifiziert die strategischen Reserven innerhalb der ZAÖI und regelt die Modalitäten für die aktive Bewirtschaftung der Arbeitszonen, in Zusammenarbeit mit den Regions- und Wirtschaftszentren und den Gemeinden;~~
- b) ~~unterstützt die Standortgemeinde aktiv bei der Sicherstellung der Verfügbarkeit der Grundstücke innerhalb der ZAÖI;~~
- c) ~~überprüft die Umsetzung der oben genannten Grundsätze im Rahmen der Homologation der Zonen-nutzungspläne (ZNP);~~
- d) ~~fördert, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die Schaffung von Synergien zwischen den Unternehmen in Sachen Ressourcen (Wasser, Energie, Rohstoffe, Abfälle), Dienstleistungen und Einrichtungen in den bestehenden oder noch zu schaffenden Arbeitszonen.~~
- a) erarbeitet ein System zur Arbeitszonenbewirtschaftung (gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV), das auf der Wirtschafts-strategie des Kantons (DWTI) basiert und bei Bedarf angepasst wird. Es umfasst:
 - 1) die Dimensionierung der Arbeitszonen;
 - 2) die Kriterien für die Arbeitszonenbewirtschaftung;
 - 3) die Rollen und Aufgaben der Gemeinden und des Kantons.
- b) erstellt ein Monitoring der Arbeitszonen und aktualisiert es mindestens alle 4 Jahre unter anderem auf der Grundlage der Daten der Plattform *raum+* (siehe Aufgabe a) der Gemeinden);
- c) setzt sich, im Hinblick auf die Gewährleistung einer rationellen Nutzung des Bodens durch die Wirt-schaftstätigkeit, die folgenden Ziele:
 - 1) verfügen über ausreichende Flächen an Arbeitszonen, um die zusätzlichen VZÄ bis 2037 (ca. +20'000 VZÄ) und dann bis 2047 (ca. +17'000 VZÄ) aufzunehmen, was insgesamt ca. 37'000 zusätzliche VZÄ in Arbeitszonen ergibt;
 - 2) verfolgt durchschnittliche kantonale Zieldichten von 40 VZÄ/ha im Jahr 2037 und 50 VZÄ/ha im Jahr 2047 sowie eine durchschnittliche Zieldichte von 60 VZÄ/ha in den AZKI/SRKI.
- d) schätzt den Bedarf von Arbeitszonen für den Horizont 2037/2047 wie folgt:

	<u>Fläche AZ am 31.12.2023</u>	<u>Fläche AZ in 2037</u>	<u>Fläche AZ in 2047</u>	<u>Art des Falls</u> <small>siehe Vorgehen Ge-meinden, Pkt. c.</small>
<u>BrIViNa</u>	<u>255.5</u>	<u>255.5</u>	<u>272.7</u>	<u>Fall 1</u>
<u>Chablais VS</u>	<u>239.8</u>	<u>233.4</u>	<u>239.8</u>	<u>Fall 2</u>
<u>Coude du Rhône</u>	<u>310.2</u>	<u>284.1</u>	<u>295.8</u>	<u>Fall 2</u>
<u>Entremont</u>	<u>45.8</u>	<u>45.8</u>	<u>52.9</u>	<u>Fall 1</u>
<u>Haut-Lac</u>	<u>90.2</u>	<u>79.3</u>	<u>83.5</u>	<u>Fall 2</u>
<u>Haut-Plateau</u>	<u>15.3</u>	<u>12.2</u>	<u>12.2</u>	<u>Fall 2</u>
<u>Pfyn-Finges</u>	<u>37.4</u>	<u>37.4</u>	<u>37.4</u>	<u>:</u>
<u>Valais central</u>	<u>502.1</u>	<u>502.1</u>	<u>502.1</u>	<u>:</u>
<u>Gemeinden ausserhalb ikRP</u>	<u>97.0</u>	<u>97.0</u>	<u>97.0</u>	<u>:</u>
<u>SRKI</u>	<u>215.4</u>	<u>215.4</u>	<u>215.4</u>	<u>:</u>
<u>Kanton Wallis</u>	<u>1808.7</u>	<u>1762.2</u>	<u>1808.7</u>	<u>:</u>

C.4 Arbeitszonen

Der Kanton behält sich das Recht vor, über weitere 25 ha für aussergewöhnliche, gerechtfertigte Bedürfnisse zu verfügen. Dieser Spielraum erhöht die maximale Gesamtfläche bis 2047 auf 1'833.7 ha.

- e) rüstet sich mit Instrumenten zur Grundstücksverwaltung, Finanzierung und Wirtschaftsförderung aus, um seine strategischen Ziele für die Entwicklung von AZKI und SRKI zu erreichen;
- f) kann mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden unter den Standorten in Arbeitszonen, die alle der folgenden Identifikationskriterien erfüllen, die AZKI bestimmen:
 - 1) verfügen über eine zusammenhängende Reservefläche von mindestens zehn Hektar;
 - 2) weisen mindestens eine ÖV-Güteklasse D entlang einer Bahnlinie auf (gemäss der ARE-Klassifizierung für die Beurteilung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr);
 - 3) verfügen über mindestens eines der folgenden Kriterien, um den Gütertransport zu gewährleisten:
 - Nähe zu einem Autobahnzubringer, um die Erzeugung von Lärm in den Ortschaften zu vermeiden;
 - eine bestehende oder realisierbare Bahnlinie.
- g) plant die AZKI mithilfe des Instruments des kantonalen Zonennutzungsplans (KNP) und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden mit folgenden Zielen:
 - 1) Aufnehmen von Aktivitäten aus Wirtschaftszweigen des sekundären Sektors, die Mehrwert schaffen und/oder qualifizierte Arbeitsplätze bieten;
 - 2) eine durchschnittliche Zieldichte von 60 VZÄ/ha anstreben und/oder den durch diese Aktivität erzeugten Mehrwert berücksichtigen;
 - 3) eine effiziente Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel (mindestens ÖV-Güteklasse C gemäss Klassifizierung ARE) und den Alltagslangsamverkehr entwickeln, gegebenenfalls durch die Erstellung eines Mobilitätsplans für die Unternehmen;
 - 4) eine hohe Qualität der Einrichtungen unter Berücksichtigung der bestehenden baulichen Umgebung gewährleisten (z.B.: Engagement für nachhaltige Entwicklung; Grünflächen und ökologische Korridore; Parkhäuser; Durchlässigkeit des Geländes für den Alltagslangsamverkehr; gemeinsame Nutzung von Dienstleistungen und Einrichtungen).
- h) betrachtet SRKI als AZKI und plant sie als solche:
 - Ehemalige Raffinerie / La Charbonnière-Enclos (Collombey-Muraz);
 - SteNiGa (Steg-Hohtenn, Niedergesteln, Gampel-Bratsch).
- i) kontrolliert die Umsetzung der oben genannten Grundsätze im Rahmen der Vorprüfung der interkommunalen Richtpläne (ikRP) und der Zonennutzungspläne und der dazugehörigen Reglemente;
- j) kann nützliche vorläufige Massnahmen für Gemeinden ergreifen, die die geplanten Entwicklungsmassnahmen nicht umgesetzt haben.

Die Gemeinden:

- a) definieren in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Regions- und Wirtschaftszentren die Funktion, die Lokalisierung und die Abgrenzung ihrer Arbeitszonen aufgrund einer Bedarfsanalyse und einer regionalen Strategie und erarbeiten falls erforderlich einen interkommunalen Richtplan;
- b) legen für die verschiedenen Arbeitszonentypen in ihrem ZNP und in ihrem kommunalen Bau- und Zonenreglement bauliche Vorschriften betreffend der Erschliessung und Nutzung (namentlich im Hinblick auf die optimale Ausnutzung der Flächen) sowie der architektonischen Qualität und der Integration in die Landschaft fest und erarbeiten bei Bedarf einen Sondernutzungsplan (Detailnutzungsplan, Quartierplan);

C.4 Arbeitszonen

- ~~c) stellen nach Möglichkeit die Verfügbarkeit des Bodensicher und reservieren Grundstücke, die durch ein Gleis erschlossen sind oder deren Anschlusskosten auf die Unternehmen beschränkt sind, welche die Eisenbahn nutzen könnten;~~
- ~~d) fördern die Schaffung von Synergien zwischen den Unternehmen in Sachen Ressourcen (Wasser, Energie, Rohstoffe, Abfälle), Dienstleistungen und Einrichtungen in den bestehenden oder noch zu schaffenden Arbeitszonen.~~
- a) informieren, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den regionalen Anlaufstellen, über den Stand der Reserven in Arbeitszonen und deren Verfügbarkeit auf der Plattform *raum+*, in Anwendung von Art. 47 Abs. 2 RPV;
- b) planen auf überkommunaler Ebene, insbesondere mithilfe des Instruments des ikRP, die Arbeitszonen für die Zeithorizonte 2037 und 2047 durch folgende Schritte:
- 1) Eine Analyse aller bestehenden Arbeitszonen wird durchgeführt;
 - 2) Eine Interessensabwägung (insbesondere Fruchtfolgeflächen, ÖV-LV-MIV-Erschliessung, Energienetz, usw.) wird vorgenommen, um die besten Standorte für die Arbeitszonen unter Einhaltung der Dimensionierung (siehe Tabelle bei Vorgehen d) des Kantons) zu identifizieren;
 - 3) Mithilfe einer überkommunalen Einheit weisen die Gemeinden jedem Standort (zusammenhängende Gruppe von Parzellen) in einer Arbeitszone einen Typ zu (lokale Arbeitszone [LAZ], regionale Arbeitszone [RAZ] oder Arbeitszone von kantonalem Interesse [AZKI]), wobei sie darauf achten, dass:
 - sie bei den AZKI mit dem Kanton zusammenarbeiten, um die Standorte zu bestimmen, die die Kriterien der Aufgabe f) des Kantons erfüllen;
 - sie für die RAZ eine Entwicklungs- und Verwaltungsstrategie umsetzen.
 - 4) Mithilfe einer überkommunalen Einheit bestimmen die Gemeinden für die LAZ und RAZ die Planungsmassnahmen, die in den raumplanerischen Instrumenten geschaffen oder angepasst werden müssen, um eine Erhöhung der durchschnittlichen VZÄ-Dichte/ha in Arbeitszonen um ungefähr 15 % bis 2037 und um weitere 25 % zwischen 2037 und 2047 zu erreichen, und wenden diese Massnahmen an.
- c) sorgen für ein ausreichendes Angebot an Flächen gemäss den identifizierten überkommunalen Bedürfnissen für den Horizont 2037 bis 2047 (siehe Tabelle bei Vorgehen d) des Kantons), insbesondere durch folgende Massnahmen:
- 1) Fall 1: Die Gemeinden der überkommunalen Einheit können Arbeitszonen schaffen gemäss den nachfolgenden Kriterien in Punkt 3.
 - 2) Fall 2: Die Gemeinden der überkommunalen Einheit müssen die Flächendifferenz an Arbeitszonen zwischen 2023 und 2047 auszonieren / bzw. einer anderen Nutzungszone zuweisen und die Differenz zwischen 2037 und 2047 blockieren.
 - 3) In den zwei vorgenannten Fällen kann die Schaffung oder Deblockierung von Arbeitszonen vorgenommen werden, wenn die folgenden Bedingungen auf Ebene der überkommunalen Einheit eingehalten sind:
 - a. ungefähr 90% der Arbeitszonen sind genutzt und die Reserven übersteigen 20 ha nicht;
 - b. es wurde eine Demonstration der rationellen Bodennutzung durchgeführt, z.B. durch einen signifikanten Anstieg der durchschnittlichen VZÄ-Dichte/ha oder den durch die Aktivität erzeugten Mehrwert.
- d) können Erweiterungen von Arbeitszonen schaffen, die in ihrer überkommunalen Planung nicht vorgesehen sind, unter Einhaltung der Bedingungen, die sich aus Grundsatz 8 dieses Koordinationsblattes ergeben;

C.4 Arbeitszonen

- e) stellen in Anwendung von Art. 15a RPG, von Art. 47 Abs. 2 RPV und von Art. 2 Abs. 1 Bst. d kRPG die Verfügbarkeit von Grundstücken durch eine aktive Bodenpolitik sicher (z.B. Neuordnung von Parzellen, Vorkaufsrecht der Gemeinde, Festlegung von Baufristen);
- f) legen in ihrem ZNP/BZR - und, falls erforderlich, in einem Sondernutzungsplan - rechtliche Vorschriften fest, die auf folgendes abzielen:
 - 1) eine rationelle Nutzung des Bodens (z.B. minimale Bebauungsziffer, minimale Höhe);
 - 2) qualitativ hochwertige Aussenanlagen (z.B. Engagement für nachhaltige Entwicklung; Grünfläche; ökologische Korridore, Parkplatzmanagement; Durchlässigkeit des Geländes für den Alltagslangsamverkehr; gemeinsame Nutzung von Dienstleistungen und Einrichtungen);

2bis) eine Begrenzung der Tätigkeiten des tertiären Sektors in Industrie- und Gewerbezonon ausser für die Bedürfnisse der Unternehmen, die in diesen Zonen ansässig sind oder sich dort ansiedeln werden.
- g) zielen darauf ab, Synergien zwischen Unternehmen in den bestehenden oder neuen Arbeitszonen zu schaffen, insbesondere bei Ressourcen (Wasser, Energie, Materialien, Abfall usw.), Dienstleistungen und Ausstattungen;
- h) entscheiden in Absprache mit dem Kanton und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans über die über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehenden Planungszonen, gegebenenfalls für schlecht gelegene Gebiete, oder ergreifen andere Massnahmen zur Blockierung dieser Flächen.

Dokumentation

~~ARE, KPK, VLP-ASPAN, Regionale Arbeitszonenbewirtschaftung — Synthese zum Workshop ARE-KPK vom 5. November 2015, 2016~~

~~Hauptstadtregionsschweiz, Projekt Innovation und Raum — «Schwerpunkte Arbeiten», 2013~~

~~AZUR, SITTEL, Analyse des zones à bâtir, 2012~~

~~DWE, Umsetzungsprogramm der neuen Regionalpolitik des Kantons Wallis 2016-2019, 2016~~

~~AZUR, SITTEL, SEREC, Planification positive des zones d'activités d'intérêt public, SDT, 2009~~

~~IConsulting, Etude de base sur l'offre et la demande en zones d'activités économiques dans le canton du Valais, SDT, SETI, (in-Erarbeitung)~~

~~RWB Wallis SA, Système de gestion des zones d'activités (SGZA) : Analyse et proposition d'un dispositif de gestion, DRE, 2024 (nur auf Französisch)~~

~~Kanton Wallis, Monitoring ZAE 2024, DRE, DWTI, regionalen Anlaufstellen, 2025~~

~~Kanton Wallis, kantonale Strategie zum Arbeitszonenmanagement, DRE, DWTI, regionale Anlaufstellen, 2025~~

D.3 Schienennetze

Interaktion mit anderen Blättern: [A.11](#), [B.1](#), [C.2](#), [C.5](#), [C.6](#), [C.7](#), [D.1](#), [D.2](#), [D.4](#), [D.5](#), [D.6](#), [D.7](#), [E.3](#), [E.9](#)

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 1 vom 01.05.2019
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	03.09.2025	
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	XX. XX. 2025	
	01.05.2019	XX. XX. 2026	

Raumentwicklungsstrategie

- 2.2: Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der alpinen Tourismuszentren fördern
- 2.5: Im Tourismus eine Zusammenarbeit über die kommunalen, regionalen, kantonalen und nationalen Grenzen hinaus anstreben
- 3.2: Die Wirtschafts- und Innovationsstandorte in den urbanen Räumen stärken
- 3.7: Die Siedlung und den Verkehr aufeinander abstimmen
- 4.1: Die Anbindung an die Metropolitanräume in der Schweiz und in Europa stärken

Instanzen

- Zuständig:** DFM
- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DAA, DEWK, DJFW, DLW, [DNAGE](#), DRE, DUW, [DWFL](#), [DWNL](#), DWTI
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere: Kantone Bern, Uri und Waadt, Frankreich, Italien, Verkehrsunternehmen

Ausgangslage

Der soziale Wandel und die wirtschaftliche Entwicklung eines Rand- und Tourismuskantons wie dem Wallis hängen stark von der Existenz und von der Qualität seiner Verkehrsachsen ab. Das Wallis ist auf ein an die Besonderheiten des Kantonsgebiets angepasstes Verkehrsnetz und einen qualitativ guten Anschluss an das nationale und internationale Strassen-, Bahn-, Flug- und Schifffahrtsnetz angewiesen. Aufgrund seiner geographischen Lage ist das Wallis ebenfalls ein wichtiger Transitkorridor für den Eisenbahnverkehr durch die Alpen. Demnach müssen die Infrastrukturen einerseits den Durchgangsverkehr sicher und flüssig gewährleisten und andererseits an die spezifischen Gegebenheiten des Berggebiets (Topographie, Klima, Naturgefahren) angepasst sein.

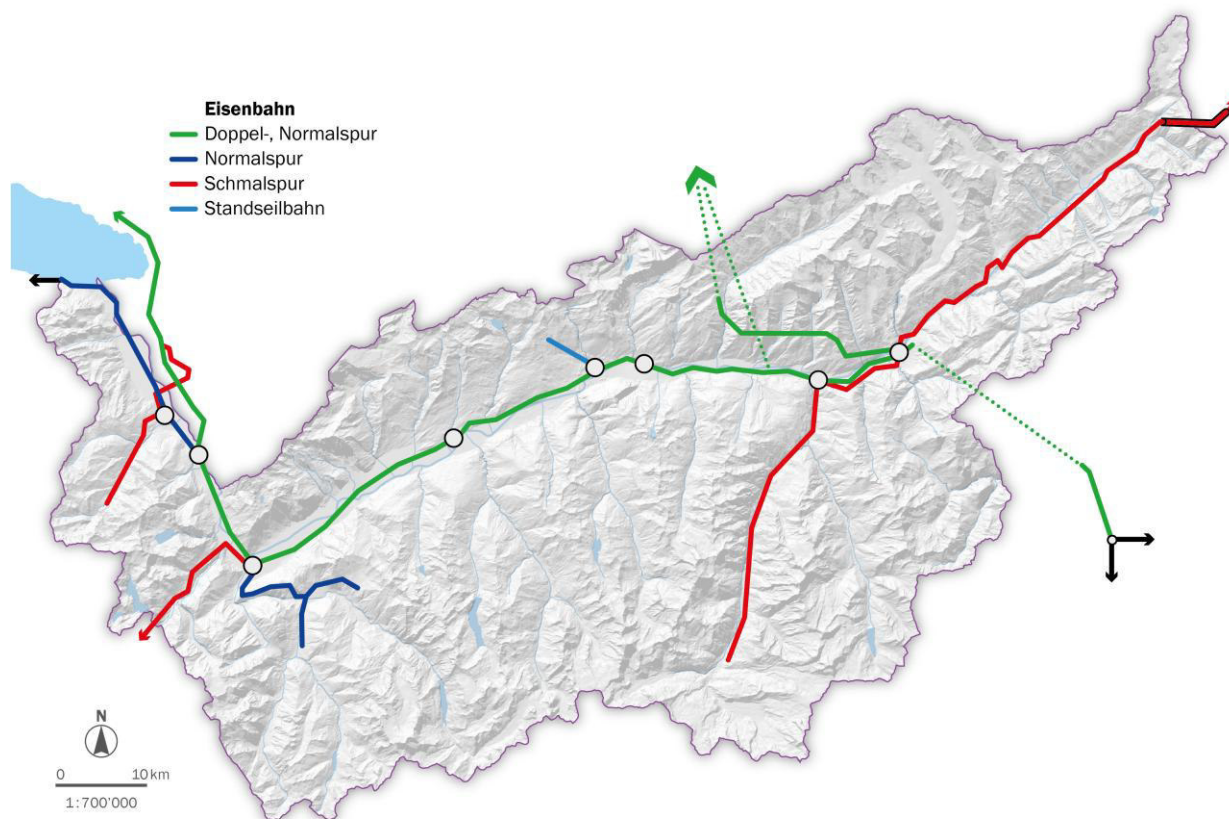
Der Sachplan Verkehr, Infrastruktur Schiene (SIS) koordiniert die Projekte auf Stufe Bund. Dieser umfasst namentlich den Gesamtausbau des Lötschberg-Basistunnels, der für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Wallis von besonderer Bedeutung ist. Die im Sachplan klassierten Projekte sind geordnet nach Kategorie im Anhang 2 aufgelistet.

Am 9. Februar 2014 haben die Bevölkerung und die Kantone den Bundesbeschluss bezüglich Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur angenommen (FABI, am 1. Januar 2016 in Kraft getreten), welcher den etappenweisen Ausbau der Eisenbahninfrastruktur über ein strategisches Entwicklungsprogramm (STEP) regelt, bei welchem der Kanton seine Interessen einbringen kann.

Das kantonale Mobilitätskonzept 2040 (KMK 2040) verfolgt dieselben Ziele wie der SIS, insbesondere was die Verbesserung der generellen Erreichbarkeit des Wallis, die Verkehrserschliessung der Berggebiete und der Tourismusregionen betrifft, die durch den Bau des Lötschberg-Basistunnels und die Erhöhung der Kapazitäten zwischen dem „Genferseeraum“ und dem Wallis konkretisiert werden.

D.3 Schienennetze

Das Schienennetz des Wallis besteht aus 8 Strecken, 2 davon gehören zur Basisinfrastruktur und sind von nationaler und internationaler Bedeutung (Simplon- und Lötschberglinie). Das Eisenbahnverkehrsangebot konnte seit Anfang der 2000er-Jahre kontinuierlich weiterentwickelt werden, ein entscheidender Schritt war dabei die Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels (1. Röhre) im Jahr 2007 sowie die erste Etappe des Aufbaus eines regionalen-S-Bahn Angebots im Dezember 2012.



Schienennetze im Kanton Wallis (Quelle: DFM)

Der Kanton Wallis hat zum Ziel, auf koordinierte Weise seine Anbindung an die Nachbarregionen und die Metropolitanräume in der Schweiz und in Europa durch die Verbesserung der Anschlüsse an die nationalen und internationalen Verkehrsnetze zu stärken und sich zu öffnen. Dabei muss die Zusammenarbeit mit dem Bund, den angrenzenden Kantonen und den Nachbarregionen verstärkt werden. Zudem gilt es, die urbanen Zentren, welche Funktionen als Verkehrsknotenpunkte und Dienstleistungszentren für die umliegenden Gebiete erfüllen und ebenfalls als Umsteigeplattformen zu den alpinen Tourismuszentren dienen, direkt an die nationalen und internationalen Verkehrsnetze anzuschliessen.

In diesem Zusammenhang unterstützt der Kanton unter anderem folgende Projekte (siehe Anhänge 1 und 2):

- Vollendung des Lötschberg-Basistunnels mit zwei voll ausgerüsteten Röhren auf der ganzen Länge und längerfristig die Erstellung des Westanschlusses;
- Harmonisierung des Lichtraumprofils der Simplonlinie sowie Verbesserung der Kapazität und der Qualität des Abschnitts zwischen Brig und Domodossola und darüber hinaus;
- Anschluss von Monthey an die Simplonlinie;
- Neue Schmalspurbahnlinie zwischen Monthey und Bex;

D.3 Schienennetze

- Erhalt der Lötschberg-Bergstrecke;
- Wiederbelebung der Eisenbahnlinie südlich des Genfersees zwischen St-Gingolph und Evian (Tonkin);
- Bau einer neuen Linie zwischen Innertkirchen (BE) und Oberwald (VS) durch Integration einer Höchstspannungsleitung in den Grimseltunnel;
- Langfristige Realisierung einer neuen Eisenbahntransversale durch den Grossen Sankt Bernhard zwischen Martigny und Aosta/Chivasso.

Der Kanton Wallis setzt sich für die Entwicklung der Infrastrukturen ein, die für den Erhalt eines öffentlichen Verkehrsnetzes erforderlich sind und die den Bedürfnissen der Walliser Bevölkerung, der Wirtschaft und des Tourismus entsprechen. Ausserdem ist es wichtig, dass das Wallis über einen effizienten und leistungsstraken Anschluss an die grossen europäischen Strassen- und Eisenbahnachsen verfügt.

Koordination

Grundsätze

1. Fördern der Interessen des Kantons im Rahmen der Umsetzung und der Aktualisierung ~~des SIS der Bundesplanungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Bundes.~~
2. Sicherstellen der Modernisierung der bestehenden Linien, um deren Attraktivität, Komfort und Sicherheit zu erhöhen, die Reisezeiten zu optimieren und die Umweltbelastungen zu minimieren.
3. Erhalten der sehr guten Erschliessung des Kantons via die Simplon- und Lötschberglinie und Optimieren dieser Linien.
4. Sicherstellen der qualitativ hochstehenden regionalen Versorgung innerhalb der erschlossenen Gebiete.
5. Planen der Kapazitätssteigerungen sowie der Anpassung der Lichtraumprofile (namentlich für die Durchfahrt von Zügen der neuesten Generation), ~~und~~ Überprüfen der Möglichkeit des Neubaus von Strecken und der Wiederbelebung alter Linien und Fördern der Bündelung von Infrastrukturen, insbesondere zwischen Eisenbahnstrecken und Versorgungsinfrastrukturen.
6. Sicherstellen eines effizienten Umschlags zwischen dem Strassen- und Schienennetz und Fördern der Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene.
7. Sicherstellen des Unterhalts und der Instandhaltung der bestehenden Eisenbahninfrastrukturen und Gewährleisten des Schutzes gegen Naturgefahren und Störfälle.
8. Treffen aller angemessenen Massnahmen, um die Risiken beim Transport gefährlicher Güter per Bahn auf ein Minimum zu reduzieren.
9. Ergreifen den Umständen entsprechende bauliche Massnahmen, um das Kollisions- und Stromschlagrisiko mit Wildtieren zu begrenzen.
10. Gestalten und Unterhalten der Böschungen und Randbereiche der Eisenbahnlinien, im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung der Biodiversität und die Schaffung interessanter Biotope für Tiere und Pflanzen.
- ~~11. Festlegen, im Rahmen der öffentlichen Auflage von Projekten von grosser Tragweite (z.B. Tunnel) und prioritär im Projektperimeter, der Abbau oder definitiven Ablagerungsstandorte, deren Erschliessung und das Transportkonzept und für die Verwertung oder Lagerung sorgen, wenn das Projekt von grosser Tragweite erhebliche Mengen an Aushub und Ausbruchmaterial generiert, die nicht in der Nähe des Projekts verwertet oder gelagert werden können.~~

D.3 Schienennetze

Vorgehen

Der Kanton

- a) begleitet den Bund bei der Erarbeitung und Anpassung des SIS;
- b) beurteilt die allfälligen Auswirkungen der Eisenbahnprojekte auf kantonaler Ebene;
- c) beteiligt sich an den Förderungs- und Koordinationsaufgaben für Eisenbahnprojekte auf nationaler und internationaler Ebene;
- d) identifiziert und schlägt mögliche umzusetzende Infrastrukturen vor, erstellt Machbarkeitsstudien und übernimmt gegebenenfalls die Vorfinanzierung von Projekten, die er als notwendig erachtet;
- e) setzt sich bei den betroffenen Instanzen für die Sicherstellung der Finanzierung, des Betriebs und des erforderlichen Unterhalts der Infrastrukturen ein;
- f) übernimmt die Aufgaben betreffend Planung, Koordination, Realisierung, Betrieb und Unterhalt, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;
- g) interveniert bei den zuständigen Instanzen, um die notwendigen Mittel für die Weiterbearbeitung der Projekte zu erhalten;
- h) stellt bei Projekten von grosser Tragweite sicher, dass die Materialbewirtschaftung innerhalb des Projektperimeters im Rahmen des projektbezogenen Planungsverfahrens gehandhabt wird.

Die Gemeinden:

- a) schaffen berücksichtigen im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplans ~~die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der obgenannten Grundsätze~~ die möglichen Auswirkungen von Eisenbahnprojekten auf ihr Gebiet;
- b) sehen geeignete Massnahmen vor, um die Umsteiginfrastrukturen zu stärken und aufzuwerten und setzen, bei Bedarf, die dafür erforderlichen baulichen Anpassungen um (z.B. öffentliche Plätze, Taxistände, Park&Ride, Autoparkplätze und Veloabstellplätze, Informationsstände, geeignete Ausschilderung von Geschäften, Durchlässigkeit für Fussgänger und Radfahrer).

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Koordination der Projekte im Zuständigkeitsbereich des Bundes erfolgt auf Stufe SIS. Die Projekte im Zuständigkeitsbereich des Kantons mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

- I. das Projekt ist von kantonaler Bedeutung bzw. wird vom Bund unterstützt;
- II. es ist nachgewiesen, dass die geplante Infrastruktur den Bedürfnissen entspricht;
- III. die Linienführung ist festgelegt, deren Lokalisierung ist begründet und eine optimale Verbindung mit den anderen Verkehrsnetzen ist nachgewiesen;
- IV. die potenziellen Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft, dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Eidgenössische und kantonale Jagdbanngebiete, WZVV, Biotopen und Wildtierkorridore), den Anlagen Dritter sowie mit den Naturgefahren wurden identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt.

Dokumentation

[UVEK, Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Schiene \(SIS\), 2022 \(in Überarbeitung\)](#)

DFM, Kantonales Mobilitätskonzept 2040 (KMK 2040), 2018

~~UVEK, Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Schiene (SIS), 2015~~

TTK, Etude préliminaire pour la réouverture de la ligne ferroviaire d'Evian-les-Bains à Saint-Gingolph – Rapport d'étude, 2011 (*nur auf Französisch*)

DV, Der öffentliche Verkehr im Wallis – kantonales Konzept, 2000

D.3 Schienennetze

Anhang 1: Eisenbahnprojekte unterstützt vom Kanton ausserhalb des SIS (Stand am ~~30.05.2018~~ 25.04.2024)

Nr.	Projekt	Gemeinde(n)	Typ	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Eisenbahnlinie südlich des Genfersees (Tonkin)	St-Maurice, Massongex, Monthey, Collombey-Muraz, Vionnaz, Vouvry, Port-Valais, St-Gingolph	Wiederbelebung	Vororientierung	
2	Anschluss von Monthey an die Simplonlinie	Monthey, Vouvry , Collombey-Muraz , Vionnaz , Massongex	Neue Realisierung	Vororientierung	
3	Grimselfunnel	Obergoms	Neue Realisierung	Zwischenergebnis	24.07.2017
4	Eisenbahnlinie zwischen Martigny und Aosta/Chivasso	Martigny, Charrat , Vollèges , Sembrancher, Orsières, Val de Bagnes , Liddes, Bourg-St-Pierre	Neue Realisierung	Vororientierung	
<u>5</u>	<u>Schmalspurbahnlinie zwischen Monthey und Bex</u>	<u>Monthey</u> , <u>Massongex</u>	<u>Neue Realisierung</u>	<u>Vororientierung</u>	
<u>6</u>	<u>3. Gleis zwischen Brig und Visp</u>	<u>Brig-Glis</u> , <u>Naters</u> , <u>Visp</u>	<u>Neue Realisierung</u>	<u>Vororientierung</u>	

D.3 Schienennetze

Anhang 2: Walliser Eisenbahnprojekte im SIS

Nr. SIS	Projekt	Gemeinde(n)	Koordinationsstand
OB 11.3 Ferden	Lötschberg-Basistunnel (zwei Einspurrohre)	Ferden	Festsetzung
OB 11.4 Steg-Visp	Lötschberg-Basistunnel (zwei Einspurrohre Verknüpfung Mittelwallis , Autoverladeanlage Steg)	Baltschieder, Niedergesteln, Raron, Steg-Hohtenn	Festsetzung
OB 11.5 Raum Brig	Ausbau Knoten Brig	Brig, Naters, Termen	Vororientierung
12-23 (Teil des Programms ZEB)	Kapazitäts- und Leistungssteigerung Lausanne – Brig (Reduktion der Fahrzeit)	St-Maurice bis Brig	Vororientierung

E.3 Energieversorgung

Interaktion mit anderen Blättern: [A.8](#), [D.1](#), [E.1](#), [E.4](#), [E.5](#), [E.6](#), [E.7](#)

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 1 vom 01.05.2019
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	03.09.2025	
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	XX. XX. 2025	
	01.05.2019	XX. XX. 2026	

Raumentwicklungsstrategie

- 5.1: Günstige Bedingungen für die lokale und erneuerbare Energieproduktion sowie für die Verwertung der Abwärme schaffen
- 5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern
- 5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren
- 5.4: Ein ganzheitliches Wassermanagement fördern

Instanzen

- Zuständig:** DEWK
- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DFM, [DHDA](#), [DIB](#), DJFW, DLW, [DNAGE](#), DRE, DUW, [DWNL](#) [DWF](#), [DWTI](#)
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere: Unternehmen im Bereich Energieversorgung und -produktion

Ausgangslage

Mit dem Anstieg des weltweiten Energieverbrauchs in den vergangenen Jahrzehnten ging ein gesteigertes Bewusstsein einher, ~~dass die fossilen Energieträger begrenzt sind~~. Je nach Verwendungszweck hat die Nutzung der Energieträger ~~mehr oder weniger~~ starke Auswirkungen auf die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Lärm, nicht ionisierende Strahlung) sowie auf die Gesundheit des Menschen. Der Ausstoss von [CO₂ Treibhausgas](#) in die Atmosphäre, entstanden aus der übermässigen Nutzung fossiler Energieträger, ist nicht vernachlässigbar für die natürlichen Kreisläufe und beeinflusst den Klimawandel. Durch die starke Abhängigkeit von den nicht erneuerbaren importierten Energieträgern ist die wirtschaftliche Sicherheit gefährdet.

Seit 1990 ist die Schweiz wie die meisten Industriestaaten bestrebt, diesen Herausforderungen verstärkt mit ihrer Energiepolitik zu begegnen, welche sich in erster Linie auf die Säulen Steigerung der Energieeffizienz und [Ausbau Einsatz](#) der erneuerbaren Energien stützt. ~~Trotz dieser Anstrengungen auf Bundesebene und im Rahmen von Energie2000 und EnergieSchweiz sowie der interkantonalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Förderprogrammen im Bereich Energie zeichnet sich seit 1990 erst eine Stabilisierung des totalen Endenergieverbrauchs ab. Zudem hängt die Energieversorgung zu circa 80% von Importen ab, welche sich hauptsächlich aus fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen, also nicht erneuerbaren Energien, zusammensetzen.~~

~~Im Nachgang [Nach](#) der Nuklearkatastrophe von Fukushima 2011 [haben traf](#)en der Bundesrat, [das und](#) Parlament [und die Bevölkerung](#) den Grundsatzentscheid, [schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen](#), was zur ausgearbeiteten ~~für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Die Energiestrategie 2007 des Bundes wurde damit überprüft und die Energiestrategie 2050 [erarbeitet und später zu den Energieperspektiven 2050+ führte](#). Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, [setzten](#) diese unter anderem auf verstärkte Einsparungen (Energieeffizienz) und den Ausbau der Wasserkraft und anderer erneuerbarer Energien. [Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches vom Schweizer Volk am 9. Juni 2024 angenommen wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft trat, ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Es zielt insbesondere darauf ab, die inländische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen rasch zu steigern und damit die Abhängigkeit von Energieimporten und das Risiko einer kritischen Versorgungslage zu](#)~~~~

E.3 Energieversorgung

verringern. Zudem legt es fest, dass Grossanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse Vorrang vor kantonalen und lokalen Interessen haben.

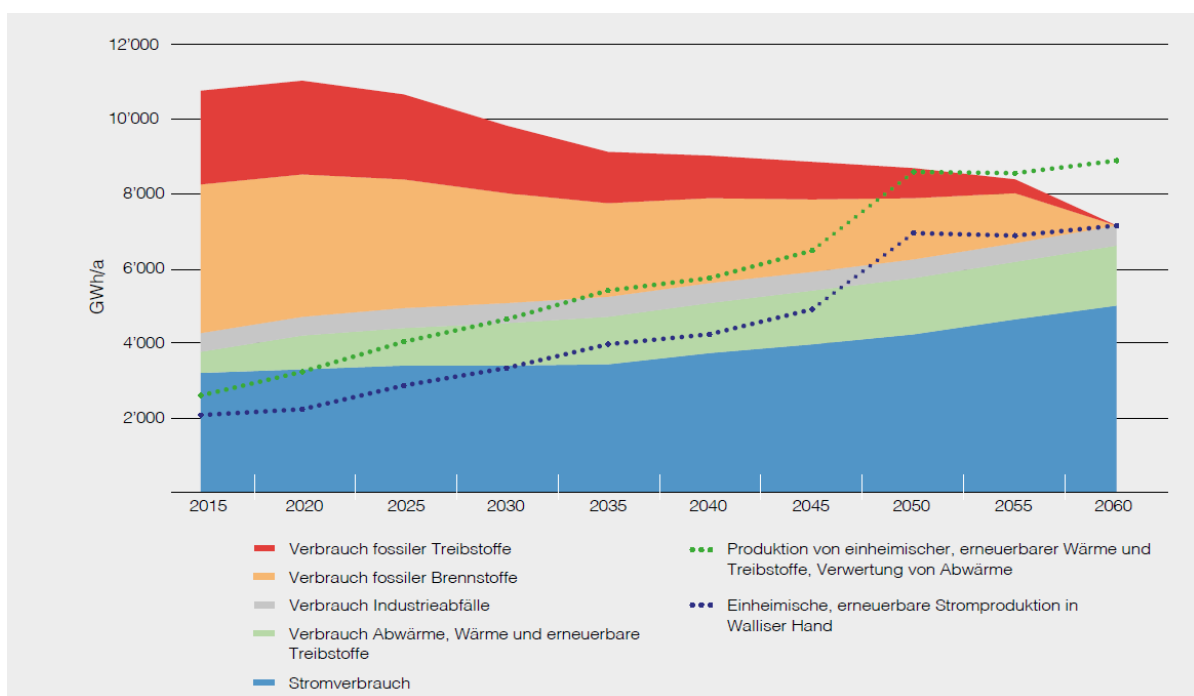
Das Wallis unterstützt und arbeitet an der Konkretisierung der die eidgenössischen Energiepolitik mit. Das kantonale Energiegesetz (EnG) legt fest, dass eine ausreichende, sichere und langfristig wirtschaftliche Versorgung gewährleistet werden muss, indem die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie die Verwertung von Abwärme gefördert werden. In dieser Hinsicht zielt die Strategie "Energiewald Wallis: Gemeinsam zu 100 % erneuerbarer und einheimischer Versorgung" bis 2060 auf eine 100 % einheimische und erneuerbare Versorgung ab.

Der Grosse Rat ist ausserdem der Ansicht, dass die Stromversorgung in einer Übergangszeit durch ein Gas-Kombikraftwerk sicherzustellen ist, bei dem der CO₂-Ausstoss zu kompensieren ist.

Um dieses Ziel zu erreichen:

- Muss der Energieverbrauch des Kantons drastisch sinken, und der verbleibende Bedarf muss durch erneuerbare Energien und Abwärme gedeckt werden.
- Muss die Produktion von Energie aus erneuerbaren und einheimischen Quellen sehr stark ansteigen.
- Sollte das Heimfallrecht der Konzessionen ausgeführt werden.
- Müssen die Infrastrukturen für die Energieverteilung und -produktion bei jeder interessanten Gelegenheit mehrheitlich in Walliser Händen sein (öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere Walliser Akteure).

Die Projektion des Energiebedarfs sowie der Produktion in Walliser Hand bis 2060 ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



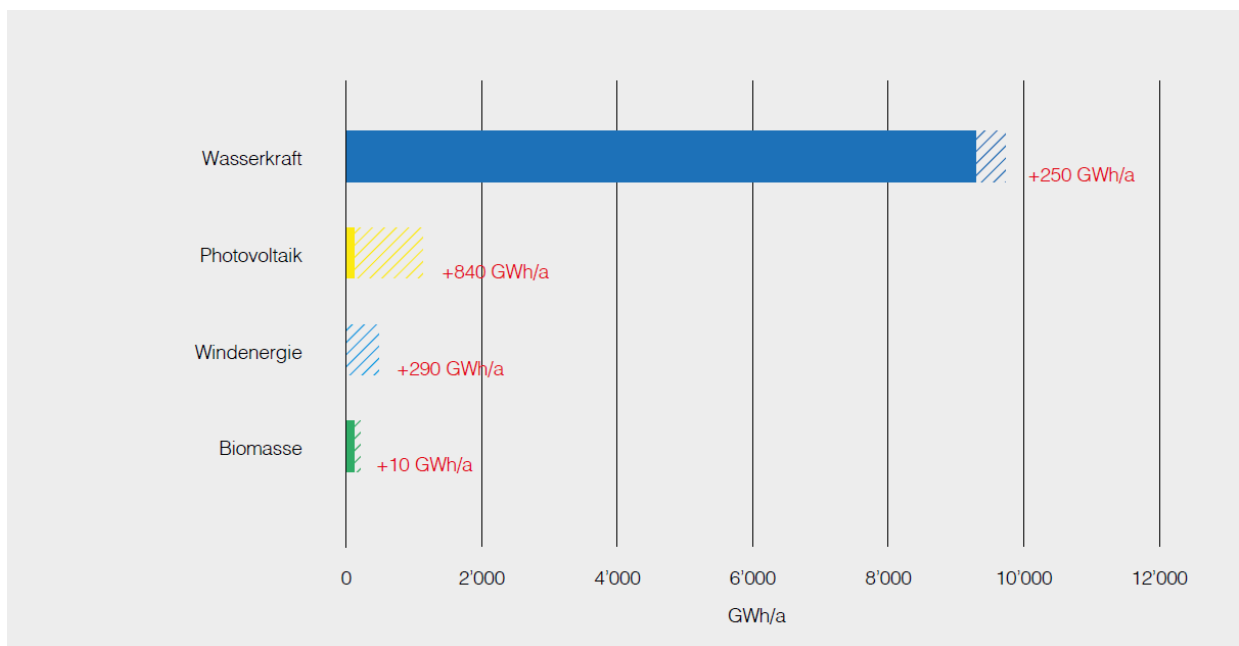
Energiebedarf (inkl. Energieverbrauch der Grossindustrie) und erneuerbare Energieproduktion in Walliser Hand, Vorschau 2015-2060 – Quelle: DFE Energiewald Wallis: Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung - Vision 2060 und Ziele 2035, 2019

E.3 Energieversorgung

Die Energieversorgungsstruktur im Wallis ist speziell. Zum Beispiel beanspruchen die grossen **energieintensiven Industriebetriebe Industriestandorte mit hoher Energieintensität** (Industriestandorte Monthey, **Metallurgiestandorte** Steg-Chippis-Sierre **und** **Chemiestandort** Visp-Lonza) rund **30%26%** des kantonalen Energiebedarfs. Im Jahre **2010-2022** wurden **65%57.5%** des Energiebedarfs durch den Import fossiler Energieträger gedeckt. Der Stromverbrauch, der 27% des kantonalen Energieverbrauchs umfasst, stammt, gemäss den Herkunftsbezeichnungen von **2010-2022**, zu **22%82%** aus erneuerbarer Schweizer Produktion.

Wie die nachfolgende Grafik illustriert, stammt die im Kanton Wallis produzierte Energie hauptsächlich aus der Wasserkraft. Der Zehnjahresdurchschnitt der Stromproduktion aus Wasserkraft, 2001–2010 betrug (ca. 10'000 9'400 GWh pro Jahr), was knapp 26% der gesamtschweizerischen Stromproduktion aus Wasserkraft und 15% der gesamtschweizerischen Stromproduktion entspricht. Für diese Energieart ist das Ziel bis 2035 eine Produktionssteigerung von 250 GWh/a im Vergleich zu 2019. Der Kanton Wallis möchte das in der Grafik ersichtliche Produktionsziel jedoch vor allem im Bereich der photovoltaischen Solarenergie (+840 GWh/a) und der Windenergie (+290 GWh/a) erreichen. Die Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) Anlagen zur thermischen Verwertung von Abfällen (ATVA) produzieren jährlich rund 180 GWh Strom und rund drei Mal so viel Wärme. Diese Wärme Energie wird jedoch gegenwärtig nur zum Teil als Fernwärme genutzt. Bei der Abwärmenutzung der Grossindustrie besteht zurzeit noch ein grosses Verbesserungspotenzial. Die Erzeugung von Synthesegas wird hauptsächlich in Synergie mit den Industriestandorten vorgesehen.

Solar- und Windenergie und die Energiegewinnung aus Holz, Biomasse und, sowie die Abwärme machen nur einen kleinen Anteil des kantonalen Bedarfs an Elektrizität und Wärme aus. Im Bereich Geothermie beabsichtigt der Kanton im Hinblick auf die Koordination der Ressourcen des Untergrunds, eine Gesetzgebung zu erarbeiten.



Produktionsentwicklung elektrischer Energie nach Energieträger zwischen 2015 und 2035 – Das Ziel wird durch die Rasterpunkte dargestellt – Quelle: DFE Energieland Wallis: Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung - Vision 2060 und Ziele 2035, 2019

Auch die Gemeinden **werden spielen** eine wichtige Rolle **zu spielen haben, damit die bei der Erreichung der energiepolitischen Ziele der Energiepolitik** des Bundes und der Kantone **erreicht werden;** **indem sie unter anderem eine energetische Bestandesaufnahme auf ihrem Territorium durchführen, Bestandesaufnahme im**

E.3 Energieversorgung

~~Energiegebereich auf ihrem Gemeindegebiet, Festlegung klarer Ziele und Prioritäten für die Energieversorgung festlegen und „Erstellung einer kommunalen räumliche Energieplanung erstellen. In diesem Zusammenhang bietet Das Programm EnergieSchweiz beispielsweise, im Rahmen schlägt im Rahmen seiner Aufgabebereiche „EnergieSchweiz für Gemeinden“ und „EnergieSchweiz für Infrastrukturen“ zahlreiche Produkte an, z.B. «EnergieSchweiz für Gemeinden» und «EnergieSchweiz für Infrastrukturen». für die Gemeinden vor. Bis Ende 2017 erhielten im Wallis insgesamt 23 Gemeinden und 3 Regionen mit mehreren Gemeinden das Label „Energistadt“. Demnach leben mehr als 60% der Walliser Bevölkerung in einer Energistadt.~~

~~Die Zielsetzungen des Kantons Wallis sind, unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei der Energieversorgungsstruktur, vergleichbar mit denjenigen auf internationaler und nationaler Ebene. Die bis 2020 festgesetzten Ziele umfassen eine Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien um 18.5%, im Vergleich zu 2010, eine Stabilisierung des Stromverbrauchs bei 2'370 GWh, eine Steigerung der Energieproduktion um 1'400 GWh durch einheimische erneuerbare Energieträger und Abwärmenutzung sowie die Lenkung der Aktivitäten in der Energie Wertschöpfungskette. Diese Zielsetzungen zielen auf eine Energieversorgung und -nutzung ab, welche die Sicherheit und Wirtschaftsentwicklung fördert.~~

~~Bis ins Jahr 2020 müsste der Endenergieverbrauch trotz des zu erwartenden Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums um 600 GWh, das heisst 5% gegenüber 2010, auf 11'400 GWh gesenkt werden. Wenn die kantonalen Ziele für 2020 erreicht sind, fällt der Anteil fossiler Energie am gesamten Endverbrauch des Kantons von 65% auf 59%. Durch eine intensivere Nutzung der Walliser Energieressourcen könnte die einheimische Energieproduktion bis 2020 um rund 10% erhöht werden.~~

~~Die Stromproduktion müsste in 10 Jahren (im Vergleich zu 2010) um 900 GWh gesteigert werden, in erster Linie mittels der Nutzung der Wasserkraft, der Sonnen- und der Windenergie (siehe untenstehendes Schema). Die zusätzlichen 500 GWh Wärme, die im Wallis bis 2020 produziert werden könnten, würden hauptsächlich aus der Nutzung von Abwärme und Umgebungswärme herrühren.~~

~~Es ist festzuhalten, dass die einheimischen Energieproduktionsanlagen falls immer möglich in Walliser Besitz bleiben sollten (öffentlich rechtliche Körperschaften und andere Walliser Akteure). Dies gilt insbesondere für Stromproduktionsanlagen. Ein rasches Wachstum des Energiemarkts, welcher hauptsächlich im Besitz einheimischer Körperschaften und Unternehmen ist, wird es ermöglichen, den Anteil einheimischer Energien zu erhöhen und den Energiebedarf des Kantons vor dem Heimfall der Wasserkraftkonzessionen zu decken.~~

Da die Wasserkraft-, die Solar- und die Windenergie den wichtigsten Beitrag zur Steigerung der einheimischen Stromproduktion leisten, sind diese angesichts ihrer Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt Gegenstand eigenständiger Koordinationsblätter (E.4, E.5 und E.6). Die Fragen zu den Energietransport und -verteilnetzen werden im Koordinationsblatt E.7 behandelt.

Um eine **rationelle effiziente** und wirtschaftliche Nutzung der Energie sowie eine genügende, diversifizierte, sichere, wirtschaftliche und eine den Anforderungen der Umwelt entsprechenden Energieversorgung zu gewährleisten, muss der Kanton zweckmässige Massnahmen umsetzen, diese umfassen namentlich Lenkungs-massnahmen und einschränkende Massnahmen.

Koordination

Grundsätze

1. Senken des gesamten Energieverbrauchs (Haushalt, Verkehr, Industrie, Dienstleistungen) und Begrenzen der Lichtverschmutzung durch die Förderung von Projekten und Technologien sowie die damit verbundenen Verhaltensweisen.
2. Reduzieren des Energieverbrauchs durch die Erneuerung bestehender Gebäude und den Bau von Gebäuden mit hoher Energieeffizienz sowie durch die Optimierung der industriellen Prozesse.

E.3 Energieversorgung

3. Fördern der Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energien sowie der Nutzung der Abwärme unter Berücksichtigung der räumlichen Integration neuer Anlagen.
4. Planen der Infrastrukturen für elektrische Verteilnetz innerhalb der einzelnen Gebiete, um die Energienutzungsform zu begünstigen, welche langfristig am besten geeignet ist (erneuerbare Energie bzw. Abwärme) ~~unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV).~~
5. Achten bei der Planung neuer Anlagen zur Energieerzeugung und -übertragung auf die Schonung der Biotop, der geschützten Landschaften und historischen Denkmäler (insbesondere die Objekte in Bundesinventaren), des guten Ackerlandes (insbesondere Fruchtfolgeflächen), wildlebender Tierarten und ihre Lebensräume sowie der Umwelt und bei Bedarf Integration geeigneter Ersatzmassnahmen.
- 6.5. Steigern der Energieproduktion aus Wasserkraft durch die Erneuerung und die Leistungserhöhung von bestehenden Anlagen, durch die elektrische Nutzung ~~von Trinkwassernetzen und Abwassersystemen des gesamten Wassernetzes in einem Mehrzweckkontext~~ und durch den Bau von Wasserkraftanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, ~~des Natur-~~, des Landschafts- und des Gewässerschutzes sowie des Schutzes der Fischfauna.
- 7.6. ~~Fördern von der Entwicklung von~~ Solaranlagen ~~prioritär auf Gebäuden und Infrastrukturanlagen in der bebauten Umgebung und von standortgebundenen Anlagen.~~
8. Planen der Energieübertragungs- und -erzeugungsanlagen, damit das Synergiepotenzial mit den bestehenden Infrastrukturen maximiert und die Auswirkungen auf die landschaftlichen Qualitäten des Standorts minimiert werden.
- 9.7. Konzentrieren von grossen Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und in Windparks, die einem Planungsverfahren unterstellt sind, Vermeiden von verstreuten Einzelanlagen und Beschränken des Baus von kleinen über das gesamte Gebiet verteilten Anlagen.
- 10.8. Ermöglichen der Nutzung der Tiefengeothermie insbesondere in Gebieten, die für die Entwicklung von Fernwärmenetzen als günstig angesehen werden und der Nutzung der Untiefen-Geothermie und des Grundwassers unter Berücksichtigung der Anforderungen des Grundwasserschutzes.
- 11.9. Bevorzugen des Betriebs von grossen und mittleren Heizkraftwerken und der Verwendung von einheimischem Energieholz für die Speisung von Fernwärmenetzen und für die Beheizung von grösseren Gebäuden oder Anlagen ausserhalb der durch ein Fernwärmenetz erschlossenen Zonen.
- 12.10. Reservieren des Erdgases für geeignete spezifische Standorte, in erster Linie für spezifische Industrieprozesse, die Stromproduktion in Gaskombikraftwerken, und die Produktion von Wärme und Strom in gekoppelten Kraftwerken ~~und als Unterstützung der Speisung von Fernwärmenetzen.~~
- 13.11. ~~Fördern~~ Verstärken des Ersatzes von Öl-, ~~Gas-~~ ~~Erdgas-~~ und direkter Elektroheizungen durch Fernwärme netzeanlagen, Wärmepumpen in geeigneten Zonen oder anderer erneuerbarer Heizsysteme Wärmeerzeugungsanlagen, die eine erneuerbare Energieressource nutzen.
- 14.12. Lokalisieren der erforderlichen Bauten und Anlagen für die Energieproduktion aus Biomasse in unmittelbarer Nähe eines Bauernhofes, welcher energetisch verwertbare Biomasse produziert oder innerhalb weiterer geeigneten Zonen, namentlich in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, welche die Behandlung von Abfällen vorsehen.
- 15.13. Nutzen der verfügbaren Kapazitäten der KVA für die optimale elektrische und thermische Verwertung von Biomasse mit Ausnahme von naturbelassenem Holz.
16. Priorisieren der Nutzung von Synthesegas für industrielle Hochtemperaturprozesse.

E.3 Energieversorgung

17.14. Fördern der Nutzung von energiesparenden Verkehrsmitteln sowie von Energietechnologien, welche die Auswirkungen auf die Wildtiere reduzieren des Übergangs zur Elektromobilität sowie der Anpassung des Netzes, um dessen Versorgung zu gewährleisten.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert die kantonale Energiestrategie, durch die Festlegung der zu erreichenden Ziele sowie der dafür einzusetzenden Mittel und Ressourcen;
- b) erfüllt die mit der Energie~~thematik~~~~problematik~~ zusammenhängenden Planungs-, Koordinations-, Informations- und Beratungsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich ~~und berücksichtigt diese bei der Erfüllung seiner Tätigkeiten;~~
- c) bietet direkte und indirekte Unterstützungsmassnahmen im Bereich der ~~rationellen sparsamen und effizienten~~ Energienutzung (Gebäude und industrielle Prozesse), der Verwertung von Abwärme sowie bei der Weiterentwicklung von einheimischen erneuerbaren Energien insbesondere über Förderprogramme an;
- d) erstellt, ~~renoviert~~ und betreibt seine Gebäude und Anlagen energietechnisch auf vorbildliche Art und Weise;
- e) koordiniert die Projekte der Tiefengeothermie, um Konflikte bei der Nutzung der Ressourcen zu vermeiden;
- f) führt die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich Energie fort, namentlich in den Themenbereichen Bildung und Stärkung der Kompetenzzentren ~~und bei der Harmonisierung der kommunalen Energieplanungen;~~
- g) unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung ~~ihrer räumlichen einer kommunalen~~ Energieplanung, ~~die auch die anderen Herausforderungen der Raumplanung berücksichtigt.~~

Die Gemeinden:

- a) legen ~~bei sämtlichen Planungsverfahren~~ fest, wie ihr Gemeindegebiet mit Energie versorgt werden soll (Wärme und Elektrizität) ~~und legen konkrete Massnahmen zur Begrenzung des Energiebedarfs fest;~~
- b) erstellen ~~unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Frist~~ eine kommunale ~~bzw. oder~~ eine interkommunale ~~oder regionale~~ Energiestrategieplanung, ~~insbesondere hinsichtlich der Energieversorgung,~~ welche den kantonalen ~~und nationalen~~ Zielsetzungen ~~im Bereich Energie und Klima und den anderen Herausforderungen der Raumplanung~~ Rechnung trägt;
- ~~e) ergänzen bei Bedarf die durch den Kanton erarbeiteten Energieförderprogramme;~~
- ~~d) analysieren im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplanes (ZNP) und ihres kommunalen Bau- und Zonenreglements die Möglichkeit, den Energiebedarf zu reduzieren, namentlich jenen des Verkehrs durch die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs sowie erneuerbare einheimische Energien zu nutzen;~~
- ~~c) berücksichtigen die kommunale Energieplanung bei der Anpassung ihrer Raumplanungsinstrumente;~~
- ~~d) erfüllen die mit der Energiethematik zusammenhängenden Planungs-, Koordinations-, Informations- und Beratungsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich;~~
- ~~e) erstellen, renovieren und nutzen ihre Gebäude und Anlagen in energetisch vorbildlicher Weise;~~

E.3 Energieversorgung

~~f)e) untersuchen ihr Energieproduktionspotenzial, legen geeignete Gebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien fest und übertragen diese Gebiete als Hinweis in ihren (ZNP); können in spezifischen Reglementen oder in ihren Raumplanungsinstrumenten besondere Energieanforderungen einführen, z. B. die Perimeter mit Erschliessungspflicht an ein Fernwärmenetz;~~

~~g)f) koordinieren Projekte im Bereich der oberflächennahen Untiefen-Geothermie;~~

~~h) ergänzen bei Bedarf die durch den Kanton erarbeiteten Energieförderungsprogramme.~~

~~g) prüfen die Möglichkeit „Energistadt“ zu werden.~~

Dokumentation

~~Bundesrat, Langfristige Klimastrategie 2050, 2021~~

~~Bundesrat, Energieperspektiven 2050+, 2020~~

~~DFE, Energieland Wallis : Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, - Vision 2060 und Ziele 2035, 2019~~

~~Bundesrat, Energiestrategie 2050, 2018~~

~~DVER, Strategie Effizienz und Energieversorgung – Teilstrategie "Gas", Bericht an den Staatsrat, 2017~~

~~DVER, Strategie Effizienz und Energieversorgung, 2013~~

~~Bundesrat, Erläuternder Bericht zur Energiestrategie 2050 (Vernehmlassungsvorlage), 2013~~

~~OFEN, Bases pour l'élaboration d'une réglementation cantonale pour la géothermie profonde dans le Canton du Valais, 2012~~

~~BFE, Programm EnergieSchweiz, 2012~~

~~Kanton Wallis, Bericht des Staatsrats zur kantonalen Energiepolitik, 2008~~

E.5 Solaranlagen

Interaktion mit anderen Blättern: [A.1](#), [A.2](#), [C.2](#), [C.3](#), [E.3](#), [E.6](#), [E.7](#)

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision 14.06.2017	Teilrevision 03.09.2025
Beschluss durch den Grossrat	08.03.2018	XX. XX. 2025
Genehmigung durch den Bund	01.05.2019	XX. XX. 2026

Version 3 vom 24.11.2022

Raumentwicklungsstrategie

5.1: Günstige Bedingungen für die lokale und erneuerbare Energieproduktion sowie für die Verwertung der Abwärme schaffen

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

Instanzen

Zuständig: DEWK

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DFM, DGEIII, DIB, DJFW, DLW, DNAGE, DRE, DUW, DWNL, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: [Nachbarkantone](#), Energieversorgungsunternehmen, Natur- und Heimatschutzkommission, Unternehmen im Bereich Solartechnik

Ausgangslage

Die Solarenergie kann passiv als ein erneuerbarer einheimischer Energieträger genutzt werden, um den Energieverbrauch zu senken, oder aktiv, um mit Hilfe von Kollektoren, Solarzellen und Hybridkollektoren Wärme und Strom zu produzieren. Diese Ressource trägt zur angestrebten Strom- und Wärmeproduktion im Rahmen der [eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Energiestrategien](#) [Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der kantonalen Energiestrategie](#) bei. Wenn die aktive Nutzung der Sonnenenergie gewisse Vorschriften bezüglich Integration nicht berücksichtigt, kann dies zu bedeutenden landschaftlichen, ökologischen und räumlichen Auswirkungen führen, dies gilt für Anlagen auf Gebäuden oder [freistehende Anlagen](#). [Bei grossen isolierten Projekten kann deshalb ist eine raumplanerische Koordination erforderlich sein insbesondere bei grossen isolierten Solaranlagenprojekten \(von mehr als > 5 MW\).](#)

[2014 wurden gesamtschweizerisch durch die Nutzung der Solarenergie 614 GWh Wärme und 842 GWh Strom produziert. Die vom Bund im Rahmen der Energiestrategie 2050 bis 2020 angestrebte Produktion beträgt über 4'100 GWh Wärme und 520 GWh Strom. Bis zum Jahr 2035 sind diese Ziele bei 2'700 GWh Wärme und 4'400 GWh Strom angesetzt. Die Energieperspektiven 2050+ des Bundes zielen darauf ab, im Jahr 2035 1.860 GWh Wärme und 14.400 GWh Strom zu produzieren. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches am 9. Juni 2024 vom Schweizer Volk angenommen wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft trat, ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Es zielt insbesondere darauf ab, die inländische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen rasch zu steigern und damit die Abhängigkeit von Energieimporten und das Risiko einer kritischen Versorgungslage zu verringern. Es legt auch fest, dass Grossanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse Vorrang vor Interessen von kantonaler und lokaler Bedeutung haben.](#)

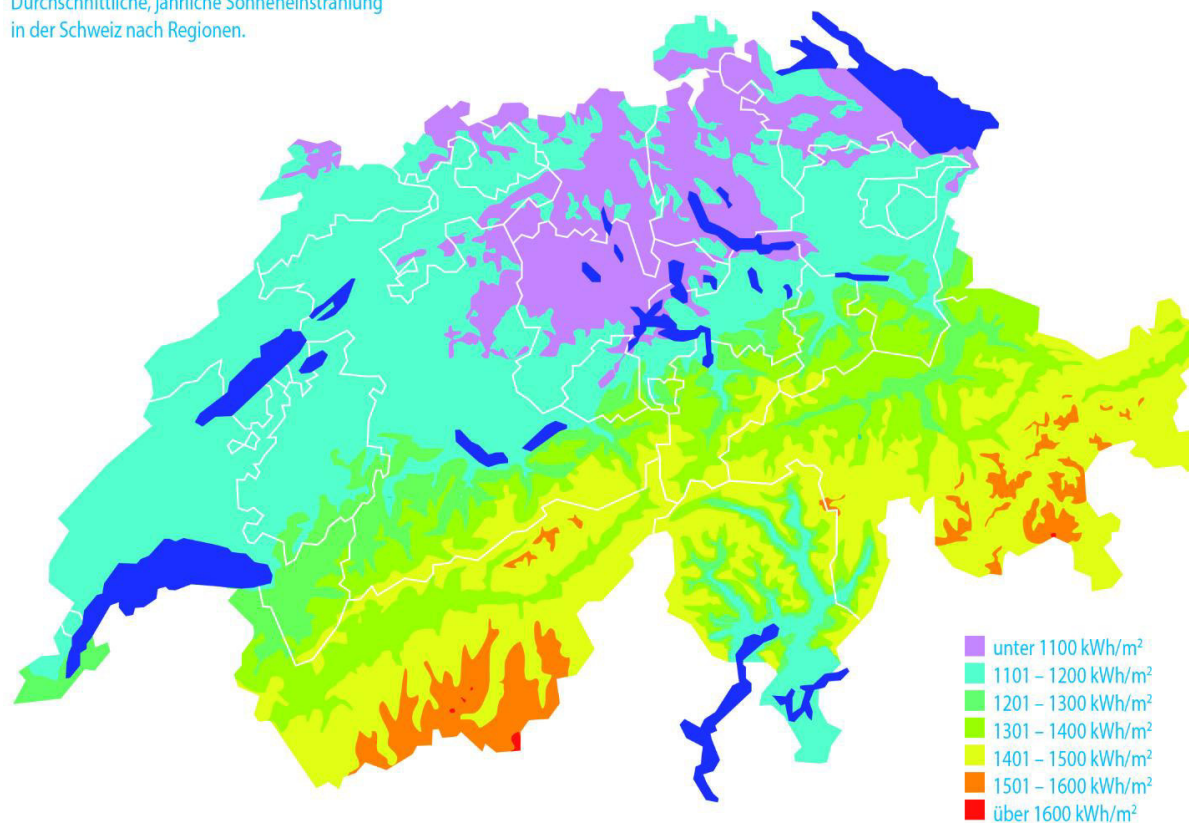
[Dieses Koordinationsblatt gilt nicht für Anlagen sowie deren Anschlussleitungen, die unter die Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Energie vom 30. September 2022 \(Art. 71a EnG\) fallen.](#)

E.5 Solaranlagen

Der Kanton Das Wallis weist eine besonders günstige Sonneneinstrahlung auf (15 bis 20% über dem nationalen Durchschnitt). In seinem Bestreben, einer der wichtigsten nationalen Akteure bei der Erzeugung von Solar-energie zu werden und im Geiste der eidgenössischen Solidarität zu handeln, hat sich der Kanton das Ziel gesetzt, bis 2035 vorrangig auf Infrastrukturen 35 GWh Wärme und 900 GWh Strom zu erzeugen. 2022 betrug die ins Netz eingespeiste Stromproduktion 142 GWh. In diesem Zusammenhang führt das kantonale Energie-gesetz (kEnG) seit dem 1. Januar 2025 die kantonale Bedeutung für photovoltaische Solaranlagen von min-destens 30 kWp sowie die Pflicht zur Eigenstromerzeugung für neue Gebäude ein. Das Kantonale Produktions-ziel berücksichtigt keine Projekte von nationalem Interesse. Es soll durch den Bau von grossen Solaranlagen (> 200 m²) im bebauten Gebiet, die multifunktional ausgerichtet sind, erreicht werden, mit einem geschätzten Potenzial von 1.000 bis 1.800 GWh/a. Zum bebauten Gebiet gehören im Sinne der unter «Dokumentation» erwähnten Studie «Solarenergie-Potenzial Photovoltaik – Bebautes Gebiet» insbesondere: Wasserkraftanlagen, Gebäude, Strasseninfrastruktur, Gewächshäuser, Kläranlagen und Freiflächen (z.B. Parkplätze, Steinbrüche, Deponien).

Der Kanton möchte, dass diese Anlagen überwiegend in den Händen von Walliser Körperschaften und anderen Walliser Akteuren (z.B. Energieversorgungsunternehmen, lokale Unternehmen, Pensionskassen, Privatperso-nen) sind. Ein schnelles Wachstum der photovoltaischen Energie, die im Wesentlichen in den Händen der lo-kalen Körperschaften und Unternehmen bleibt und in das lokale Netz eingespeist wird, wird den Anteil in Wal-liser Händen erhöhen, um den Strombedarf des Kantons vor der Rückgabe der Wasserkraftkonzessionen zu decken. Die Produktion von Wärme mit Sonnenenergie wird zurzeit auf 10 GWh geschätzt, was einer Sonnen-kollektorenfläche von rund 20'000 m² entspricht. Bis 2020 strebt die kantonale Energiestrategie eine Verdrei-fachung der Wärmeproduktion durch Solarenergie an. Für die Umsetzung dieses Ziels wurde das bestehende Förderprogramm ausgeweitet. Weil die spontane Marktentwicklung in diesem Sektor zu schwach ist, soll dadurch die Installation von Solaranlagen auf grossen Gebäuden angeregt werden.

Durchschnittliche, jährliche Sonneneinstrahlung
in der Schweiz nach Regionen.



Quelle: Swissolar

E.5 Solaranlagen

Für die Listen der Kulturgüter von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG (Art. 32b Bst a. bis e RPV) wird auf die Dokumentation des vorliegenden Koordinationsblattes verwiesen. Für weitere Objekte von kantonaler Bedeutung erteilt die Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe.

In Bezug auf die Stromproduktion, produzierte der Kanton Wallis im Jahr 2014 40.6 GWh Strom aus Solarenergie, was einer Solarzellenfläche von rund 270'000 m² entspricht. Das Wallis will schweizweit zu einem der bedeutendsten Akteure im Bereich Solarstromproduktion werden. Aus diesem Grund aber auch im Sinne der nationalen Solidarität strebt der Kanton Wallis an, bis 2020 180 GWh Solarstrom (35% des nationalen Ziels) zu produzieren, was durch die Installation von rund einer Million Quadratmeter Solarzellen auf Gebäuden und auf Infrastrukturanlagen erreicht werden soll. Dies entspricht gegenüber 2010, 20% der bis 2020 auf kantonaler Ebene angestrebten zusätzlichen Produktion von erneuerbarem einheimischem Strom. Die jüngsten Entwicklungen liegen über diesen Szenarien, da eine zunehmende Anzahl einheimischer Stromproduktionsunternehmen und Gemeinden eine aktive Rolle in dieser Entwicklung einnehmen, insbesondere durch die Nutzung grosser Dachflächen.

Ein weiteres Ziel ist es, die Kontrolle über die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette der Solarenergie, welche öffentlichen Körperschaften und anderen Walliser Akteuren (z.B. Energietransportunternehmen, andere Unternehmen, Pensionskassen, Private) gehören, zu erhöhen. Ein rasches Wachstum der Photovoltaik, die grösstenteils im Besitz einheimischer Körperschaften und Unternehmen ist, könnte es ermöglichen, den Anteil der einheimischen Energie zu steigern und den Energiebedarf des Kantons vor dem Heimfall der Wasserrechtskonzessionen zu decken.

Die Solaranlagen können nicht verboten werden, wenn diese den festgelegten Kriterien der rechtlichen (z.B. kantonale Baugesetzgebung) und administrativen Vorgaben entsprechen. Der Kanton legt für die Errichtung von Solaranlagen jedoch die folgenden Prioritäten fest:

- ~~Priorität 1: Solaranlagen auf Bauten (auf Gebäuden oder Infrastrukturanlagen):~~
 - a. ~~auf Gebäuden in der Bauzone oder auf Gebäuden in der Landwirtschaftszone;~~
 - b. ~~auf Gebäuden ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der Landwirtschaftszone;~~
 - c. ~~auf Infrastrukturanlagen (z.B. Böschungen, Lawinenverbauungen, Schallschutzwänden, Staumauern).~~
- ~~Priorität 2: freistehende Solaranlagen (ausserhalb von Gebäuden oder Infrastrukturanlagen):~~
 - a. ~~in der Bauzone (z.B. Gärten, Wiesen, Rasenflächen);~~
 - b. ~~ausserhalb der Bauzone (z.B. Abbau oder Deponiezonen, Landwirtschaftszonen, Schutzzonen).~~
- ~~Priorität 3: grosse isolierte Solaranlagen~~

~~An letzter Stelle können grosse isolierte Solaranlagen an besonders geeigneten Standorten erstellt werden.~~

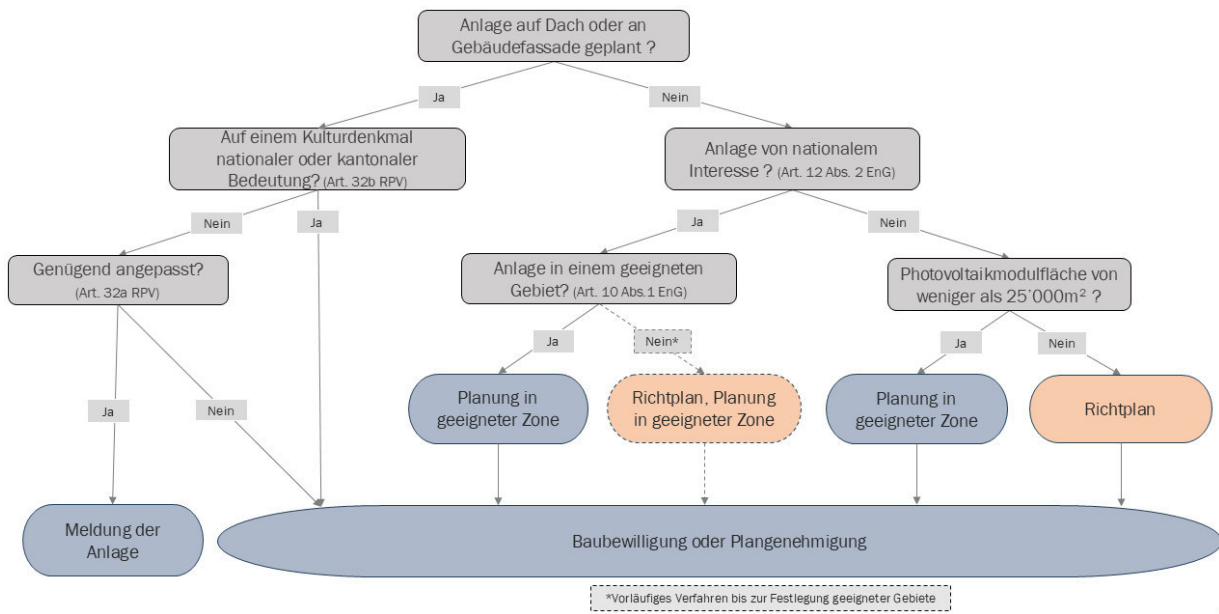
Gemäss Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan, vorbehaltlich der in der folgenden Abbildung genannten besonderen Verfahren. Sie unterliegen strengen verbindlichen kantonalen Koordinationsregeln, die im Kapitel „Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung“ aufgeführt sind.

Als gewichtige Auswirkungen auf den Raum gelten insbesondere bedeutende Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens und die Erschliessung sowie entgegenstehende Interessen hinsichtlich der Nutzung des Bodens, bedeutende Verkehrsströme und die Erzeugung von Mehrverkehr sowie erhebliche Immissionen und hohe Umweltbelastungen (z.B. Luft, Lärm, Landschaft, natürliche Lebensräume).

E.5 Solaranlagen

Für die Installation von Solaranlagen, die im Sinne von Art. 18a Abs. 1 RPG (Art. 32a Raumplanungsverordnung (RPV), Bauverordnung (BauV)) ausreichend an Dächer oder Fassaden angepasst sind, gilt das Meldeverfahren.

Solaranlagen auf Kulturgüter von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG (Art. 32b RPV) sind der Baubewilligungspflicht unterstellt. Die Liste der Kulturgüter von kantonaler Bedeutung wird in der Dokumentation erwähnt.



Solaranlagen: verschiedene Fallbeispiele, Quelle: DRE

Bei Anlagen von **nationalem Interesse (Art. 12 Abs. 2 EnG)**, die in einem für ihren Betrieb geeigneten Gebiet (**Art. 10 Abs. 1 EnG**) geplant sind, sind eine Planung in einer geeigneten Zone und anschliessend eine Baubewilligung oder Plangenehmigung gemäss der geltenden Gesetzgebung erforderlich.

Bis der Kanton die geeigneten Gebiete festgelegt hat, ist für Anlagen von **nationalem Interesse (Art. 12 Abs. 2 EnG)** das folgende Verfahren erforderlich: Eintrag im kantonalen Richtplan, Planung in einer geeigneten Nutzungszone und je nach anwendbarem Recht eine Baubewilligung oder eine Plangenehmigung.

Die Arbeiten zur Ermittlung von Gebieten, die sich für den Betrieb von Solaranlagen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 EnG eignen, sind im Gange. Diese Arbeiten stützen sich auf die vom Bund erarbeitete «Methodische Grundlage für die Evaluation geeigneter Gebiete gemäss Art. 10 EnG für freistehende Photovoltaikanlagen». Die Methodik basiert auf einer räumlichen Analyse, die negative (Ausschlusskriterien) und positive (Produktions- und Nutzungskriterien, Planungs- und Umweltkriterien) Planung kombiniert. Die aus diesen Arbeiten, deren Ergebnisse für 2026 erwartet werden, hervorgehenden geeigneten Gebiete, werden im Anhang des Koordinationsblatts aufgeführt.

Das folgende Verfahren gilt für alle Solaranlagen, die nicht auf Gebäuden installiert sind und die nicht von nationalem Interesse sind (Art. 24^{ter} RPG, Anlagen, die unter Art. 32c RPV fallen oder nicht):

- Anlage mit einer **Modulfläche von > 25'000 m²**: Eintrag des Projekts in den kantonalen Richtplan, dann Baubewilligung oder Plangenehmigung, je nach anwendbarer Gesetzgebung. Der Bundesrat kann ein nationales Interesse anerkennen, wenn diese Anlagen wesentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele beitragen.
- Anlage bestehend aus einer **Modulfläche ≤ 25'000 m²**: Planung der entsprechenden Nutzungszone, dann Baubewilligung oder Plangenehmigung, je nach anwendbarer Gesetzgebung.

E.5 Solaranlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW (für eine 5 MWp-Anlage werden mit der aktuellen Technologie 25'000 m² Solarpanels benötigt), die nicht an Gebäuden befestigt sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPV unterliegen. Als Richtwert gilt, dass bei Photovoltaikmodulen mit einem elektrischen Wirkungsgrad von 20% 10'000 m² Modulfläche einer installierten Leistung von 2 MWp entsprechen.

Eine Verfahrenskoordination zwischen einem kommunalen Planungsinstrument und einer Plangenehmigung ist möglich.

Das kantonale Ziel hinsichtlich der Solarstromproduktion kann nicht ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Transport- und Versorgungsnetze sowie der Speichermöglichkeiten betrachtet werden. Die Planung von Solaranlagen im Wallis erfordert somit eine Koordination, sowohl auf wirtschaftlicher, ökologischer als auch auf raumplanerischer Ebene.

Koordination

Grundsätze

1. Fördern von geeigneten Solaranlagen in erster Priorität auf Gebäuden im bebauten Gebiet, insbesondere durch die Ausstattung bestehender Bauten und Anlagen mit grossen Solaranlagen über 200m² und unter Berücksichtigung, dass Kultur- oder Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen (Art. 18a Abs. 3 RPG und 32b ~~Raumplanungsverordnung (RPV)~~).
2. Prüfen ob bei Renovierungsarbeiten der Gebäudehülle Erneuerungsarbeiten an Dächern, Fassaden oder bei Neubauten die Möglichkeit besteht, geeignete Solarpanels Solarzellen zu installieren, die technische Lösungen vorteilhaft mit den natürlichen Bedingungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung) kombinieren.
- ~~3. Sorgfältiges Integrieren von Solaranlagen auf Bauten durch eine vorteilhafte Kombination der technischen Lösungen und der natürlichen Voraussetzungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung)-~~
3. Ausstatten neuer Gebäude (insbesondere Dächer und Fassaden) mit Solaranlagen.
4. Fördern von multifunktionalen Solaranlagen (z.B. Agrar-Photovoltaik, Carports) und weitestgehende Vermeidung der Fragmentierung grosser Agrar- und Naturlandschaften, indem Infrastrukturen gebündelt werden, um den Boden massvoll zu nutzen.
5. Vorsehen von grossen isolierten Solaranlagen, die sich ausserhalb der bebauten Umgebung befinden, nur an in energietechnisch besonders geeigneten Standorten Gebieten mit überwiegend günstigen Bedingungen und geringfügigen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft auf Landschaften, Denkmäler (insbesondere Objekte in Bundesinventaren), Biotope, Wälder, Grundwasser und landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Ackerland).
- ~~6. Verlangen eines Detailnutzungsplans (DNP, Art. 12 kantonales Gesetz zur Ausführung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)) bei isolierten Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welcher von einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) begleitet wird.~~
6. Ausschliessen von Solaranlagen auf Fruchtfolgeflächen, Biotopen von nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten sowie Grundwasserschutzzonen S1.
7. Achten darauf, dass innerhalb des Projektperimeters der Solaranlagen die Auswirkungen auf Wildtiere und ihre Lebensräume, die Umwelt, Ortsbilder sowie historische Wege minimiert werden, und bei Bedarf geeignete Ersatzmassnahmen umsetzen, um einen allgemeinen Mehrwert für die Landschaft, die Erhaltung der Biodiversität und die Umwelt zu schaffen.

E.5 Solaranlagen

8. Aufnehmen in den kantonalen Richtplan aller Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 25'000 m² Photovoltaikmodulen, mit Ausnahme von Projekten von nationalem Interesse, die in einem geeigneten Gebiet geplant sind.
9. 4. Prüfen, dass Solaranlagen von weniger als 10'000 m², welche nicht im bebautem Gebiet ausserhalb der Bauzonen und weder auf Gebäuden noch auf Infrastrukturanlagen installiert werden, in geeigneten Zonen geplant werden und keine gewichtigen die Auswirkungen auf den Raum haben, so gering wie möglich gehalten werden.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert je nach Bedarf die kantonale Strategie in Bezug auf die Solarenergie, wobei namentlich die vorgegebenen Ziele sowie die Massnahmen und Ressourcen für deren Umsetzung bezeichnet werden;
- b) definiert eine Strategie, die darauf abzielt, rüstet kantonale Gebäude und Infrastrukturanlagen mit Solaranlagen aus zurüsten und prüft die Zweckmässigkeit der Installation von Solaranlagen auf Grundstücken, die ausserhalb der Bauzone liegen und sich in seinem Besitz befinden;
- c) bestimmt nach einer Interessenabwägung basierend auf den durch die Projektträger vorgelegten Dossiers allfällige Standorte, nach Konsultation der Gemeinden, Gebiete, die sich für den Bau von grossen isolierte Solaranlagen eignen, insbesondere solche von nationalem Interesse;
- d) identifiziert günstige Standorte für photovoltaische Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 200 m² im bebauten Gebiet;
- e) präzisiert die gewünschten Anwendungen bei der Umsetzung der Spezialgesetzgebung (Art. 18a Abs. 2 RPG);
- e) verlangt bei der Erteilung der Baubewilligung Garantien, insbesondere finanzieller Art, dafür, dass die ausserhalb des bebauten Gebiets liegende Solaranlage nach Ende der Nutzung abgebaut wird und dass der Standort vom Eigentümer wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
- f) unterstützt auf finanzieller Ebene aufgrund der eidgenössischen und kommunalen Massnahmen, der Marktentwicklung, der einschränkenden Rahmenbedingungen, und des der zur Verfügung stehenden Budgets und Ressourcen die Installation von thermischen Solaranlagen;
- g) empfiehlt bewährte Praktiken und technologische Produkte sowie Planungsmassnahmen, die eine bessere Integration von Solaranlagen in die Landschaft ermöglichen und eine Begrenzung der Blendwirkung;
- h) erfüllt die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungs-, Koordinations- und rechtlich/technischen Unterstützungsaufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;
- i) prüft in Zusammenarbeit zwischen der DEWK und der DRE für jedes Photovoltaik-Projekt ausserhalb der Bauzone, ob ein Verfahren erforderlich ist.

Die Gemeinden:

- a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird, durch eine kommunale oder idealerweise eine interkommunale Energieplanung;
- b) können in einem kommunalen Reglement die schutzwürdigen Gebiete bestimmen, in denen für die Installation einer Solaranlage eine Baubewilligung erforderlich ist;
- b) prüfen, im Rahmen ihrer Energieplanung, die Gebiete auf ihrem Territorium, die sich für die Installation von Solaranlagen mit einer Fläche von 200 m² oder mehr im bebauten Gebiet eignen;

E.5 Solaranlagen

- ~~c) berücksichtigen in ihrer Raum- und Energieplanung die vom Kanton als günstig für den Bau von grossen Solaranlagen bezeichneten Gebiete ihres Territoriums;~~
- ~~d) untersuchen beim Bau oder beim Umbau ihrer Gebäude die Möglichkeit, die Solarenergie stattdessen kommunale Gebäude mit Solaranlagen aus, die so weit wie möglich die verfügbare Fläche abdecken für die Warmwasseraufbereitung, die Heizung bzw. für die Stromproduktion zu nutzen;~~
- ~~e) erfüllen die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines Detailnutzungsplanes (DNP) für den Bau grosser isolierter Solaranlagen (geeignete Nutzungszone);~~
- ~~e) berücksichtigen die vom Kanton erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen auf ihrem Gemeindegebiet.~~
- ~~f) informieren und unterstützen Bürger und Unternehmen bei der Installation von Solaranlagen.~~

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung (Projekte für grosse isolierte Solaranlagen) (Solaranlagen mit einer Paneelfläche von > 25'000 m², die ausserhalb der geeigneten Gebiete liegen)

~~Das Zonennutzungsplanverfahren (bzw. DNP-Verfahren) und das Baubewilligungsverfahren setzen voraus, dass der Standort vom Kanton vorgängig als geeignet bezeichnet und dass das Projekt Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Raum und Umwelt sollten in der die Kategorie «Festsetzung» klassiert wurde werden. Die Bezeichnung eines Standorts als „geeignet“ ist ein positives Signal für die Fortsetzung der Projektierung, bietet aber Die Aufnahme eines Projekts in die Festsetzung ist keine Garantie für die Umsetzung des ursprünglich vorgesehenen Projekts. Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:~~

- ~~I. die lokalen zuständigen Gemeindebehörden unterstützen das Projekt und koordinieren es mit den betroffenen Nachbargemeinden;~~
- ~~II. der oder die durch den Bau des Projekts betroffenen Grundeigentümer haben ihr Einverständnis gegeben;~~
- ~~III. die energetischen Anforderungen bezüglich Produktionsmenge und -kurven (tages- und jahreszeitabhängige Produktion) sind gegeben;~~
- ~~III. für Projekte, die nicht unter Art. 32c RPV fallen, muss die Stromerzeugungskurve so weit wie möglich über den Tag verteilt werden. Die Winterproduktion (Anfang Oktober bis Ende März) sollte bevorzugt werden. Wenn der Standort dies zulässt, müssen mindestens 40% der Jahresproduktion im Winter erfolgen; wenn der Standort dies nicht zulässt, müssen die Paneele um mindestens 70 Grad geneigt sein;~~
- ~~IV. die Zugänglichkeit der die Möglichkeit des Transports von Anlagen während der Bauphase, indem so weit wie möglich die bestehenden Zufahrten genutzt wird, und der Zugang zu diesen während der Bau- und Betriebs- und Wartungsphase und sowie zu Unterhaltszwecken ist sind nachgewiesen;~~
- ~~V. der Netzbetreiber bestätigt die Möglichkeit, die geplante Anlage ans Stromnetz anzuschliessen;~~
- ~~VI. der Anschluss ans Netz kann auf dem Grossteil des Trassees der Stromleitungen unterirdisch erfolgen unter Einhaltung der Bundesanforderungen und unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in Bezug auf den Mehrkostenfaktor;~~
- ~~VII. das Projekt meidet Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Grundwasserschutzzonen, -areale sowie die Flächen, welche sich besonders gut für die Landwirtschaft eignen (z.B. Landwirtschaftszone 1, Fruchtfolgefleichen, geschützte Landwirtschaftsschutzzone);~~

E.5 Solaranlagen

~~VII.VIII.~~ falls das Projekt innerhalb eines Naturparks, eines Biosphärenreservats, eines RAMSAR- oder eines Smaragd-Gebiets liegt, muss dieses mit den unterstützten nachhaltigen Aktivitäten im Einklang stehen, welche im Bereich Energie in Zusammenhang mit dem Schutz, dem Erhalt und der Aufwertung des natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Erbes definiert wurden müssen die räumlichen Auswirkungen und Folgen zuvor mit den zuständigen Dienststellen geprüft werden;

VIII. die Prüfung hat ergeben, dass das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz die Objekte von nationaler Bedeutung, das heisst die in Bundesinventaren (z.B. BLN, IVS, ISOS) klassifizierten Objekte sowie die UNESCO-Welterbestätten, die eidgenössischen Jagdbanngebiete, überregionalen Wildtierkorridore, Grundwasserschutzzonen und -areale, Wälder und Gewässerräume (GWR) nicht erheblich beeinträchtigen. Projekte von nationalem Interesse, die in als geeignet bezeichnet Gebiete liegen, vermeiden die Beeinträchtigung dieser Interessen so weit wie möglich;

~~IX.~~ auf der Grundlage einer Interessenabwägung ist nachgewiesen, dass die Anlagen, welche Objekte die in einem Bundesinventar erfasst sind (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotop von nationaler Bedeutung, eidgenössische Jagdbanngebiete) oder diejenigen, die in einem kantonalen Inventar erfasst sind (z.B. schützenswerte Ortsbilder, geschützte Denkmäler, kantonale Jagdbanngebiete), nicht wesentlich beeinträchtigen und dass die Anlagen so weit als möglich Belastungen auf die angrenzenden Wohngebiete (z.B. optische Wirkung, Spiegelung, Einhaltung der NISV) vermeiden sowie die Naturgefahrenbereiche (z.B. Rhone-Freiraum, Gewässerraum) meiden, Auf jeden Fall wurde das Projekt von den zuständigen Instanzen positiv beurteilt;

IX. die Prüfung hat ergeben, dass das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz Schutzgebiete von kantonalen (z.B. kantonale Inventare, Schutzbeschlüsse, Wildruhezone, Ortsbilder, geschützte Objekte) und kommunaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzzonen, landwirtschaftliche Schutzzonen), für die Landwirtschaft besonders geeignetes Land (Landwirtschaftszone 1), kantonale Jagdbanngebiete, regionale Wildtierkorridore, prioritäre Lebensräume von Wildtieren und Vögeln, Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete (z.B. optische Wirkung, störende Reflexion des Sonnenlichts, nichtionisierender Strahlung) sowie Naturgefahren und grosse Flächen intakter Naturlandschaften so weit wie möglich vermeiden. Die nationalen und kantonalen Interessen der erneuerbaren Energieproduktion sind zu berücksichtigen;

X. ~~das Projekt befindet sich ausserhalb des Waldareals;~~

~~XI.X.~~ falls sich das Projekt in der Nähe von ~~Maiensäss~~, einer Zone für landschaftsprägende geschützte Bauten oder Weiler- und Erhaltungszonen befindet, ist eine positive Beurteilung der kantonalen Baukommission (KBK) erforderlich;

~~XII.XI.~~ die multifunktionale Nutzung des Bodens muss nachgewiesen sein geprüft werden (z.B. Agrovoltaprojekt). Falls sich das Projekt in der Landwirtschaftszone befindet, muss die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet bleiben, eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft muss durchgeführt worden sein, insbesondere muss die Aufrechterhaltung und der Vorrang der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet sein und die zuständige Instanz für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle hat das Vorhaben positiv beurteilt, um seine Konformität zu bestätigen;

~~XIII.XII.~~ im Rahmen der Planung des Projekts wurden ebenfalls das Projekt belegt, dass die Anforderungen bezüglich der Sicherheit des Strassenverkehrs, der Avifauna, ~~des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes~~, der Luftfahrt und der Aktivitäten des Militärs sowie in Bezug die geotechnischen Gegebenheiten berücksichtigt wurden.

~~Schliesslich wurde der Standort vom Staatsrat nach Anhörung der betroffenen Dienststellen als geeignet bezeichnet.~~

E.5 Solaranlagen

Dokumentation

[Kanton Wallis. Solarenergie-Potenzial Photovoltaik – Bebautes Gebiet. 2022](#)

[Bundesrat. Energieperspektiven 2050+. 2020](#)

[DFE. Energieland Wallis : Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung. - Vision 2060 und Ziele 2035. 2019](#)

[Bundesrat. Energiestrategie 2050. 2018](#)

BAFU, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), 2017

DVER, Strategie Effizienz und Energieversorgung, Bericht an den Staatsrat, 2013

DVER, Strategie Effizienz und Energieversorgung – Teilstrategie "Photovoltaik", Bericht an den Staatsrat, 2013

[Bundesrat, Erläuternder Bericht zur Energiestrategie 2050 \(Vernehmlassungsvorlage\), 2013](#)

[ARE, BAFU, BFE, BLW, Positionspapier freistehende Photovoltaik – Anlagen, 2012](#)

ASTRA, Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), 2010

BABS, Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, [2009-2021](#)

BAK, Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS), [2004-2024](#)

[EJPD, Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, 1995](#)

[DIB, Inventar der Kulturgüter von kantonaler Bedeutung. \(in Erarbeitung\)](#)

E.5 Solaranlagen

Anhang: Projekte für grosse **isolierte** Solaranlagen im Wallis (Stand am 24.11.2022)



Nr.	Projekt	Gemeinden	Projekt-träger	Gewähltes Verfahren	Geschätzte Produktion (GWh/Jahr)	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Centrale photovoltaïque flottante au Lac des Toules	Bourg-St-Pierre	Romande Energie	Plangenehmigung (kWRG)/ DNP	22-50	Festsetzung	30.06.2021
2	Autoroute solaire	Fully, Martigny	ServiPier	Baubewilligung	20 (1. Phase)	Festsetzung	15.06.2022
<u>3</u>	<u>Gondosolar</u>	<u>Zwischbergen</u>	<u>Gondosolar</u>	<u>Umzonung ZNP und DNP / Plangenehmigung / Baubewilligung</u>	<u>23.3</u>		<u>26.08.2022</u>

E.6 Windkraftanlagen

Interaktion mit anderen Blättern: [A.8](#), [E.3](#), [E.5](#), [E.7](#)

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 3 vom 17.04.2023
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	03.09.2025	
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	XX. XX. 2025	
	27.04.2020	XX. XX. 2026	

Raumentwicklungsstrategie

- 5.1: Günstige Bedingungen für die lokale und erneuerbare Energieproduktion sowie für die Verwertung der Abwärme schaffen
- 5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

Instanzen

Zuständig: DEWK

- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DFM, DIB, DJFW, DLW, DNAGE, DRE, DUW, DWNL, ~~DWTI~~, VRDMRU
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere: ~~Kanton Bern~~ [Nachbarkantone](#), Energieversorgungsunternehmen, Unternehmen im Bereich Windkraft

Ausgangslage

Die Windenergie ist eine der natürlichen Ressourcen, welche im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der kantonalen Energiestrategie zur angestrebten erneuerbaren einheimischen Energieproduktion beitragen soll. ~~Dahingegen prägen Windkraftanlagen die Landschaft und können zu verschiedenen Belastungen führen oder Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Nutzung der natürlichen Ressource Boden verursachen. Eine räumliche Koordination ist somit erforderlich, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten und für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW.~~

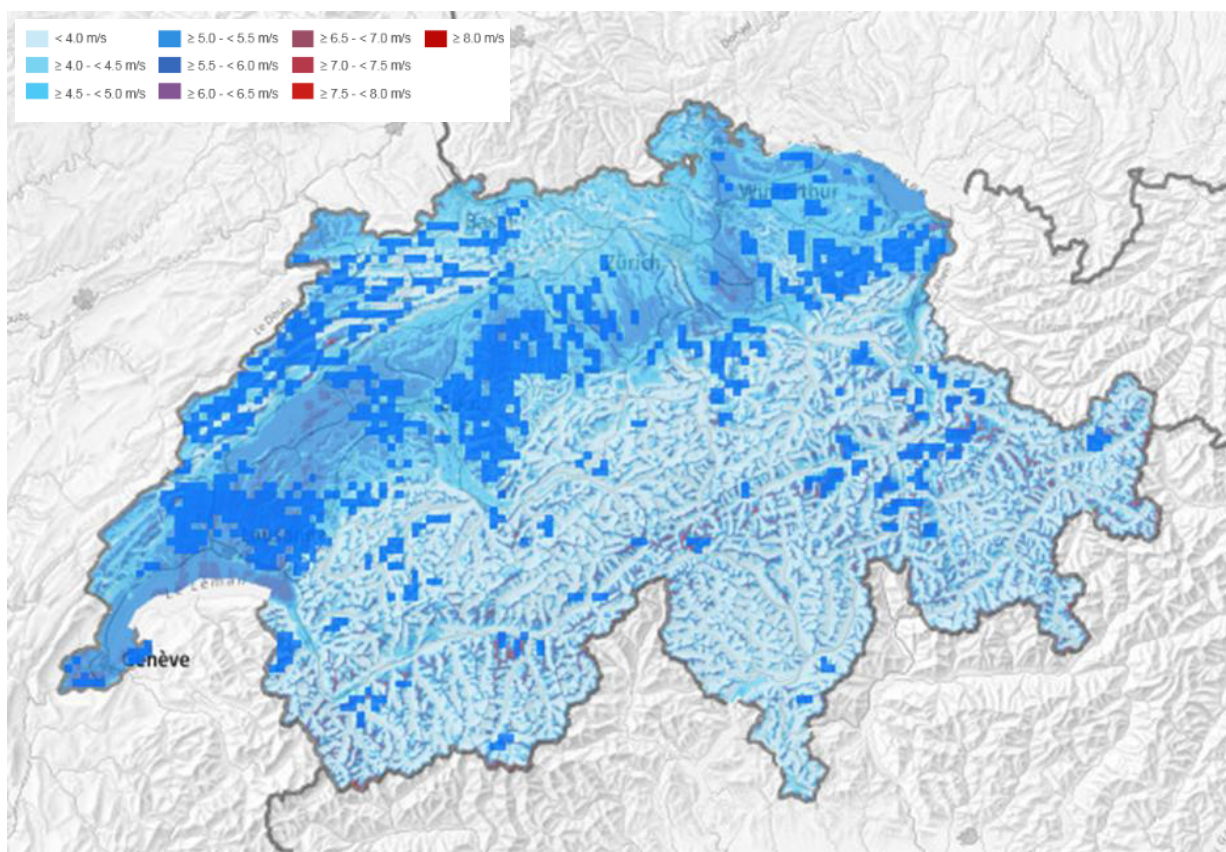
~~In seiner „Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen“ (2010) strebt der Bund bis 2030 eine nationale Windstromproduktion von 600 GWh an. Angesichts des Risikos einer Stromknappheit, der Schwierigkeit den Anstieg des Stromverbrauchs zu lenken, dem bevorstehenden Ablauf der Stromimportverträge mit Frankreich und angesichts des eidgenössischen Entscheids, für den Bau von Kernkraftwerken keine Generalbewilligung mehr zu erteilen, wurden diese Ziele in jüngster Zeit erhöht. In seiner Energiestrategie 2050 strebt der Bund ein Windstromangebot von 660 GWh im Jahr 2020 und 1'460 GWh im Jahr 2030 an. Die Umsetzung dieser Strategie ist im Konzept Windenergie des Bundes berücksichtigt. Der Bund strebt für 2035 eine Windstromproduktion von 1.200 GWh an. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches vom Schweizer Volk am 9. Juni 2024 angenommen wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft trat, steht in diesem Zusammenhang. Es zielt insbesondere darauf ab, die inländische Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen rasch zu steigern und damit die Abhängigkeit von Energieimporten und das Risiko einer kritischen Versorgungslage zu verringern. Es legt auch fest, dass grosse Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse Vorrang vor Interessen von kantonaler und lokaler Bedeutung haben.~~

Im Wallis, wie in den anderen Kantonen, ist die Planung von Windkraftanlagen aus wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Sicht von grosser Bedeutung. Die kantonale Strategie zeigt jedoch, dass angesichts der geografischen Gegebenheiten und der Topografie des Kantons Wallis das kantonale Energieerzeugungspotenzial hauptsächlich mit Wasserkraft und Photovoltaik zusammenhängt.

E.6 Windkraftanlagen

Der Kanton möchte fördern die Konzentration grosser industriell betriebener Windkraftanlagen (gemäss der Definition des kantonalen Konzepts zur Förderung der Windenergie) an geeigneten Standorten und in Windparks fördern, die an das Stromnetz angeschlossen werden können, in Windparks innerhalb von Gebieten, die für die Erzeugung von Windenergie günstig sind. Er hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 310 GWh zu erzeugen, um zum Ziel des Bundes beizutragen. Die im Anhang dieses Dokuments aufgeführten Projekte werden unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen. Sollte jedoch aufgrund der Entwicklung der Bundesziele das kantonale Produktionsziel erhöht werden und sollte sich herausstellen, dass das kantonale Ziel aufgrund des Projektfortschritts nicht erreicht werden kann, wird der Kanton Wallis Kriterien ausarbeiten und Bedingungen festlegen, um Gebiete zu bestimmen, die für die Entwicklung von Windparks geeignet sind. Diese räumliche Analyse, die negative (Ausschlusskriterien) und positive (z.B. Produktions- und Nutzungskriterien, Planungs- und Umweltkriterien) Planung kombiniert, stützt sich auf das vom ARE im Jahr 2022 erstellte «Merkblatt Windenergie» sowie auf das «Konzept Windenergie», das 2020 aktualisiert wurde und derzeit überarbeitet wird.

Die oben festgelegt kantonale Produktion muss mehrheitlich in den Händen der Walliser Akteure (Körperschaften, Unternehmen, Privatpersonen) liegen. In diesem Zusammenhang führt das kantonale Energiegesetz (kEnG) seit dem 1. Januar 2025 die kantonale Bedeutung für Windkraftanlagen oder Windparks mit einer Produktion von mindestens 10 GWh/a ein. Andererseits verändern Windkraftanlagen die Landschaft und können zu Belästigungen oder Interessenkonflikten führen. Eine räumliche Koordination ist somit erforderlich, insbesondere für Parkprojekte mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen gemäss der UVPV.



Gebiete mit Windpotenzial und durchschnittliche Windgeschwindigkeit 75m ab Boden (Quelle: Konzept Windenergie Schweiz und Windatlas der Schweiz www.atlasdesvents.ch)

E.6 Windkraftanlagen

Der Bau von kleinen Windkraftanlagen auf oder in der Nähe von Gebäuden ist denkbar, falls die Erstellung einer Solaranlage Photovoltaikanlage nicht möglich ist, wenn die Windkraftanlage die Produktion einer photovoltaischen Solaranlage ergänzt oder wenn der Betrieb einer Windkraftanlage wirtschaftlicher ist oder die Gestehungskosten pro kWh deutlich tiefer sind als eine Photovoltaikanlage. Eine räumliche Koordination könnte daher je nach den Auswirkungen des Projekts auf das Gebiet erforderlich sein.

Wie im Anhang erwähnt, sollen künftig im Wallis 9 Windparks mit einer durchschnittlichen minimalen Produktion von 10 GWh/Jahr betrieben werden. Diese Windparks befinden sich in den Gemeinden Bourg-St-Pierre (Windpark Bourg-St-Bernard und Combe de Barasson), Charrat (Grand Chavalard), Collonges/Dorénaz (Dents du Midi), Eischoll (Eischoll), Martigny (Resel Courtis Neufs), Obergoms (Grimsel), Troistorrents (La Chaux/Culet) und Visperterminen (Gibidum). Hinzu kommen 4 Anlagen des Windparks Gries auf Gebiet der Gemeinde Obergoms, welche am 30. September 2016 eingeweiht wurden, mit einer Produktion von ca. 8 GWh/Jahr. 3 Versuchsanlagen sind in Betrieb. Diese befinden sich in den Gemeinden Collonges (Inbetriebnahme Ende 2005), Martigny (Mitte 2008) und Charrat (Mitte 2012) und produzieren zusammen 16.5 GWh/Jahr.

~~Weitere Projekte sind in Planung. Da aber nicht alle Bedingungen für das oben genannte Konzept erfüllt sind, Interessenkonflikte oder offene Fragen bestehen und für die Projekte erst Vor- oder Machbarkeitsstudien erstellt wurden, hat der Staatsrat noch nicht über die Eignung der vorgesehenen Standorte befunden.~~

~~Da im Kanton Wallis in gewissen Regionen ideale Windverhältnisse vorherrschen (Rhoneknie, Pässe), könnte er schweizweit zu einem der bedeutendsten Akteure der Windenergieproduktion werden. In diesem Zusammenhang, aber auch im Sinne der nationalen Solidarität, beabsichtigt der Kanton Wallis bis 2020 über 200 GWh Strom zu produzieren, was durch den Betrieb von rund 60 Windkraftanlagen verteilt auf rund 10 Windparks mit einer durchschnittlichen Leistung von 2 MW erreicht werden kann.~~

Dieses kantonale Ziel bezüglich der Stromproduktion aus Windkraft kann nicht erwähnt betrachtet werden, ohne dass die Auswirkungen auf die Stromtransport- und Versorgungsnetze sowie die Speichermöglichkeiten berücksichtigt werden. Je nach Standort der Windparks muss das bestehende lokale Stromnetz angepasst werden, um diese dezentrale Stromproduktion einzuspeisen.

~~Ein weiteres Ziel ist es, den Anteil von 50% der Aktivitäten in der Wertschöpfungskette der Windenergie, der öffentlichen Körperschaften und anderen Walliser Akteuren (z.B. Energietransportunternehmen, andere Unternehmen, Pensionskassen, Private) gehört, zu halten. Ein rasches Wachstum der Windkraft, die im Wesentlichen im Besitz einheimischer Körperschaften und Unternehmen ist, könnte es ermöglichen, den Anteil der einheimischen Energie zu steigern und den Energiebedarf des Kantons vor dem Heimfall der Wasserrechtskonzessionen zu decken.~~

Koordination

Grundsätze

1. Konzentrieren von grossen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, die an das Netz angeschlossen werden können, in Windparks, die eine mittlere Jahresproduktion von rund 10 GWh oder mehr anstreben, die geringe Auswirkungen auf Landschaften und Denkmäler (insbesondere die Objekte in den Bundesinventaren), Biotop, Fauna, Wälder, Grundwasserschutzzonen und landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Ackerland und Fruchtfolgeflächen) haben.
2. Ausschliessen von grossen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, die an das Netz angeschlossen werden können, in Biotopen von nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten (WZVV), und, von Ausnahmen abgesehen, in Grundwasserschutzzonen S1, S2 und Sh und Grundwasserschutzzonen.
- 3.2. Respektieren Berücksichtigen im Rahmen der Planung von Windparks der Interessen der Bevölkerung, der Landwirtschaft, der Natur, der Landschaft und des Schutzes der Wildtiere der Natur und der Fauna, und Berücksichtigen der Ortsbilder, der historischen Verkehrswege, der Risiken bezüglich Interferenzen, der

E.6 Windkraftanlagen

Naturgefahren sowie der Auflagen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Luftfahrt und der Aktivitäten des Militärs auf Grundlage einer Interessenabwägung.

~~4.3.~~ Einhalten der Minimalabstände zu **Bauzonen** (~~Einhalten der Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)~~), zu Wohngebieten in ~~Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen, Zonen für landschaftsprägend geschützte Bauten,~~ zu ISOS-Objekten, zu Schutzzonen ~~mit regionaler oder lokaler Bedeutung, zu Oberflächengewässer (Gewässerraum) zum Wald, zur Rhone, zu Wasserflächen,~~ zu Verkehrswegen, zu Bahnstrecken und zu Hochspannungsleitungen, ~~welche im kantonalen Konzept aufgeführt sind. Besondere Aufmerksamkeit ist der Einhaltung der Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV) gegenüber allen Räumen mit lärmempfindlichen Nutzungen, sowie denen des Umweltschutzgesetzes (USG) in Bezug auf den Schattenwurf, zu schenken.~~

~~5.~~ Achten darauf, dass innerhalb des Projektperimeters der Windenergieanlagen die Auswirkungen auf die Landschaftsqualität und Umsetzung minimiert werden, und bei Bedarf, geeignete Ersatzmassnahmen umsetzen, um einen allgemeinen Mehrwert für die Landschaft, die Erhaltung der Biodiversität und die Umwelt zu schaffen.

~~6.4.~~ Verlangen eines Detailnutzungsplans (DNP, Art. 12 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kPRG)), für die Errichtung eines Windparks mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welcher von einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) begleitet wird.

~~5.~~ Begrenzen der kleinen Anlagen ausserhalb der Bauzone auf diejenigen, welche an ein bestehendes Netz angeschlossen werden können.

~~7.6.~~ Bewilligen auf der Grundlage einer Interessenabwägung von ~~kleinen, nicht ans Netz anschliessbare Anlagen von weniger als 12 m auf der Grundlage einer Interessenabwägung nur an schwer zugänglichen Standorten (z.B. Alphütten, Berghütten) oder bei bestehenden Infrastrukturen, wo eine Solaranlage erwiesenermassen nicht möglich ist oder alleine nicht alle Bedürfnisse abzudecken vermag auf oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden sowie von Anlagen von weniger als 30 m ausserhalb von Bauzonen ohne Netzanschlussmöglichkeit.~~ Die Bewilligung kann erteilt werden:

~~- wenn die Installation einer Photovoltaikanlage nicht möglich ist.;~~

~~- wenn die Windkraftanlage die Produktion einer Photovoltaikanlage ergänzt.;~~

~~- oder wenn die Windkraftanlage eine höhere Rentabilität oder einen besseren Preis pro kWh als eine Photovoltaikanlage aufweist.~~

Vorgehen

Der Kanton:

- a) ~~aktualisiert zum gegebenen Zeitpunkt die kantonale Strategie und das Konzept zur Förderung der Windenergie unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wissensstands und der Technik, wobei namentlich die vorgegebenen Ziele sowie die Massnahmen und Ressourcen für deren Umsetzung bezeichnet werden und überprüft die Ziele für die Stromerzeugung durch Windenergie auf der Grundlage der Entwicklung der Ziele des Bundes;~~
- b) prüft, ob zusätzliche Standorte identifiziert werden müssen, um die kantonalen Ziele zu erreichen;
- c) erarbeitet gegebenenfalls die Kriterien und Bedingungen für die Ausweisung von Gebieten, die für die Errichtung von Windparks geeignet sind, auf der Grundlage einer Interessenabwägung und unter Berücksichtigung der zu erreichenden Ziele;

E.6 Windkraftanlagen

~~d)b) fördert/arbeitet gegebenenfalls zusammen mit den die~~ Gemeinden auf, um auf ihrem Gemeindegebiet potenziell interessante Standorte Gebiete für die Entwicklung von Windparks zu identifizieren unter Berücksichtigung der übrigen räumlichen Herausforderungen;

~~e)~~ bezeichnet geeignete Standorte für die Entwicklung von Windparks;

~~e)~~ verlangt bei der Erteilung der Baubewilligung Garantien, insbesondere finanzielle Garantien, damit am Ende des Betriebs die Windenergieanlage abgebaut wird und der Standort vom Eigentümer wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird;

~~f)d)~~ koordiniert die Planung der Windparks mit den Nachbarkantonen und -ländern, wenn es erwiesen oder wahrscheinlich ist, dass die Auswirkungen des Projekts über die Kantons Grenzen hinausgehen;

~~g)e)~~ erfüllt die mit der Windenergie zusammenhängenden Planungs-, Koordinations- und rechtlich/technischen Unterstützungsaufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;

~~h)f)~~ beteiligt sich gegebenenfalls an Informationskampagnen und -sitzungen bezüglich der Windenergie, die von Projektträgern und den Gemeinden organisiert werden.

Die Gemeinden:

a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird;

~~b)~~ berücksichtigen bei der Erarbeitung ihrer kommunalen und interkommunalen Energiestrategien die kantonalen Ziele in Zusammenhang mit der Windenergie;

~~b)e)~~ identifizieren auf ihrem Gemeindegebiet informieren den Kanton, wenn potenziell interessante Standorte Gebiete für die Entwicklung von Windparks und informieren den Kanton auf ihrem Gemeindegebiet identifiziert werden, z.B. durch eine interkommunale Energieplanung;

~~c)~~ berücksichtigen die vom Kanton für die Entwicklung von Windparks ausgewählten Gebiete in ihren Raum- und Energieplanungen;

d) erfüllen die mit der Windenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines DNP für die Errichtung eines Windparks;

e) organisieren in Zusammenarbeit mit den Projektträgern Informationskampagnen und -sitzungen bezüglich der Windenergie.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

~~Das Zonennutzungsplanverfahren (bzw. DNP-Verfahren) und das Baubewilligungsverfahren setzen voraus, dass der Standort vom Kanton vorgängig als geeignet bezeichnet und dass das Projekt in der Kategorie «Festsetzung» klassiert wurde. Die Bezeichnung eines Standorts als „geeignet“ ist ein positives Signal für die Fortsetzung der Projektierung, bietet aber Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen in die Kategorie «Festsetzung» eingestuft werden. Die Aufnahme eines Projekts in die Festsetzung ist keine Garantie für die Umsetzung des ursprünglich vorgesehenen Projekts. Bei der Erarbeitung des DNP müssen gemäss dem kantonalen Konzept zur Förderung der Windenergie alle zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens stichhaltigen Kriterien untersucht werden. Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:~~

I. die lokalen zuständigen Gemeindebehörden des Standorts unterstützen das Projekt und koordinieren dieses mit den Nachbargemeinden, den betroffenen Kantonen und Nachbarländern;

II. der/die Eigentümer der vom Projektstandort betroffenen Grundstücke haben ihre Zustimmung erteilt;

E.6 Windkraftanlagen

~~III. II. Windmessungen von genügender Qualität, welche wurden während mindestens 12 Monaten durchgeführt wurden, zeigen auf, dass der Standort für einen Windpark geeignet ist und; die Messungen bestätigen eine mögliche theoretische Jahresproduktion von rund 10 GWh oder mehr;~~

~~IV. die Möglichkeit des Anschlusses an das Stromnetz wird durch den Netzbetreiber bestätigt;~~

~~V. III. der Anschluss ans Netz kann auf dem Grossteil des Trassees der Stromleitungen unterirdisch erfolgen, unter Einhaltung der Bundesanforderungen und unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in Bezug auf den Mehrkostenfaktor;~~

~~VI. IV. die Prüfung hat ergeben, dass der Windpark meidet und der Anschluss an das Stromnetz so weit wie möglich UNESCO-Welterbestätten, Schutzzonen von kantonaler und kommunaler Bedeutung (z.B. Natur-, Landschaftsschutzgebiete, kantonale Jagdbanngebiete, Wildruhezonen, schützenswerte Ortsbilder, Quellschutzzonen und Grundwasserschutzareale), Wildtierkorridore von regionaler oder überregionaler Bedeutung, heikle Zonen für Fledermäuse und, Objekte von nationaler Bedeutung (z.B. BLN, ISOS, IVS, EBG, WZVV, Biotop, Fruchtfolgeflächen, Gewässerräume (GWR), Grundwasserschutzzonen), archäologische Zonen, regionale Naturparks, Biosphärenreservate und Bergkämme meidet. Nationale und kantonale Interessen an der Produktion von erneuerbarer Energie durch Windkraftanlagen sind zu berücksichtigen;~~

~~V. der Windpark kann unter Vorbehalt einer Kammlage sowie eines Standorts in einem regionalen Naturpark, in einem Biosphärenreservat oder in einer archäologischen Schutzzone in Betracht gezogen werden;~~

~~VII. die Prüfung hat ergeben, dass die Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermäuse durch den Windpark und die Anbindung an das Stromnetz auf ein Minimum reduziert und angemessen kompensiert werden;~~

~~VIII. die Prüfung hat ergeben, dass der Windpark die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz (LSV) und den Schattenwurf (USG) einhält;~~

~~IX. VI. die Möglichkeit die Anlage während der Bauphase zu erschliessen und die Zugänglichkeit der Anlage während Betriebsphase ist nachgewiesen;~~

~~X. VII. der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 60 m innerhalb der Siedlungsgebiete und solche mit mehr als 25 m Höhe in anderen Gebieten, die eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstossen und die, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als potenzielles Hindernis für die Luftfahrt angezeigt mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet wurden;~~

~~XI. VIII. der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m, die Gegenstand einer Stellungnahme des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), von MeteoSchweiz und gegebenenfalls des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) bilden;~~

~~XII. IX. für jedes in einer Schutzzone im Sinne der Bedingungen IV. und V. VI. liegenden Projekts müssen hinreichende Informationen für eine Interessenabwägung vorgelegt werden.~~

~~Schliesslich wurde der Standort vom Staatsrat als geeignet bezeichnet, dies auf Basis eines Berichts der interdepartementalen Arbeitsgruppe.~~

Dokumentation

[ARE, Merkblatt Windenergie - Umsetzung des revidierten Energiegesetzes im kantonalen Richtplan, 2022](#)

[SuisseEole, Prise de position en réponse au postulat 2022.03.036 pour le Canton du Valais, 2022 \(nur auf Französisch\)](#)

[Bundesrat, Energieperspektiven 2050+, 2020](#)

E.6 Windkraftanlagen

~~ARE, Konzept Windenergie des Bundes – Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen, 2017-2020 (in Überarbeitung)~~

~~Christoph Jäger, Andrea Schächli, Rechtsgutachten Raumplanungsrechtliche Pflichten aus Art. 10 EnG – mit Schwerpunkt auf der Festlegung von Eignungsgebieten für erneuerbare Energien in der Richtplanung, 2020~~

~~DFE, Energieland Wallis : Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung. - Vision 2060 und Ziele 2035, 2019~~

~~Bundesrat, Energiestrategie 2050, 2018~~

DVER, Strategie Effizienz und Energieversorgung, Bericht an den Staatsrat, 2013

DVER, Strategie Effizienz und Energieversorgung, Teilstrategie «Windenergie», Bericht an den Staatsrat, 2013

~~Bundesrat, Erläuternder Bericht zur Energiestrategie 2050 (Vernehmlassungsvorlage), 2013~~

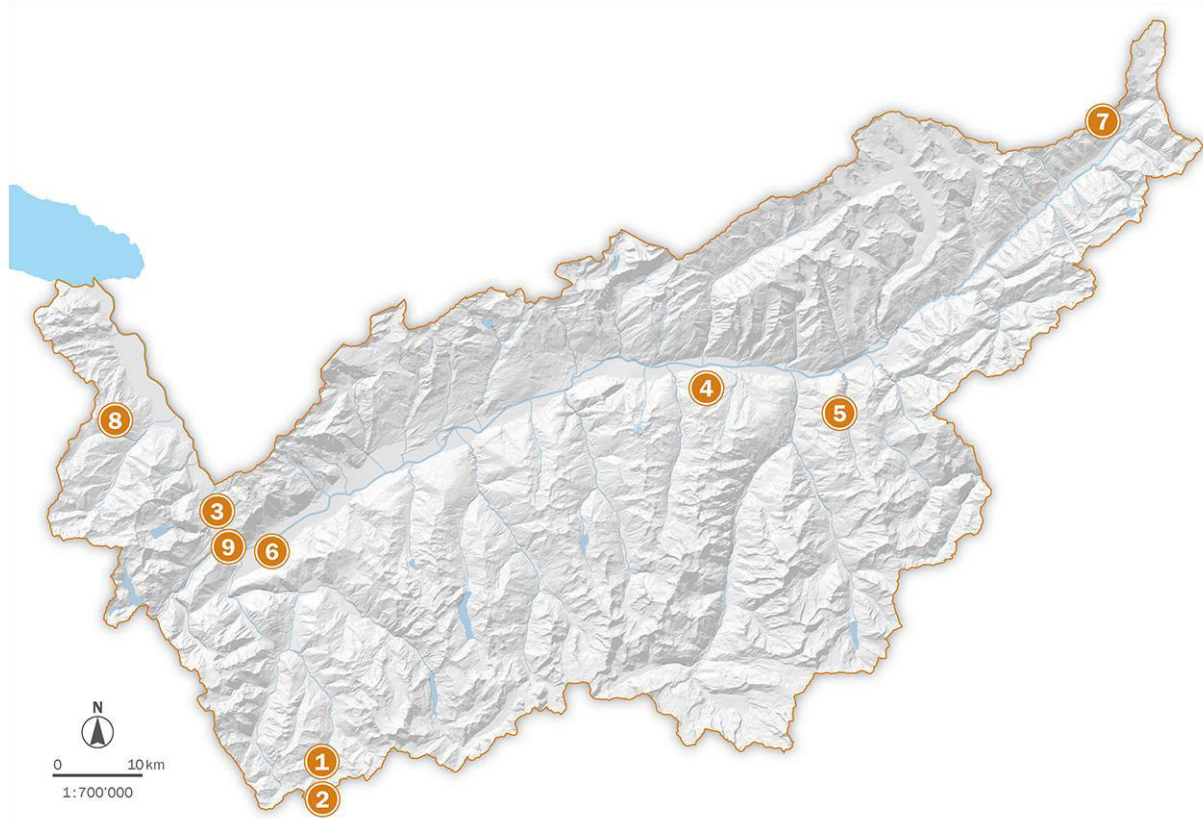
~~Kurt Gilgen, Alma Sartoris, Yves Leuzinger, Emmanuel Contesse, Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen. Die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl, BFE, BAFU, ARE, 2010~~

~~Interdepartementale Arbeitsgruppe des Staates Wallis, Konzept zur Förderung der Windenergie. 1. Schritt: Bewertungskriterien von Windenergie-Projekten und Verfahren, Bericht an den Staatsrat, 2008~~

~~BFE, BUWAL, ARE, Konzept Windenergie Schweiz – Grundlagen für die Standortwahl von Windparks, 2004~~

E.6 Windkraftanlagen

Anhang: Entwicklung der Windenergienutzung im Wallis (Stand am **17.01.2022** **17.04.2023**)



Nr.	Projekt	Gemeinden	Projekt-träger	Gewähl-tes Ver-fahren	Anzahl ge-planter Windkraft-anlagen	Geschätzte Produktion (GWh/Jahr)	Koordinations-stand	Datum des er-läuternden Be-richts
1	Bourg St-Bernard	Bourg-St-Pierre	Swiss-Winds	DNP	8	17- 35	Zwischenergebnis	
2	Combe de Barasson	Bourg-St-Pierre	Swiss-Winds	DNP	7	13-22 20	Festsetzung	27.05.2019
3	Dents du Midi	Collonges, Dorénaz	RhonEole	Testan-lage / DNP	3	45 13-20	Festsetzung	27.05.2019
4	Eischoll	Eischoll	EEAG	DNP	3	23	Festsetzung	12.06.2020
5	Gibidum	Visperterminen	Gemeinde, BKW	DNP	8	15	Zwischenergebnis	
6	Grand Chavalard	Charrat	ValEole	Testan-lage / DNP	3	20 22-27	Festsetzung	27.05.2019
7	Grimsel	Obergoms	Swiss-Winds	DNP	7	42 35	Festsetzung	15.06.2022
8	La Chaux / Culet	Troistorrents	Romande Energie	DNP	7	22	Zwischenergebnis	27.05.2019

E.6 Windkraftanlagen

9	<u>Resel</u> <u>Courtis</u> <u>Neufs</u>	Martigny	RhonEole	Testan- lage / DNP	3	39 <u>40-56</u>	Festsetzung	27.05.2019
---	--	----------	----------	--------------------------	---	----------------------------	-------------	------------

E.7 Energietransport und -verteilung

Interaktion mit anderen Blättern: [A.8](#), [C.2](#), [C.4](#), [C.6](#), [E.1](#), [E.3](#), [E.4](#), [E.5](#), [E.6](#)

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 2 vom 22.02.2023
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	03.09.2025	
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	XX. XX. 2025	
	01.05.2019	XX. XX. 2026	

Raumentwicklungsstrategie

5.1: Günstige Bedingungen für die lokale und erneuerbare Energieproduktion sowie für die Verwertung der Abwärme schaffen

[5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern](#)

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

Instanzen

Zuständig: DEWK

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DAA, DFM, DJFW, DLW, [DNAGE](#), DRE, DUW, ~~DWFL~~, [DWNL](#)
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: ~~Energieproduktions~~, Energietransport- und Energieversorgungsunternehmen, Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

Ausgangslage

Die meisten Energieträger müssen von den Produktionsstandorten bis zum Endverbraucher transportiert werden, ~~natürlich mit Ausnahme der thermischen Solarenergie, die grundsätzlich vor Ort genutzt und produziert wird.~~

Das Energieversorgungssystem, das auf einer ~~sehr noch überwiegend~~ zentralisierten Produktion basiert, besteht aus weitläufigen Transport- und Verteilnetzen. Dies gilt gleichermassen für die Versorgung mit Strom, Gas, Erdöl und Erdölprodukten. Davon ausgenommen ist die Versorgung von abgelegenen Gebäuden insbesondere Berghütten oder landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden im Alpengebiet, für welche separate Lösungen gefunden werden müssen.

~~Um das Heizöl zu ersetzen, wurde seit der Ölkrise 1973 die Planung des Energietransports und der Verteilung der Energie hauptsächlich auf den Ausbau des Gasnetzes ausgerichtet. Seit Kurzem zeichnet sich eine Planung ab, die darauf abzielt, Die Planung des Transports und der Verteilung von Energie auf dem Territorium zielt darauf ab, die dezentrale~~ Produktion von erneuerbaren Energien und die Nutzung von Abwärme zu integrieren, sowie die Energieeffizienz des gesamten Versorgungssystems zu verbessern. Die Stromverteilungsnetze müssen aufgrund der zunehmenden Verbreitung von Wärmepumpen, Photovoltaik-Solaranlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge angepasst werden. Fernwärme- und Fernkältenetze müssen ausgebaut und neue Netze eingerichtet werden, insbesondere um den Austausch zwischen Gebäuden zu ermöglichen.

Stromleitungen

Das Stromnetz wird in vier Spannungsebenen und drei Transformationsebenen unterteilt, welche die Transformation zwischen den verschiedenen Spannungsebenen der Übertragungs- und Verteilnetzen gewährleistet.

Das Übertragungsnetz (Höchstspannungsleitungen 220/380 kV), ~~umfasst die erste Spannungsebene, das von der Swissgrid AG verwaltet wird. Diese~~ dient dem internationalen und nationalen Stromtransport. ~~Es~~ trägt zur europäischen Vernetzung ~~der Stromnetze~~ bei und verbindet ~~zudem~~ die grossen Produktionsstandorte mit den



E.7 Energietransport und -verteilung

~~Verbraucherzentren. Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sind zurzeit als einziger Endverbraucher mit ihrem Bahnstromversorgungsnetz (nationales 132 kV-Netz) direkt am Übertragungsnetz angeschlossen, alle anderen Endverbraucher erhalten ihren Strom über die Verteilnetze. Für den Betrieb des Eisenbahnnetzes verfügt die SBB über ein eigenes 132 kV-Netz, das mit einer anderen Frequenz (16 2/3 Hz) als der üblichen europäischen Frequenz (50 Hz) betrieben wird.~~

Das Höchstspannungsnetz ist Bestandteil des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) und des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL), ~~dem wichtigsten Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Neu- und Ausbau der Höchstspannungsleitungen, die der generellen Stromversorgung (220 und 380 kV) und der Bahnstromversorgung (132 kV) dienen.~~ Die im SÜL klassierten Projekte sind geordnet nach Kategorie im Anhang aufgelistet. Im Übrigen hat das BFE ein Bewertungssystem für Übertragungsleitungen entwickelt, mit welchem von Fall zu Fall und anhand objektiver Kriterien ermittelt werden kann, ob eine erdverlegte Kabelleitung oder eine Freileitungslösung zu bevorzugen ist.

~~Am 3. Januar 2013 wurden sämtliche Höchstspannungsleitungen der Schweiz von den vorgängigen Produktionsgesellschaften an die Swissgrid AG übertragen, die seither alleinige Eigentümerin des Schweizer Höchstspannungsnetzes ist.~~ Swissgrid AG erstellt Mehrjahrespläne und führt periodisch eine umfassende strategische Netzplanung durch. Dies erfolgt in Koordination mit dem Bund, den Kantonen, den Netzbetreibern, der SBB und den Produzenten.

Im Wallis muss das Höchstspannungsnetz über ausreichende Kapazitäten verfügen, um den Transport des erzeugten Stroms sowie den nationalen und internationalen Stromtransit zu gewährleisten. ~~Das Netz ist jedoch für die Aufnahme neuer Produktionskapazitäten nicht genügend ausgebaut. Die aktuelle Kapazität muss folglich erhöht und den Bedürfnissen angepasst werden. In diesem Zusammenhang Zu diesem Zweck müssen werden~~ mehrere 220 kV-Leitungen, welche ihre Kapazitätsgrenze erreicht haben, durch 380 kV-Leitungen ersetzt ~~werden. Die alten Leitungen werden schrittweise abgebaut. Dies ist namentlich für den Abschnitt „Chamoson-Chippis“ der Fall, welcher nicht Bestandteil des SÜL ist.~~

Das überregionale Verteilnetz (Hochspannungsleitungen mit einer Spannung zwischen 36 kV und 150 kV, in diesem Fall 65 kV) ist ~~das zweite Spannungsnetz. Es dient der Speisung der versorgt Pumpstationen der Wasserkraftanlagen in den Seitentälern sowie der die~~ lokalen Versorgungsnetze und ~~der die~~ grossen Industriebetriebe. ~~Der Betrieb dieser Spannungsebene obliegt seit 2011 der Gesellschaft „Forces Motrices Valaisannes“.~~ FMV SA betreibt das 65-kV-Netz, das sich im Besitz der kantonalen Gesellschaft Valgrid SA befindet. ~~Daneben gibt es noch die 125 kV Leitungen, welche hauptsächlich zur Versorgung der Pumpstationen der Wasserkraftanlagen in den Seitentälern sowie der Versorgung mehrerer lokaler Verteilnetzbetreiber dienen. Die 125-kV-Netze werden von Drittgesellschaften betrieben. Mit der Erneuerung der Anlagen im Rahmen einer künftigen Restrukturierung der Leitungsnetze wird das Im Zuge der Erneuerung von Anlagen oder im Rahmen einer zukünftigen Umstrukturierung von Netzwerken, wird das 125 kV-Netz schrittweise aufgelöst, deklassiert oder teilweise durch 380, 220 oder 65 kV-Leitungen ersetzt. ~~Die 65-kV Spannungsebene bildet im Wallis das überregionale Netz. Da dessen Masten an gewissen Standorten eine Gefahr für die Avifauna darstellen, muss dieses Netz angepasst oder sogar verkabelt werden.~~~~

Die beiden verbleibenden Spannungsebenen bilden betreffen das regionale (Mittelspannungsleitungen 1 bis 36 kV) und das lokale Verteilnetz (Niederspannungsleitungen 0.4 bis 1 kV). Das regionale Netz ist grösstenteils bereits unterirdisch verkabelt und versorgt die Netzbetreiber und einzelne Unternehmen. Die lokalen Netze werden dahingegen von ~~über 50 etwa 30 Verwaltern Netzbetreibern~~ betreut, welche die ~~kleineren~~ Unternehmen und die Haushalte versorgen. Da diese beiden Netze im Wesentlichen lokale Versorgungsbedürfnisse decken, werden sie im vorliegenden Koordinationsblatt nicht behandelt.

Die Masten, welche eine Gefahr für die Avifauna darstellen, müssen angepasst werden oder die betreffenden Leitungen unterirdisch verlegt werden, wobei insbesondere die technischen Einschränkungen zu berücksichtigen sind. Diese Masten wurden auf kantonaler Ebene in einem Inventar erfasst, zu dem die Verteilnetzbetreiber Zugang haben.

E.7 Energietransport und -verteilung

Dieses Koordinationsblatt gilt nicht für Solaranlagenprojekte sowie deren Anschlussleitungen, die die Kriterien von Art. 71a EnG erfüllen.

Im Rahmen des laufenden Netzausbaus und der Netzrestrukturierung sprechen sich die betroffenen Unternehmen ab, um für den Bau und den Betrieb optimale Lösungen zu finden. Dabei werden ausserdem die Anzahl Leitungen und Masten deutlich verringert. Der zurzeit von der Swissgrid AG geleitete Massnahmenplan zur Restrukturierung des Übertragungsnetzes, das heisst, die Erneuerung der Leitungen, welche das Ende ihrer Lebensdauer erreichen und den Bau neuer Leitungen, bildet Bestandteil der Finanzplanung der Elektrizitätsunternehmen.

Wärmeverbundnetz

Ein „Wärmeverbundnetz“ kann warmes, kaltes Wasser oder Dampf verteilen. Ein „Fernwärmenetz“ verteilt Warmwasser, das direkt zum Heizen von Gebäuden oder zur Warmwasserversorgung im Sanitärbereich verwendet werden kann. Ein „Fernkältenetz“ verteilt kaltes Wasser, das direkt zum Kühlen oder zur Beheizung von Gebäuden mithilfe einer Wärmepumpe genutzt werden kann. Ein „Ferndampfnetz“ versorgt in der Regel Industriebetriebe.

Die Der Bau von Wärmeverbundnetze erfahren im Wallis, nachdem sie lange vernachlässigt wurden, eine erfreuliche Entwicklung. - Heizung, Kälte, Dampf - ist für Gemeinden mit Sektoren mit ausreichender Energiedichte unumgänglich. Um den energie- und klimapolitischen Herausforderungen gerecht zu werden, müssen diese Netze so weit wie möglich mit erneuerbaren und einheimischen Energien versorgt werden.

Die kantonale Zielsetzung sieht bis 2020 eine Erhöhung der über diese Netze verteilten Wärme von 210 GWh auf 490 GWh vor, 180 GWh davon in der Grossindustrie. Der Kanton Wallis würde somit gemäss dem Modell der Energiestrategie 2050 8% der Zielsetzung im Bereich Fernwärme erreichen, die bis 2020 eine Erhöhung auf 6111 GWh vorgibt. Der Kanton hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 350 GWh Fernwärme zu liefern, wobei die Lieferung von Wärme an grosse Industrieanlagen nicht zu diesem Ziel gezählt wird. Die Mehrheit der Gemeinden sollte bis zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Fernwärmenetz auf ihrem Gebiet haben.

Der Vorteil eines Fernwärmenetzes besteht darin, dass es von verschiedenen Energiequellen mit Wärme versorgt werden kann und eine hohe Versorgungssicherheit aufweist. Fernwärmenetze sind grundsätzlich kommunale Infrastrukturen, mit denen zum Beispiel Holz, Abwärme hoher oder geringer Temperatur, Wärme aus Grund- und Abwasser, Tiefengeothermie oder auch thermische Solarenergie optimal genutzt werden können. Ausserdem bilden diese Netze eine wichtige Energieinfrastruktur für die industrielle Ökologie. In diesem Zusammenhang ist es wünschenswert, dass die Gemeinden die Energieversorgung auf ihrem Gebiet planen und dabei den Bau von Fernwärmenetzen innerhalb geeigneter Zonen fördern.

Aufgrund der erforderlichen Investitionen ist ein solches Versorgungssystem vor allem in Gebieten mit relativ hoher Wärmeverbrauchsichte wirtschaftlich interessant. Der Bau eines Fernwärmenetzes und der Anschluss daran werden vom Kanton subventioniert. Ende 2017 zählte der Kanton ohne die Netze der Grossindustrie insgesamt mehr als 40 Fernwärmenetze, welche mehrheitlich durch erneuerbare Energieträger und durch Abwärme gespeisen werden.

Gasnetz

Nach der Ölkrise von 1973 wurden die Gasnetze in der Schweiz stark ausgebaut. Hauptargument für diese Entwicklung war die Reduktion der Abhängigkeit von Heizöl. Aufgrund der geringeren Luftverschmutzung beim Verbrennen (Stickstoff- und Schwefeloxide, Russ) und der reduzierten CO₂-Emissionen gegenüber Heizöl verzeichnete die Gasindustrie viele Jahre lang ein sehr starkes Wachstum. Dennoch entsprach der Gasverbrauch im Jahre 2016 nur rund 14% des Endenergieverbrauchs in der Schweiz.

Das in der Schweiz verteilte Gas ist fast ausschliesslich fossiler Herkunft, obwohl seit einigen Jahren Biogas ins Netz eingespiessen ingespeist wird. Biogas machte 2016 1.5% des verteilten Gases aus. Das Gasnetz der Schweiz weist genügend Transportkapazitäten auf, um einer Erhöhung des Verbrauchs an Biogas zu

E.7 Energietransport und -verteilung

~~entsprechen. Sogar eine gesteigerte Gasnachfrage aufgrund der Nutzung von drei bis fünf grossen Biogas-Kombikraftwerken könnte gewährleistet werden.~~

Die Gasfernleitung durchs Wallis wurde ursprünglich für die Versorgung der grossen Industriestandorte gebaut. Diese Gasfernleitung erlaubte es, ebenfalls die lokalen Verteilnetze (< 5 bar) zu entwickeln. ~~Das Verteilnetz wird laufend ausgebaut und versorgt ungefähr 40 Ortschaften in der Talebene und sogar im Berggebiet. Ohne die Grossindustrie machte Gas im Wallis 2015 15% des Energieverbrauchs aus. Es deckte demgegenüber 49% des Bedarfs der Grossindustrie.~~

Angesichts der ehrgeizigen energie- und klimapolitischen Zielsetzungen ~~auf Bundesebene muss die Rolle des Gases ist Gas~~ in der Energieversorgung ~~überdacht werden. Gas sollte~~ für Prozesse reserviert ~~werden~~, welche sehr hohe Temperaturen erfordern (z.B. Industrieprozesse, grosse Gaskombikraftwerke, grosse Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen) ~~und für die Beheizung von Gebäuden, die durch erneuerbare Energien nicht effizient versorgt oder nicht an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden können. Gas kann auch eine ergänzende Rolle einnehmen bei der Versorgung der Wärmeverbundnetze. So muss die Stilllegung des Gasnetzes < 5 bar in Bauzonen, die nicht über Hochtemperaturprozesse verfügen, schrittweise geplant werden und ein Abbau, je nach Gelegenheit oder aus Gründen des Umweltschutzes in Betracht gezogen werden.~~

Dank dem Gastransportnetz (> 5 bar) könnte der überschüssige Strom aus der Zunahme der Stromproduktion aus Windkraftwerken und Solaranlagen langfristig in Form von Gas gespeichert werden. Die Frage der strategischen Speicherung wird von der Branche behandelt.

Ehemalige Ölleitung

Die Pipeline durch den Tunnel des Grossen Sankt Bernhard transportiert e Rohöl vom Hafen in Genua bis zur Raffinerie von Collombey-Muraz. Da diese Raffinerie nicht mehr in Betrieb ist, muss die Zukunft dieser ehemaligen Ölleitung noch definiert werden.

Kantonale Ziele

Die Walliser Übertragungs- und Verteilnetze sollten somit koordiniert werden, um die Leistung des Versorgungssystems zu optimieren, Synergien zu nutzen und um den Bedürfnissen der Kunden und Konsumenten zu entsprechen und die Nachfrage unter Berücksichtigung der Klima-, gesundheitspolitischen und Energieherausforderungen, einschliesslich der Versorgungssicherheit, zu befriedigen.

Koordination

Grundsätze

1. Optimieren der Integration sämtlicher Walliser Stromnetze in das schweizerische und internationale Übertragungsnetz und Erhöhen der Versorgungssicherheit namentlich durch Verbesserung der Verknüpfung der Netze.
2. Sicherstellen des rationellen Transports und der Verteilung der kantonalen Energie unter Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung sowie der Anforderungen der Energie- und Klimapolitik, des Umwelt-, Natur und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft, des Grundwasserschutzes und des Ortsbildschutzes sowie der Schutzinteressen (z.B. Landschafts-, Kulturerbe-, Natur-, Wildtier-, Vogel-, Landwirtschafts-, sowie Grund- und Oberflächenwasserschutz) und durch die Maximierung der Synergiepotenziale mit den bestehenden Infrastrukturen (z.B. Verkehrsinfrastrukturen).
3. Abbau der nicht benutzten alten Transportleitungen, und der dazugehörigen Infrastruktur.
3. ~~Fördern der Planung von unterirdischen Stromnetzen, insbesondere von Höchstspannungsleitungen, die den Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (Art. 4ff, 13ff NISV) entsprechen, wobei Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen möglichst vermieden werden sollten.~~

E.7 Energietransport und -verteilung

4. Anpassen des Energietransport- und -verteilnetzes an die Entwicklung der Wärmepumpen, an die dezentrale Stromproduktion (z.B. Strom aus Wasserkraft, Solaranlagen, Windkraftwerken, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen) und an die Weiterentwicklung der elektrischen Mobilität.
- ~~5. Bevorzugen erdverlegter Leitungen im Vergleich zu Freileitungen im Rahmen der Planung der elektrischen Übertragungsinfrastrukturen, nach Untersuchung der technischen Machbarkeit und unter Berücksichtigung einer Gesamtinteressenabwägung.~~
5. Realisierung aller Leitungen des Verteilnetzes als Erdkabel und Förderung der Erdverkabelung für Leitungen des Übertragungsnetzes, unter Einhaltung der Bundesanforderungen und unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in Bezug auf den Mehrkostenfaktor, und sofern die technischen und betrieblichen Anforderungen erfüllt sind, die Zugänglichkeit des Standortes gewährleistet ist und alle Interessen berücksichtigt werden.
6. Vermindern der Bodenbeanspruchung durch die Konzentration der Freileitungen Stromleitungen der überregionalen Übertragungs- und Verteilnetze so weit wie möglich innerhalb technischer Korridore.
7. Umgestalten des Stromtransportsystems im Rahmen der Netzentwicklung mit dem Ziel, die Kapazität der bestehenden Leitungen zu erhöhen und die Anzahl der Korridore unter Gewährleistung der Netzsicherheit zu vermindern.
8. Dafür sorgen, dass die Masten, die eine Gefahr für die Avifauna darstellen, angepasst und die Leitungen möglichst unterirdisch verlegt werden, um das Risiko von Kollisionen und Stromschlägen für Vögel zu minimieren, wobei insbesondere die Kosten und technischen Einschränkungen zu berücksichtigen sind.
- ~~8.9.~~ Fördern der Planung von Fernwärmenetzen mit überwiegend erneuerbarer Energie für die Versorgung in der Bauzone mit entsprechend hoher Energiedichte.
- ~~9.10.~~ Beschränken des Ausbaus und der Verdichtung des Gasnetzes auf diejenigen Gebiete, die nicht mit einem Fernwärmenetz erschlossen werden können oder in denen hauptsächlich Gebäude vorhanden sind, deren Wärmebedarf nicht durch lokale leistungsfähige erneuerbare Energien bzw. durch Abwärme gedeckt werden kann. in denen Prozesse geplant sind, die hohe Temperaturen erfordern, und Planung der Stilllegung des Gasnetzes < 5 bar in Bauzonen, die nicht über Hochtemperaturprozesse verfügen.
- ~~10.11.~~ Koordinieren der Gasleitungsnetze und der ehemaligen Ölleitungsnetze mit den durch den Menschen genutzten Gebieten (z.B. Wohnen, Arbeiten, Landwirtschaft, Bildung, Freizeit, Erholung) und durch eine verbesserte Störfallvorsorge.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) ~~koordiniert die Planung der Netze~~ nimmt an der Koordinierung der Netzplanung teil, wenn er vom Netzbetreiber daran beteiligt wird, unter Berücksichtigung der Instrumente der anderen institutionellen Ebenen, insbesondere des SÜL, zu welchem er im Rahmen des Baus der Höchstspannungsleitungen ebenfalls seine Interessen einbringen kann;
- b) unterstützt unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen, die Erdverlegung von Leitungen im Rahmen der Planung der Übertragungsinfrastrukturen, falls die technische und wirtschaftliche Machbarkeit nachgewiesen ist ~~und sämtliche Interessen berücksichtigt wurden;~~
- c) fördert die Entwicklung von Fernwärmenetzen und den Anschluss der Gebäude an diese Netzwerke an diese, wobei die Erdverlegung in Landwirtschafts- und Schutzzonen bevorzugt werden sollten;
- d) stellt sicher, dass der Ausbau oder die Verdichtung des Gasnetzes dem Grundsatz 10 und den energie- und klimapolitischen Herausforderungen entspricht;

E.7 Energietransport und -verteilung

e) unterstützt die Stilllegung des Gasverteilungsnetzes < 5 bar.

Die Gemeinden:

- a) Überdenken ihre Energieplanung auf überkommunaler Ebene erstellen eine kommunale oder interkommunale Energieplanung, die die Klima- und Energieziele des Bundes und der Kantone und andere territoriale Herausforderungen berücksichtigt;
- b) fordern den Betreiber des Stromverteilungsnetzes auf, das Netz entsprechend der kommunalen Energieplanung anzupassen, um die Bereitstellung von Strom für die Wärmeerzeugung durch Wärmepumpen und für Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie die Einspeisung von photovoltaisch erzeugtem Strom zu gewährleisten;
- e) erstellen eine Energieplanung, welche die Schaffung von Fernwärmenetzen innerhalb geeigneter Zonen fördert und die Rolle des Gases im Sinne der Energie- und Klimaziele bei der kommunalen Energieversorgung optimiert;
- c) fördern in geeigneten Gebieten die Planung von Fernwärmenetzen als Alternative zu individuellen Lösungen;
- d) untersuchen die Möglichkeit, den Hausbesitzern den Anschluss an ein Fernwärmenetz oder an eine Gemeinschaftsanlage mehrerer Gebäude vorzuschreiben, falls die verteilte Energie vorwiegend aus erneuerbaren Energieträgern besteht oder durch Abwärme produziert wird;
- e) stellen die Koordination mit dem Netzbetreiber sicher, im Hinblick auf die progressive Stilllegung des Gasnetzes < 5 bar in Sektoren ohne Bedarf an Hochtemperaturen und sorgen dafür, dass die Bürger, die von der Gasversorgung profitieren, rechtzeitig informiert werden;
- f) erarbeiten aufgrund der Entwicklungsprognosen ein kommunales oder interkommunales Leitbild für die Versorgungsnetze.

Dokumentation

UVEK, **Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Schiene (SIS), 2015 2022**

Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK), **Strategische Leitlinien der EnDK, 2022**

Bundesrat, **Langfristige Klimastrategie 2050, 2021**

Bundesrat, **Energieperspektiven 2050+, 2020**

DFE, **Energieland Wallis : Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung - Vision 2060 und Ziele 2035, 2019**

Bundesrat, **Energiestrategie 2050, 2018**

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung – Teilstrategie "Gas", Bericht an den Staatsrat, 2017**

DVER, Strategie Effizienz und Energieversorgung, Bericht an den Staatsrat, 2013

Bundesrat, **Erläuternder Bericht zur Energiestrategie 2050 (Vornehmlassungsvorlage), 2013**

BFE, **Programme EnergieSchweiz, 2012**

DVER, **Bericht des Staatsrats zur kantonalen Energiepolitik, 2008**

UVEK, Sachplan Übertragungsleitungen SÜL, 2001-Konzept, 2021 (provisorische Version)

E.7 Energietransport und -verteilung

Anhang: Entwicklungsstand der Projekte für Übertragungsleitungen im Wallis (Stand am ~~30.05.2018~~ 22.02.2023)

Nr.	SÜL Nr.	Projekt	Projektart	Koordinationsstand
1	101	Mörel-Filet - Airolo	380/220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
2	101.10	Mörel-Filet - Fiesch	380/220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
3	101.20	Fiesch - Ulrichen	380/220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
4	104	La Bâtiaz - Vallorcine	380/220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
5	105	Vallorcine - Pressy (F)	380 kV-Leitung	Vororientierung
6	203	Innertkirchen - Ulrichen	380 kV-Leitung	Vororientierung Festsetzung
7	511	Riddes - Avise (I)	380 kV-Leitung	Vororientierung
8	512	Chippis - Mörel-Filet	380/220 kV-Leitungen	Festsetzung
9	513	Mörel-Filet - Serra	380 kV-Leitung	Vororientierung
10	514	Serra - Pallanzeno (I)	380 kV-Leitung	Vororientierung
11	515	St-Triphon - Cornier (F)	380 kV-Leitung	Vororientierung
12	800	Massaboden - Ritom	380/220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
13	800.10	Massaboden - Mörel-Filet	220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
14	800.20	Mörel-Filet - Ulrichen	220/132 kV-Leitungen	Festsetzung

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

Interaktion mit anderen Blättern: [A.8](#), [A.9](#), [A.12](#), [A.13](#), [A.15](#), [A.16](#), [D.7](#), [E.2](#), [E.9](#)

Staatsratsentscheid
Beschluss durch den Grossen Rat
Genehmigung durch den Bund

Gesamtrevision
[14.06.2017](#)
[08.03.2018](#)
[01.05.2019](#)

Teilrevision
[03.09.2025](#)
[XX. XX. 2025](#)
[XX. XX. 2026](#)

Version 3 vom 25.10.2024

Raumentwicklungsstrategie

- 1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken
- 1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften schützen
- 5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern
- 5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren
- 5.4: Ein ganzheitliches Wassermanagement fördern

Instanzen

Zuständig: DNAGE

- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DFM, DJFW, DLW, DNSB, DRE, DUW, DWNL, VRDMRU
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere: Subkommission «Mineralische Ressourcen», [Kanton Waadt](#)

Ausgangslage

Stein- und Erdmaterial entstammt dem [Unterboden Untergrund](#), der aus Hart- oder Lockergestein besteht. Dieses ist je nach den örtlichen geologischen Bedingungen unterschiedlichen Ursprungs. Diese Stein-, Kies-, Sand- und Lehmvorkommen gehören zu den wenigen Bodenschätzen, die in der Schweiz in grossen Mengen vorkommen. Sie sind wesentlich für die Entwicklung unserer Infrastrukturen und müssen mit Bedacht genutzt werden.

Auf Bundesebene ist die Bedeutung von Stein- und Erdmaterial für die Entwicklung der Infrastrukturen erkannt worden. Es bestehen dabei jedoch gewisse Interessenkonflikte, insbesondere mit der Landschaft. Der Bund erarbeitete Strategien, um den Bedarf an Stein- und Erdmaterial zu erfassen und die Konflikte zu vermeiden. Die aktuelle Strategie bezüglich Hartgesteine ist Ausdruck dieser Absicht, den Bedarf langfristig sicherzustellen und gleichzeitig die Umwelt bestmöglich zu schonen.

Die 1996 vom Staatsrat ernannte paritätische Kommission „Steinbrüche und Kieswerke“ hat verschiedene Aspekte in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von [Aushubmaterial aus dem Abbau stammenden Ressourcen](#) untersucht und 1999 erste Schlussfolgerungen präsentiert. Die Untersuchung hat gezeigt, dass insgesamt 149 Steinbrüche und Kieswerke betrieben werden, die vor allem Lockergesteine aus den Fließgewässern oder aus dem Grundwasser (gesetzeswidrige Nutzung gemäss Art. 44 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)) oder aus Ablagerungen ausserhalb der Gewässer nutzen.

Die Versorgung mit [Steinmaterialien Materialien](#) muss langfristig durch eine kohärente Bewirtschaftung der Ressourcen gesichert werden. Die [für die Umweltschutz zuständige](#) Dienststelle [für Umweltschutz](#) hat 2008 in Zusammenarbeit mit der obgenannten paritätischen Kommission ein kantonales Konzept für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial erarbeitet. Diese Studie dient als [Planungs- und Regulierungsgrundlage Grundlage für die Planungs- und Regularisierung](#), ermöglicht die Lokalisierung

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

potenzieller Abbaugelände und die ~~Öffnung neuer Steinbrüche und Kieswerke oder deren Vergrößerung~~ Eröffnung und Erweiterung von Steinbrüchen und Kieswerken. Die Objektblätter des Konzepts präsentieren eine Beschreibung der Standorte, die Art und Menge ~~des nutzbaren Materials~~ der nutzbaren Materialien sowie eine Einschätzung deren Eignung (geeignet, bedingt geeignet, nicht geeignet) basierend auf raumplanerischen Kriterien. Diese Studie erlaubte es, den kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial zu erarbeiten.

Aufgrund ~~des neuen dieses~~ Konzepts wurde die erwähnte paritätische Kommission neu zusammengesetzt, um neue Zielsetzungen festzulegen. Die neue Unterkommission „Mineralische Ressourcen“, die 2013 vom Staatsrat ernannt wurde, soll unter anderem die ~~neue kantonale Planung für neuen Abbaustandorte~~ unterstützen und den künftigen Bedarf an neuen Abbaustandorten identifizieren. In diesem Zusammenhang basiert die kantonale Strategie namentlich auf der optimalen Nutzung der Ressourcen mit Bevorzugung von Recyclingmaterial und auf der Erweiterung bestehender Standorte, welchen gegenüber dem ausgewiesenen Bedarf an neuen Standorten der Vorrang gegeben werden muss. Der Kanton ~~plant ferner die Erarbeitung einer~~ erarbeitet zudem eine Gesetzgebung, um die Nutzung der Ressourcen im Untergrund umfassend zu koordinieren und um den Bedürfnissen dieser Ressourcen Rechnung zu tragen.

~~Das vorliegende Koordinationsblatt beabsichtigt insbesondere die räumliche Konkretisierung und die Umsetzung des kantonalen Plans der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial.~~ Um diese Ziele zu erreichen und potenzielle Standorte festzulegen, die den zukünftigen Marktbedürfnissen entsprechen, wurden zwei Studien durchgeführt, die nun ~~diesen neuen Plan~~ den kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) bilden: Der erste Bericht betrifft den aktuellen Stand der sich in Betrieb befindlichen Abbaustandorte und priorisiert zukünftige Projekte, die sich grösstenteils aus dem Konzept von 2008 ergeben; der zweite Bericht analysiert aus geologischer Sicht die empfohlenen Standorte entsprechend dem künftigen Bedarf. Anhand dieser beiden Studien konnten mehrere potenzielle Abbaustandorte ermittelt werden, die im Anhang aufgeführt sind und klar definierten Kriterien entsprechen, die sich auf die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und den künftigen Bedarf des Kantons stützen. Der KPAS wird derzeit aktualisiert, und der Anhang wird angepasst, sobald die Ergebnisse der Aktualisierung des KPAS bekannt sind. Neue Abbaustandorte, die nicht im KPAS aufgeführt sind und in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden, werden nur in Ausnahmefällen bewilligt (z.B. nachgewiesener regionaler Bedarf, Naturgefahrenmanagement).

Das vorliegende Koordinationsblatt beabsichtigt insbesondere die raumplanerische Umsetzung des vorgenannten KPAS, dessen Aktualisierung derzeit erfolgt. Die potenziellen Abbaustandorte aus ~~dieser Planung~~ diesem Plan werden gemäss ihrem Koordinationsstand ~~in das vorliegende Koordinationsblatt~~ darin aufgenommen. Die verwendeten Ausschlusskriterien beinhalten den Grad der Frostbeständigkeit des Bodens (über 2), die Schwierigkeit des Betriebs sowie die Nähe zu einer Bauzone, zu Strassenbauwerken oder zu Druckleitungen. Für die übrigen Standorte wurde auch die Umsetzungswahrscheinlichkeit anhand ihrer Lage untersucht.

Falls der Standort alle Kriterien im Rahmen eines erläuternden Berichts erfüllt, wird dieser der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet (6 Standorte, wovon 5 Erweiterungen bestehender Standorte sind). Falls gewisse Kriterien nicht erfüllt sind, wird der Standort der Kategorie «Zwischenergebnis» zugeordnet (kein Standort). Für die Standorte der Kategorie «Vororientierung» (5 Standorte, wovon 1 eine Erweiterung ist), ebenso wie für diejenigen in der Kategorie «Zwischenergebnis» wird gemäss den festgelegten Grundsätzen und dem weiteren Vorgehen des vorliegenden Koordinationsblatts die Koordination weitergeführt. Wird ein Detailnutzungsplan (DNP) erstellt, kann dieser zusammen mit der Baubewilligung in einem einzigen Verfahren behandelt werden.

Das Hauptziel ist es, eine langfristige Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sicherzustellen, durch die Regularisierung und Berücksichtigung der bestehenden Abbaustandorte sowie durch die Möglichkeit, neue Abbaustandorte zu erschliessen, falls der Bedarf nachgewiesen ist. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Planung der Abbaustandorte gut durchdacht und über das Gebiet verteilt ist, um die Lebensqualität und die biologische Vielfalt zu verbessern, den Transportaufwand und die damit verbundenen Belastungen zu begrenzen sowie den Wasserabfluss und die negativen Auswirkungen auf die Landschaft, die natürlichen Lebensräume, die Bodenqualität, das Grundwasser und die landwirtschaftlichen Flächen zu verringern. Weiter gilt es

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

festzuhalten, dass die im vorliegenden Koordinationsblatt enthaltenen potenziellen Standorte für die Versorgung der Grossbaustellen genutzt werden können.

Koordination

Grundsätze

- ~~2.1.~~ Bevorzugen der Nutzung von einheimischen Materialien gegenüber importierten Materialien, um die Transportwege zu minimieren.
- ~~4.2.~~ Sicherstellen der Versorgung mit Materialien durch Eröffnung von genügend Standorten, um die ökologischen Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft, sowie die Transporte und die Beeinträchtigungen Belästigungen zu begrenzen und einen gesunden und fairen Wettbewerb zu gewährleisten.
3. Nutzen von Stein- und Erdmaterial gemäss den folgenden Prioritäten: Aushub- oder Ausbruchmaterial, wiederverwertbares Materialien aus dem Recycling, Materialien aus Abbaustandorten, welche aus Sicherheits- oder Umweltschutzgründen betrieben werden, Materialien aus den übrigen betriebenen Abbaustandorten und schliesslich Materialien aus noch nicht betriebenen Standorten.
- ~~4.~~ Aufnehmen aller im KPAS aufgeführten Projekte in den kantonalen Richtplan, sowie, in Ausnahmefällen und nach Abwägung der spezifischen ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, Aufnehmen von Projekten, die nicht im KPAS aufgeführt sind, aber einem nachgewiesenen Bedarf zumindest auf regionaler Ebene entsprechen.
- ~~4.5.~~ Bewilligen neuer Betriebe nur dann, wenn sie mindestens einem regionalen Bedürfnis entsprechen und im kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein und Erdmaterial aufgeführt sind. Priorisieren der Erweiterung eines bestehenden Betriebs Abbaustandortes, welche zu priorisieren ist, ist möglich, sofern dieser über alle erforderlichen Bewilligungen verfügt. Falls der Abbaustandort nicht reguliert werden kann, ist eine Schliessung und Sanierung entsprechend der Nutzung des Standortes erforderlich.
- ~~5.~~ Bewilligen neuer Betriebe, welche nicht im kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein und Erdmaterial aufgeführt sind, falls das Material aus der Rhone oder den Seitenbächen ausschliesslich aus ökonomischen, sicherheitstechnischen oder ökologischen Gründen entnommen wird.
- ~~6.~~ Bewilligen neuer Betriebe, welche nicht im kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein und Erdmaterial aufgeführt sind, nur im Ausnahmefall, falls eine ökologische und wirtschaftliche Interessenabwägung der beteiligten Instanzen ergibt, dass das Projekt begründet ist.
6. Festlegen, im Rahmen der öffentlichen Auflage Plangenehmigung von Projekten von grosser Tragweite (z.B. Autobahn A9, dritte Rhonekorrektur, neue Staudämme oder Tunnel) und prioritär im Perimeter der Projekte, der Abbaustandorte, deren Erschliessung und das Verkehrskonzept.
7. Festlegen, bei Projekten von grosser Tragweite, der Abbaustandorte ausserhalb des Projektperimeters nur dann, wenn ihre Kapazitäten gemäss dem KPAS ausreichend sind und sie mit den Planungsinstrumenten übereinstimmen.
- ~~7.8.~~ Erstellen für alle neuen Betriebe neue Abbaustandorte mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m³ (Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche, usw.), respektive über 50'000 m³ pro Jahr für die Entnahmen aus den Seen und Flüssen oder mit und erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung, eines Detailnutzungsplans (DNP) gemäss Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG), welcher die raumplanerischen Massnahmen präzisiert und die verschiedenen Abbaustufen und die Wiederherstellung des Abbaustandortes regelt und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt.
- ~~8.~~ Überprüfen der Materialbewirtschaftung auf Grossbaustellen (z.B. Autobahn A9, Dritte Rhonekorrektur) im Rahmen des kantonalen Konzepts für die Bewirtschaftung von Stein und Erdmaterial als Teil eines umfassenden Materialbewirtschaftungskonzepts.

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

9. Reservieren der stillgelegten Abbaustandorte prioritär für zukünftige Deponien, für allfällige ökologische Kompensationsmassnahmen oder als Flächen für die langfristige Nutzung des Bodens.
10. Fördern des ~~Materialtransports~~ Transports von Materialien mit der Bahn gegenüber der Strasse, falls dies wirtschaftlich tragbar ist, um namentlich die Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt zu begrenzen.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert den ~~kantonalen Plan der Abbaustandorte von Stein und Erdmaterial~~ KPAS, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinden und Trägern von Projekten von grosser Tragweite und indem er die zu erreichenden Ziele sowie die dafür vorgesehenen Massnahmen und Ressourcen vorgibt;
- b) stellt bei Projekten von grosser Tragweite sicher, dass die Materialbewirtschaftung innerhalb des Projektperimeters im Rahmen des projektbezogenen Planungsverfahrens gehandhabt wird;
- b)c) ~~überprüft, anhand eines vom Gesuchsteller/Eigentümer erarbeiteten Berichts, ob das Bedürfnis für den Standort nachgewiesen,~~ dessen Lokalisierung begründet, ~~und die räumliche Koordination erfolgt ist und der regionale Bedarf nachgewiesen ist, beispielsweise durch einen interkommunalen Richtplan (ikRP);~~
- e)d) erteilt für die Abbaustandorte die ~~erforderlichen~~ Baubewilligungen, die Nutzungsbewilligungen (Art. 55 Abs. 1 Bst. c BauG) sowie die ~~entsprechenden erforderlichen~~ Spezialbewilligungen;
- e)e) prüft, ob für ein Projekt Abbaustandortprojekt weitere Spezialbewilligungen (ausgenommen davon sind Rodungsbewilligungen) nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht erforderlich sind, sind diese nach materieller und formeller Koordination ebenfalls in die Baubewilligung zu integrieren, entsprechend Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), Art. 3a des kRPG, Art. 6 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG), Art. 8 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG) und Art. 16 des kantonalen Baugesetzes (BauG);
- e)f) führt die Liste der Abbaustandorte nach und stellt diese Informationen jährlich den zuständigen Bundesinstanzen zur Kenntnisnahme zu;
- g) kann in Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des kRPG einen kantonalen Nutzungsplan (KNP) erstellen, um Zonen für Projekte zur Versorgung mit Stein- und Erdmaterial festzulegen;
- f)h) koordiniert die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial mit den Nachbarkantonen und -ländern, falls das Vorhaben über die Kantongrenzen hinausgeht;
- g)i) fordert die Gemeinden auf, auf ihrem Gebiet potenziell interessante Standorte für die Materialversorgung zu identifizieren;
- h)j) fordert die öffentlichen und privaten Akteure auf, bei Bauvorhaben ~~wiederverwertbares Gesteinsmaterial~~ recycelte mineralische Materialien und Aushub- oder Ausbruchmaterial von Baustellen zu nutzen, bevor auf Materialien aus Abbaustandorten zurückgegriffen wird;
- i)k) überwacht und kontrolliert die Abbaustandorte ~~und die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften um sicherzustellen, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden;~~
- l) prüft die Möglichkeit einer teilweisen Aufschüttung von Baggerseen oder einer Ufergestaltung (ausserhalb des Wassers) gemäss Art. 39 GSchG zu deren Revitalisierung;
- m) inventarisiert die aufgrund ihrer geologischen oder historischen Eigenart bemerkenswerten Abbaustandorte mineralischer Ressourcen und sensibilisiert die Gemeinden für deren heimatschützerischen Wert.

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

Die Gemeinden:

- a) ~~stimmen sich untereinander und mit dem Kanton ab, um die Abbaustandorte, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen, zu bestimmenschlagen neue Standorte vor, die in den KPAS aufgenommen werden sollen, wenn ein regionaler Bedarf nachgewiesen wird, beispielsweise durch einen iKRP;~~
- b) ~~stellen bei Projekten von grosser Tragweite auf ihrem Gebiet sicher, dass eventuell erforderliche Abbaustandorte in den KPAS aufgenommen werden;~~
- c) ~~setzen den KPAS um und berücksichtigen den KNP im Rahmen ihrer Planung (z.B. Zonennutzungsplan (ZNP));~~
- d) ~~machen ihre Vorschläge oder Bemerkungen im Rahmen der Ausarbeitung oder Abänderung des KNP geltend;~~
- b)e) scheiden für die Abbaustandorte eine geeignete Zone im Sinne von Art. 26 KRPg aus und legen die diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen fest. Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Umwelt (namentlich des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und des Gewässerschutzgesetzes) und die landschaftliche Integration der **Betriebsstandorte Abbaustandorte** sind während diesem Verfahren zu berücksichtigen;
- e)f) erstellen ~~gegebenenfalls einen DNP oder~~ für alle **Betriebe neuen Abbaustandorte** mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m³ (**Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche, usw.**), **respektive über 50'000 m³ pro Jahr für die Entnahmen aus den Seen und Flüssen, und erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung einen DNP**, der die Nutzung des Bodens im Detail regelt und die speziellen raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Abbauetappen und die Wiederinstandstellung des Standorts). **Die Erstellung eines DNPs ist nicht notwendig, wenn der Abbaustandort in einem KNP enthalten ist.**
- d) ~~erarbeiten im Rahmen des Zonennutzungsplan oder des Detailnutzungsplanverfahren einen Umweltverträglichkeitsbericht, wenn das nutzbare Gesamtvolumen 300'000 m³ übersteigt und bei Bedarf, wenn das aus Seen oder Fliessgewässern jährlich entnommene Materialvolumen 50'000 m³ übersteigt.~~

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «**Festsetzung**» klassiert, bevor die ~~anschliessenden~~ Verfahren ~~bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplans sowie das Baubewilligungsverfahren durchgeführt~~ (KNP, ZNP, DNP, Baubewilligung, usw.) eingeleitet werden. Die Projekte werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt folgende Bedingungen erfüllt:

- I. es ist **nachgewiesen aufgezeigt**, dass für **die geplante Infrastruktur das Projekt** ein Bedarf besteht;
- II. die Lokalisierung ist begründet und die Erschliessung des Standorts während der Betriebsphase ist nachgewiesen;
- III. **die Behörden der Standortgemeinde unterstützen das Projekt und** die Koordination mit den Nachbargemeinden ist erfolgt, **beispielsweise durch einen iKRP;**
- IV. die potenziellen Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft (z.B. Fruchtfolgeflächen), dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope), den Anlagen Dritter sowie mit den Naturgefahren sind identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt.

Dokumentation

TBF+Partner AG, **Plan cantonal des sites d'extraction de matériaux pierreux et terreux – Etat des lieux des sites en activité et choix des projets futurs à prioriser**, 2019 *(nur auf Französisch)*

Mario Sartori, **Plan cantonal des sites d'extraction de matériaux pierreux et terreux – Données géologiques préliminaires sur les projets futurs**, 2017 *(nur auf Französisch)*

Cahier de mesures de la sous-commission «Ressources minérales», décision du Conseil d'Etat, 2014 *(nur auf Französisch)*

SOFIES, **Materialflussanalyse von Mineralstoffen im Wallis – Synthesebericht**, DVBU, DVER, 2013

Valorisation des matériaux d'excavation et des déchets minéraux de déconstruction – Cahier de mesures, décision du Conseil d'Etat, 2012 *(nur auf Französisch)*

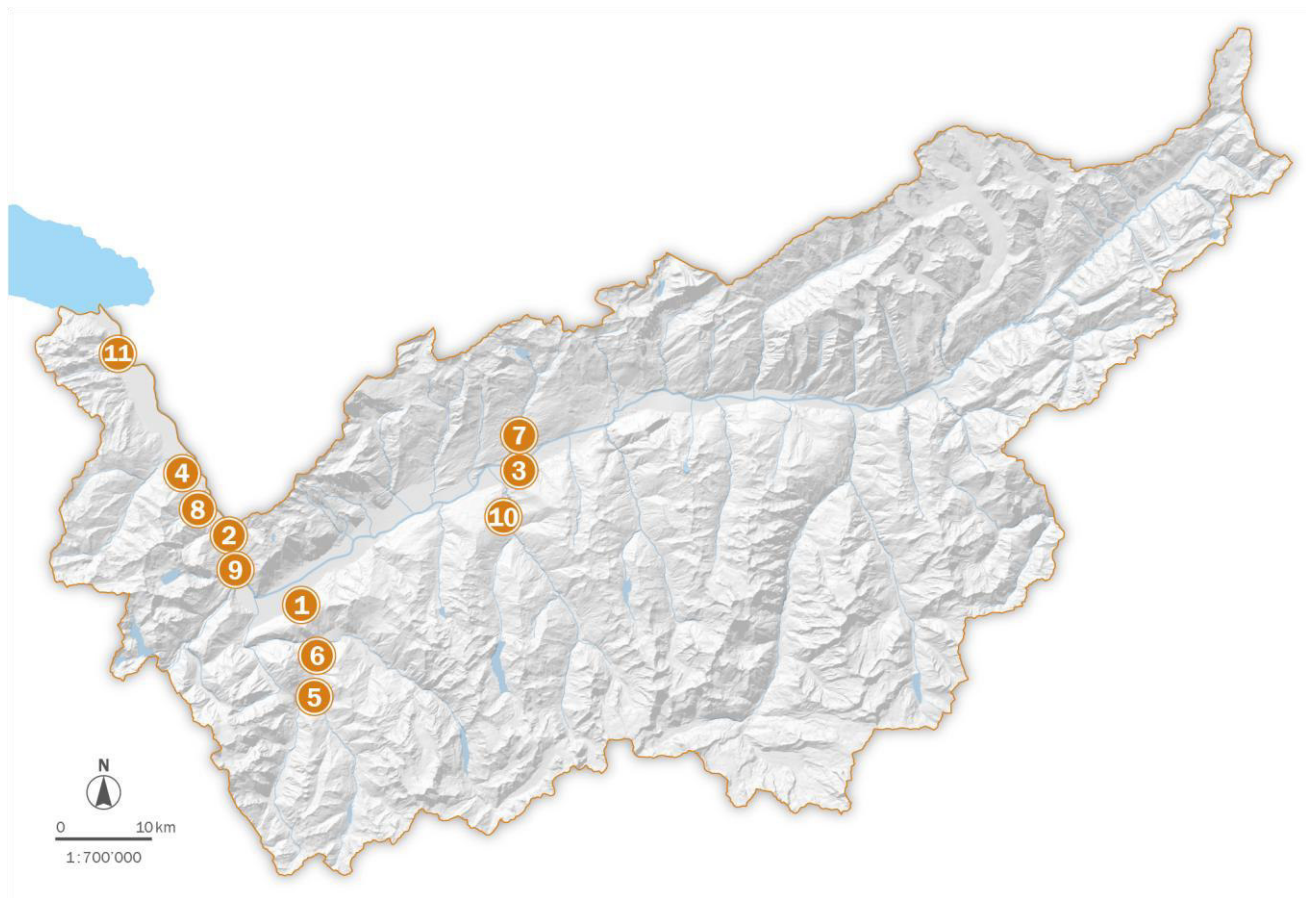
~~DTEE, **Concept cantonal de gestion des matériaux terreux et pierreux**, 2008~~

DVBU, **Kantonales Konzept für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial**, 2008

DNAGE, **Kantonaler Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) – Ziele und aktive Standorte** (laufende Überarbeitung)

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

Anhang: Potentielle Abbaustandorte (Stand am 25.10.2024)



Nr	Gemeinde	Projekt	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Charrat Martigny	Grépillons	Vororientierung	
2	Collonges	Aboyeu (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	30.05.2018
3	Grône	Les Paujes (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	30.05.2018
4	Massongex-Monthey	Champ-Bernard, Freneys (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	12.09.2019
5	Orsières	Reppaz / Creuse (Erweiterungsprojekt)	Vororientierung	
6	Sembrancher	Grands Rouis	Festsetzung	30.05.2018
7	Siders, Lens	Plâtrière (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	21.02.2024
8	St-Maurice	Les Râpes (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	12.09.2019
9	Vernayaz	Miéville	Vororientierung	
10	Vex	Bioleys	Vororientierung	

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

11	Vouvry	Chavalon	Vororientierung	
----	--------	----------	-----------------	--

E.9 Deponien

Interaktion mit anderen Blättern: [A.4](#), [A.9](#), [A.12](#), [A.13](#), [C.4](#), [D.3](#), [D.4](#), [E.4](#), [E.8](#)

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision
Beschluss durch den Grossen Rat	14.06.2017	03.09.2025
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	XX. XX. 2025
	01.05.2019	XX. XX. 2026

Version 5 vom 29.04.2025

Raumentwicklungsstrategie

5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

Instanzen

Zuständig: DUW

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DFM, DLW, DNAGE, DNSB, DRE, ~~DWFL~~ [DWNL](#), VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Subkommission «Mineralische Ressourcen», [Kanton Waadt](#)

Ausgangslage

Die Abfälle, die keiner Material- oder Energierückgewinnung zugeführt werden können, sind nach einer geeigneten Behandlung auf einer gesetzeskonformen Deponie abzulagern. Die Ablagerung der Abfälle unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), gemäss welcher es in der Schweiz fünf zulässige Deponietypen gibt. Deponien des Typs A enthalten hauptsächlich ~~unbelastetes Aushub-, Bohr- oder Erdmaterial~~ [unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial oder unbelasteter Boden](#). Die Deponien des Typs B werden hauptsächlich für mineralische Bauabfälle und wenig ~~belastetes verschmutztes~~ Aushubmaterial verwendet. Deponien des Typs C sind hauptsächlich für Rückstände aus der Rauchgasreinigung, die bei der Abfallverbrennung anfallen, vorgesehen. Die Deponien des Typs D enthalten hauptsächlich Schlacke (Rückstände aus der Abfallverbrennung). Deponien des Typs E nehmen im Wesentlichen Baustellenabfälle auf, deren Eigenschaften eine Entsorgung in einer Deponie des Typs B nicht zulässt (z.B. stark verschmutztes Aushubmaterial aus Industriebrachen).

Gemäss den Vorgaben des Bundes sollten Abfälle in erster Linie einer stofflichen oder ~~thermischen~~ [energetischen](#) Verwertung zugeführt werden. Demzufolge ist die Ablagerung auf einer Deponie nur als letztes Mittel zu betrachten, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Abfallentsorgung ist es daher wichtig, Deponien gesetzeskonform einzurichten und sie so zu planen, dass über den ganzen Kanton ein flächendeckendes und ausreichendes Deponievolumen angeboten werden kann. [damit die Lebensqualität und die biologische Vielfalt erhalten bleiben, die Transportströme und die damit verbundenen Belastungen begrenzt werden und der Wasserabfluss sowie die negativen Auswirkungen auf die Landschaft, die natürlichen Lebensräume, die Bodenqualität, das Grundwasser und die landwirtschaftlichen Flächen verringert werden.](#)

~~Im Sinne von Art. 6a der Altlasten-Verordnung (AltV) berücksichtigen die Kantone und die Gemeinden den Kataster der belasteten Standorte im Rahmen ihrer Planungen. Da im Wallis verschiedene Grossprojekte (z.B. Dritte, Rhonekorrektur, A9, Strukturverbesserungen, usw.) durch zahlreiche belastete Standorte gemäss AltV betroffen sind, müssen die Sanierungsmassnahmen, so früh wie möglich zwischen diesen Projekten und dem Umgang mit Altlasten koordiniert werden, um allfällige Synergien zu nutzen.~~

Der vom Staatsrat am 22. Oktober 2008 genehmigte Kantonale Abfallbewirtschaftungsplan (KABP) zeigte klar auf, dass die Bewirtschaftung der Deponien nicht zufriedenstellend gelöst wurde. So zählte das Wallis 190 Deponien in Betrieb, von denen nur 36 über die erforderlichen Bewilligungen verfügten. In den meisten Fällen wurde bei der Endlagerung von unverschmutztem Aushubmaterial und von mineralischen Bauabfällen keine Trennung vorgenommen. Mit der Umsetzung des KABP könnte diese Situation grösstenteils korrigiert werden.



E.9 Deponien

Die nutzbaren und bewilligten Volumen für die Endlagerung der Abfälle sind auf lange Sicht mittels einer nachvollziehbaren Bewirtschaftung der Deponien sicherzustellen. Um dies zu erreichen, legte nach der Genehmigung des KABP die für die Umweltschutz zuständige Dienststelle für Umweltschutz nach der Genehmigung des KABP am 4. September 2009 ein kantonales Deponiekonzept vor, um die potenziellen Standorte für Deponien insbesondere des Typs A und B lokalisieren zu können. Anschliessend wurde im Auftrag der interkantonalen Kommission für die Abfallbehandlung (CIRTD) eine Multikriterienanalyse für die Bestimmung geeigneter Gebiete für eine Reaktordeponie (aktuell Deponietyp E) durchgeführt.

Seitdem wurde der KABP aktualisiert und am 8. August 2023 vom Staatsrat genehmigt. Parallel zu diesem Plan wurden weitere regionale Studien mit dem Ziel durchgeführt, Lösungen für Deponien des Typs A zu finden. Diese verschiedenen Studien erlaubten es, diese die Standorte in der Deponieplanung (DP) in den vom Staatsrat am 21. August 2024 genehmigten Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung Mineralischer Abfälle (BPDM) aufzunehmen, welcher erstellt wurde, um basierend auf klar definierten Kriterien im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben eine gewisse Anzahl potenzieller Standorte, welche dem zukünftigen kantonalen Bedürfnis entsprechen, festzulegen. Neue Deponiestandorte, die nicht im BPDM aufgeführt sind und die in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden, werden nur in Ausnahmefällen genehmigt (z.B. nachgewiesener regionaler Bedarf, Naturgefahrenmanagement). Zu beachten ist auch, dass Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (AVMA) auf einem Deponiestandort oder in den für AVMA bestimmten Arbeitszonen Platz finden können. Die Verwertung von Materialien des Typs A kann auch in Arbeitszonen erfolgen. Diese Thematik wird im BPDM behandelt.

Die Einige potenziellen Standorte aus der DP dem BPDM werden gemäss ihrem Koordinationsstand in den Anhang des das vorliegenden Koordinationsblattes aufgenommen. Falls alle Kriterien im Rahmen eines erläuternden Berichts erfüllt sind, wird der Standort der Kategorie „Festsetzung“ zugeordnet (9 Standorte, davon sind 2 Erweiterungen). Falls gewisse Kriterien nicht erfüllt sind, wird der Standort der Kategorie „Zwischenergebnis“ zugeordnet (31 Standorte, davon sind 2 Erweiterungsprojekte). Für die Standorte der Kategorie „Vororientierung“ (8 11 Standorte, davon ist einer sind 4 Erweiterungen) wird gemäss den festgelegten Grundsätzen und dem weiteren Vorgehen des vorliegenden Koordinationsblatts die Koordination weitergeführt. Wenn ein Detailnutzungsplan (DNP) erstellt wird, kann dieser in einem einzigen Verfahren zusammen mit der Baubewilligung behandelt werden.

Koordination

Grundsätze

- 2-1. Fördern der Wiederverwertung von Materialien und Ablagern von Materialien nur, wenn deren Verwertung weder ökologisch, technisch noch ökonomisch sinnvoll ist.
- 1-2. Gewährleisten einer ausreichenden Anzahl an Deponien Abbaustandorte auf dem gesamten Kantonsgebiet, um die ökologischen Auswirkungen und die Belastung auf die Umwelt und die Landschaft, sowie übermässige Emissionen für die Bevölkerung zu begrenzen.
3. Integrieren der Deponien in die Landschaft auf nachhaltige Art und Weise und im Sinne der ökologischen Aufwertung Dabei gilt es Anlagen zu bevorzugen, die es erlauben, ehemalige Materialabbaustandorte zu sanieren.
4. Aufnehmen aller im BPDM aufgeführten Projekte in den kantonalen Richtplan, sowie, in Ausnahmefällen und nach Abwägung der spezifischen ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, Aufnehmen von Projekten, die nicht im BPDM aufgeführt sind, aber einem nachgewiesenen Bedarf zumindest auf regionaler Ebene entsprechen.
- 4-5. Bewilligen neuer Deponien nur, wenn sie Bestandteil der Deponieplanung (DP) bilden. Priorisieren der Erweiterung eines bestehenden Standorts, welche zu priorisieren ist, ist möglich, sofern der Standort über sämtliche erforderlichen Bewilligungen verfügt. Falls die Deponie nicht regularisiert werden kann, ist eine Schliessung und Wiederherstellung entsprechend der Nutzung des Standorts erforderlich. Da in der DP

E.9 Deponien

~~nicht für alle Regionen mit einem ausgewiesenen Bedürfnis ein geeigneter Standort gefunden werden konnte, können für Standorte, welche nicht Bestandteil der DP bilden Bewilligungen im Ausnahmefall erteilt werden, falls eine ökologische und wirtschaftliche Interessenabwägung der beteiligten Instanzen ergibt, dass das Projekt begründet ist.~~

~~6. Festlegen, im Rahmen der öffentlichen Auflage Plangenehmigung von Projekten von grosser Tragweite (z.B. Autobahn A9, dritte Rhonekorrektur, neue Staudämme oder Tunnel) und prioritär im Projektperimeter, der Ablagerungsstandorte, deren Erschliessung und das Transportkonzept. Für Material, dessen Verwertung oder Lagerung nicht in Projektnähe gewährleistet werden können, sind Standorte anhand des BPDM und des vorliegenden Koordinationsblatts zu planen und für die externe Verwertung oder Lagerung gemäss BPDM sorgen, wenn das Projekt von grosser Tragweite erhebliche Mengen an Aushub- und Ausbruchmaterial generiert, die nicht in der Nähe des Projekts verwertet oder gelagert werden können.~~

~~7. Festlegen, bei Projekten von grosser Tragweite, von Materialbewirtschaftungsstandorten für die Verwertung und Lagerung von Aushub- und Durchbruchmaterial ausserhalb des Projektperimeters nur dann, wenn sie gemäss BPDM über ausreichende Kapazitäten verfügen und mit den Planungsinstrumenten übereinstimmen.~~

~~5-8. Fördern neuer Ablagerungs-Deponiestandorte, die einem regionalen Bedürfnis entsprechen und mit dem DP BPDM sowie Grundsatz Nr. 3 vereinbar sind. Das minimale Volumen eines künftigen Betriebs umfasst gemäss Art. 37 Abs. 1 der VVEA 50'000 m³ für Deponien des Typs A, 100'000 m³ für Deponien des Typs B und C und 300'000 m³ für Deponien des Typs D und E. Ausnahmen für kleinere Volumen können, wie in Abs. 3 des genannten Artikels erwähnt, gewährt werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:~~

- ~~- der Standort entspricht einem regionalen Bedürfnis ausserhalb der Talebene (zwischen Brig und dem Genfersee);~~
- ~~- der geplante Standort erfüllt die Anforderungen gemäss Anhang 2 der VVEA;~~
- ~~- die Herkunft des abgelagerten Materials ist ausschliesslich „regional“, der Begriff „regional“ bezieht sich dabei auf den Bereich, welcher in der oberstgenannten Bedingung präzisiert wird;~~
- ~~- das nutzbare Mindestvolumen beträgt 25'000 m³ für Deponien des Typs A und 50'000 m³ für Deponien des Typs B.~~

~~6-9. Erstellen für alle neuen Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ und mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung eines Detailnutzungsplans (DNP) gemäss Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (KRPG), welcher die raumplanerischen Massnahmen präzisiert und die verschiedenen Ausbautetappen-Bautetappen und die Wiederinstandherstellung des Standorts regelt und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt.~~

~~7. Überprüfen der Materialbewirtschaftung auf Grossbaustellen (z.B. Autobahn A9, Dritte Rhonekorrektur) im Rahmen des kantonalen Konzepts für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial als Teil eines umfassenden Materialbewirtschaftungskonzepts.~~

~~8. Sanieren der gemäss AltIV nicht gesetzeskonformen Deponien und Überführen der sanierten Standorte in ihre geplante Nutzung.~~

Vorgehen

Der Kanton:

- aktualisiert die Deponieplanung (DP) den BPDM, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinden und Trägern von Projekten von grosser Tragweite und indem er die zu erreichenden Ziele sowie die dafür vorgesehenen Massnahmen und Ressourcen vorgibt;
- stellt bei Projekten von grosser Tragweite sicher, dass die Materialbewirtschaftung innerhalb des Projektperimeters im Rahmen des projektbezogenen Planungsverfahrens gehandhabt wird;

E.9 Deponien

- ~~b)c)~~ überprüft, anhand eines vom Gesuchsteller/Eigentümer erarbeiteten Berichts, ob das Bedürfnis für den Standort nachgewiesen, dessen Lokalisierung begründet, und die räumliche Koordination erfolgt ist und der regionale Bedarf nachgewiesen ist, beispielsweise durch einen interkommunalen Richtplan (ikRP);
- ~~e)~~ legt die von den Dienststellen gemachten Auflagen fest und gewährleistet die reibungslose Weiterbearbeitung des Projekts;
- d) überprüft, ob die Bedingungen der VVEA erfüllt sind und erteilt die Errichtungsbewilligung, die in den Baubewilligungsentscheid der kantonalen Baukommission integriert wird, und entscheidet, ob eine Konzentration der Verfahren sinnvoll ist. Falls für das Projekt weitere Spezialbewilligungen (ausgenommen davon sind Rodungsbewilligungen) nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht erforderlich sind, sind diese nach materieller und formeller Koordination ebenfalls in die Baubewilligung zu integrieren, entsprechend Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), Art. 3a des kRPG, Art. 6 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG) und Art. 16 des kantonalen Baugesetzes (BauG);
- e) bringt die Gemeinden, die öffentlichen und privaten Akteure dazu, die Materialien zu recycelieren sowie diese (stofflich oder thermisch energetisch) zu verwerten;
- f) führt die Deponieliste sowie die Karten im Anhang nach und stellt diese Informationen jährlich den zuständigen Bundesinstanzen zur Kenntnisnahme zu;
- g) kann in Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des kRPG einen kantonalen Nutzungsplan (KNP) erstellen, um Zonen für Deponieprojekte festzulegen;
- h) überwacht und kontrolliert die Deponien, um sicherzustellen, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden.

Die Gemeinden:

- a) stimmen sich untereinander und mit dem Kanton ab, um die Standorte, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen, zu bestimmen schlagen neue Standorte vor, die in den BPDM aufgenommen werden sollen, wenn ein regionaler Bedarf nachgewiesen wird, beispielsweise durch einen ikRP;
- b) stellen bei Projekten von grosser Tragweite auf ihrem Gebiet sicher, dass eventuell erforderliche Deponien in den BPDM aufgenommen werden;
- c) setzen den BPDM um und berücksichtigen den KNP im Rahmen ihrer Planung (z.B. Zonennutzungsplan (ZNP));
- d) machen ihre Vorschläge oder Bemerkungen im Rahmen der Ausarbeitung oder Abänderung des KNP geltend;
- ~~b)e)~~ scheidet für die Deponiestandorte eine geeignete Zone im Sinne von Art. 18 RPG und von Art. 26 kRPG aus und legt die diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen fest;
- ~~e)f)~~ übertragen die stillgelegten und die sanierten wiederhergestellten Deponien dem Bedarf und dem Standort entsprechend der geplanten künftigen Nutzung in den Zonennutzungsplan (ZNP);
- ~~d)g)~~ erstellen bei Bedarf für alle neuen Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ einen DNP, welcher im Detail die Nutzung des Bodens regelt und die raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Ausbauetappen Bauetappen und die Wiederinstandherstellung des Standorts). Die Erstellung eines DNP ist nicht notwendig, wenn die Deponie in einem KNP enthalten ist.
- ~~g)~~ erarbeiten für die Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ im Rahmen des Detailnutzungsplan oder des Zonennutzungsplanverfahrens einen Umweltverträglichkeitsbericht.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «Festsetzung» klassiert, bevor die anschliessenden Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplans sowie das Baubewilligungsverfahren durchgeführt (KNP, ZNP, DNP, Baubewilligung etc.) eingeleitet werden. Die Projekte werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

- I. es ist nachgewiesen aufgezeigt, dass für die geplante Infrastruktur das Projekt ein Bedarf besteht;
- II. die Lokalisierung ist begründet und die Erschliessung des Standorts während der Betriebsphase ist nachgewiesen;
- III. die Behörden der Standortgemeinde unterstützen das Projekt und die Koordination mit den Nachbargemeinden ist erfolgt, beispielsweise durch einen iKRP;
- IV. die potenziellen Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft (z.B. Fruchtfolgeflächen), dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotop), dem Gewässerraum (inkl. der Rhoneraum), den Anlagen Dritter, den geotechnischen Gegebenheiten und mit den Naturgefahren sind identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt;
- V. ~~es werden keine Grundwasserschutzzonen tangiert und bei einer Deponie des Typs B, C, D und E auch keine Grundwasserschutzbereiche A₁ eines Lockergestein-Grundwasserleiters. die Konformität mit Anhang 2 der VVEA ist nachgewiesen.~~

Dokumentation

DUW, Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (BPDM), 2024

~~DUS, Kantonaler Abfallbewirtschaftungsplan (KABP), 2008 2023~~

SOFIES, **Materialflussanalyse von Mineralstoffen im Wallis – Synthesebericht**, DVBU, DVER, 2013

~~CSD Ingénieurs SA, **Evaluation des besoins de la Suisse romande en capacité de stockage définitif en décharge bioactive**, 2011~~

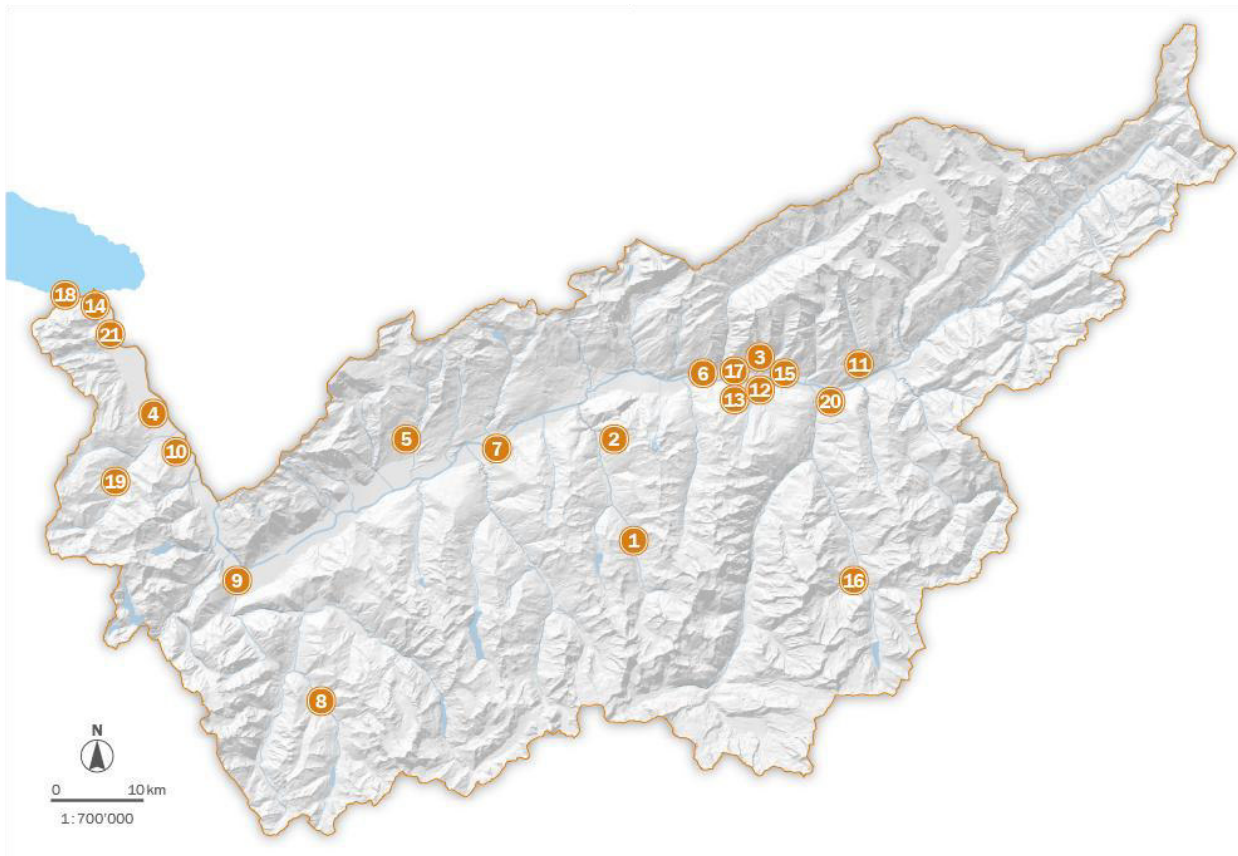
~~DUS, **Umsetzungsbilanz des KABP 2008 betreffend Deponien und Bauabfälle**, 2011~~

~~DUS, **Kantonales Deponiekonzept vom 4. September 2009 – Potentielle Standorte für ISD und DSAM**, 2009~~

~~DUW, **Deponieplanung (DP)**, (in Erarbeitung)~~

E.9 Deponien

Anhang: Potenzielle Deponien (Stand am ~~09.01.2023~~ 29.04.2025)



Nr	Gemeinde	Projekt	Deponie- typ	Volumen (m ³)*	Koordina- tionsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Anniviers	Love r êche (Erweiterungsprojekt)	A	70'000	Festsetzung	12.09.2019
2	<u>Anniviers</u>	<u>Franiecs</u>	A	64'000	<u>Vororientierung</u>	
3	<u>Ausserberg</u>	<u>Krache</u>	A	60'000	<u>Vororientierung</u>	
2	<u>Brig-Glis</u>	<u>Gamsenried (Erweiterungsprojekt)</u>	<u>C, D</u>		<u>Zwischenergebnis</u>	<u>30.05.2018</u>
34	Collombey- Muraz	Barme	A	250'000	Vororientierung	
4	<u>Collombey- Muraz</u>	<u>Châble-Croix</u>	A		<u>Vororientierung</u>	
5	<u>Collonges</u>	<u>Aboyeu</u>	A		<u>Festsetzung</u>	<u>30.05.2018</u>
65	Conthey	Collombé	A	400'000	Festsetzung	30.05.2018
76	Gampel- Bratsch	Chalchofen (Erweiterungsprojekt)	B	373'000	Zwischenergebnis	30.05.2018
87	Grône	Les Paujes (Erweiterungsprojekt)	B	1.6 Mio	Festsetzung	30.05.2018

E.9 Deponien

<u>8</u>	<u>Liddes</u>	<u>Rières d'Aron (Erweiterungsprojekt)</u>	<u>A</u>	<u>200'000</u>	<u>Festsetzung</u>	<u>21.02.2024</u>
9	Martigny	Lihombert	A	277'000	Festsetzung	21.02.2024
10	Massongex-Monthey	Champ-Bernard, Freneys	A, B, C, D	A: 11.7 Mio B: 2.9 Mio C: 1 Mio D: 3.2 Mio	Festsetzung	12.09.2019
<u>11</u>	<u>Naters</u>	<u>Bohnenloch (Erweiterungsprojekt)</u>	<u>A</u>	<u>200'000</u>	<u>Vororientierung</u>	
11 <u>12</u>	Niedergesteln	Turtig/Milibach	A	Unbekannt	Vororientierung	
<u>13</u>	<u>Niedergesteln</u>	<u>Giescheruacher</u>	<u>A</u>	<u>65'000</u>	<u>Vororientierung</u>	
12	<u>Orsières</u>	<u>Amonaz</u>	<u>A</u>		<u>Zwischenergebnis</u>	<u>30.05.2018</u>
13 <u>14</u>	Port-Valais	Châtelet	D	120'000	Festsetzung	24.02.2020
<u>15</u>	<u>Raron</u>	<u>Goler (Erweiterungsprojekt)</u>	<u>A, B</u>	<u>A: 750'000</u> <u>B: Unbekannt</u>	<u>Vororientierung</u>	
<u>16</u>	<u>Saas-Fee</u>	<u>Grundbiel (Erweiterungsprojekt)</u>	<u>A</u>	<u>105'000</u>	<u>Vororientierung</u>	
14	Saillon	Sarvaz	A, B		Vororientierung	
<u>15</u>	<u>Sembracher</u>	<u>Grands-Rouis</u>	<u>A</u>		<u>Festsetzung</u>	<u>30.05.2018</u>
16 <u>17</u>	Steg-Hoh-tenn	Lowine	<u>B A</u>	Lowine Ost : 750'000, Lowine Mitte/West (Erweiterung) : 950'000	Vororientierung	
17 <u>18</u>	St-Gingolph	Fenalet	A	220'000	Festsetzung	07.05.2021
18 <u>19</u>	Val de Bagnes	Creux	B		Vororientierung	
<u>19</u> <u>20</u>	Val d'Illeiez	Lavy-Chesalet	A	165'000	Festsetzung	30.05.2018
<u>21</u>	<u>Visperterminen</u>	<u>Toppi</u>	<u>B</u>	<u>500'000</u>	<u>Vororientierung</u>	
20 <u>22</u>	Vouvry	Portes du Scex (Erweiterungsprojekt)	A	1.025 Mio	Vororientierung	

* Volumen gemäss BPDM (2024)

Entwurf der Kommission LTU - 26.09.2025

**Beschluss
über die Genehmigung des kantonalen
Richtplans**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 75 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 6 bis 12 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen die Artikel 31, 42 Absatz 4, 49 Absatz 2 und 54 Ziffer 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 4 und 6 bis 9 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (KRPG);

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss über die Genehmigung des kantonalen Richtplans wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Allgemeines

¹ Gemäss Artikel 8 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (KRPG), wird der kantonale Richtplan vom Grossen Rat auf dem Beschlussweg festgelegt.

Art. 2 Genehmigung und Anpassungen

¹ Der kantonale Richtplan entspricht dem operativen Teil der kantonalen Richtplanung.

² Gemäss Artikel 9 kRPG ist das Verfahren für die Erarbeitung und Genehmigung des Richtplans ebenfalls für dessen Teilrevision anwendbar, welche die folgende Koordinationsblätter betrifft¹⁾:

- a) A.3 Reben;
- b) A.5a Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten;
- c) A.5b Weilerzonen;
- d) B.3 Camping;
- e) C.4 Arbeitszonen;
- f) D.3 Schienennetze;
- g) E.3 Energieversorgung;
- h) E.5 Solaranlagen;
- i) E.6 Windkraftanlagen;
- j) E.7 Energietransport und -verteilung;
- k) E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial;
- l) E.9 Deponien.

Art. 3 Digitale Richtplankarte

¹ Die digitale Richtplankarte wird durch den Staatsrat auf der Grundlage des vom Grossen Rat festgelegten kantonalen Richtplans geändert.

Art. 4 Genehmigung des Bundesrates und Verbindlichkeit²⁾

¹ Der kantonale Richtplan, welcher vom Grossen Rat festgelegt wird, wird dem Bundesrat, zur Erfüllung der Anforderungen von Artikel 38a Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), zur Genehmigung unterbreitet.

¹⁾ Diese Koordinationsblätter sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.vs.ch/de/web/sdt/plan-directeur-cantonal-2019>

²⁾ Die Genehmigung durch den Bund wurde durch Bundesbeschluss vom ... gewährt (BBl ...), abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de>

² Gemäss Artikel 8 kRPG erlangt der kantonale Richtplan mittels vorliegendem Beschluss für die Kantons- und Gemeindebehörden Verbindlichkeit. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird der kantonale Richtplan auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Gemäss Artikel 38a Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) unterliegt diese Richtplanänderung der Genehmigung durch den Bund.³⁾

Sitten, den

-

³⁾ Genehmigt durch den Bund am xx. Monat Jahr.